

## Lernen lernen Erfolgreich im Studium und Referendariat

Im Interview: Barbara Lange

**Juristisches Lernen in Coronazeiten**  
Susanne Lilian Gössl

**Umgang mit juristischen Fachtexten**  
Lars Gußen

**Open-Book-Klausuren**  
Ann-Marie Kaulbach

**Macht Studieren Spaß?**  
Bernhard Bergmans

**Über den Stil der Rechtssprache**  
Roland Schimmel

**Mit dem Laptop ins Examen**  
Ralf Burgdorf

 BOORBERG

**+** **Ausbildung**  
Ausbildungsplätze in Studium und  
Referendariat

**+** **Praxis**  
Traineeprogramme und Stellen

**+** **Karriere**  
Tätigkeitsfelder von Juristen  
in Unternehmen

Liebe Leserinnen und Leser,

bereits im Jahr 1885 begründete der deutsche Psychologe *Hermann Ebbinghaus* die experimentelle Gedächtnisforschung und bereitete damit den Weg für die empirische Lehr-, Lern- und Bildungsforschung. Die von ihm entwickelte, aber wenig beachtete „Vergessenskurve“ besagt, dass der größte Teil des Gelernten in einem relativ kurzen Zeitraum wieder vergessen wird. So ist nach ca. zwei Tagen nur noch ein Viertel des gelernten Stoffes reproduzierbar und im Laufe der Zeit nimmt das Vergessen immer weiter zu.

Eine Strategie gegen das Vergessen ist ein systematisches mehrmaliges Wiederholen: *Repetitio est mater studiorum* – Wiederholung ist die Mutter der Studien. Dieser lateinische Ausspruch bedeutet, dass man einen Plan entwickeln sollte, wie man am besten einen Lernstoff wiederholt. Denn Wiederholung des Gelernten ist das A und O des Lernens, damit der Stoff auch dauerhaft im Gedächtnis bleibt. Nur wenn man früh genug mit dem Lernen anfängt, hat man auch ausreichend Zeit, um den Stoff durch Wiederholen zu festigen. Vor allem am Beginn des Studiums ist häufiges Wiederholen wichtig.

Nach *Jürgen Sandkühler*, Leiter des Zentrums für Hirnforschung an der Medizinischen Universität in Wien, ist die Wiederholung allerdings nur die „Schwiegermutter allen Lernens“, denn damit etwas dauerhaft in den Köpfen verankert bleibt, brauchen Dinge eine Bedeutung. Nichtssagende Fakten vergessen Menschen ganz schnell und man löscht sie sofort aus dem Gedächtnis. Durch die einfache Wiederholung gaukelt man dem Gehirn lediglich vor, dass Begriffe und Wörter wichtig sind, denn durch die Wiederholung gewinnen sie nur scheinbar an Bedeutung.

Neben der reinen Wiederholung müssen also Techniken hinzukommen, den schnellen Gedächtnisverlust wettzumachen. Je besser der Stoff nämlich eingepreßt ist, desto leichter hat man es, diesen in der Prüfung abzurufen.



Auch beim juristischen Lernen geht es darum, eine Methode zu entwickeln, die die unüberschaubare Stofffülle und das nur begrenzt aufnahmefähige Gedächtnis in Einklang bringt. Nur durch strukturelles Lernen, das Verstehen von Funktionszusammenhängen und das Verknüpfen von Bekanntem mit Unbekanntem ist es möglich, die Umsetzung des Wissens in das Können für die erfolgreiche Lösung des unbekanntem Examensfalls



## Editorial

zu erreichen (so *Fritjof Haft* in „Einführung in das juristische Lernen“). Bloße Wissensanhäufung durch auswendig lernen von Einzelfällen genügt nicht, sondern schadet eher.

Der goldene Weg ist also Methoden zu entwickeln sowie spezielle Arbeitstechniken zu nutzen. Wie das genau aussehen kann, beschreiben die Autorinnen und Autoren der aktuellen Ausgabe unseres Magazins auf den folgenden Seiten. Die Möglichkeiten sind vielfältig: Das Gelernte z. B. nochmals aufschreiben, mit anderen über den Stoff diskutieren oder einem anderen erzählen (wodurch man auch gleich merkt, ob man alles verstanden hat), den Prüfungsstoff immer wieder durchlesen, etwa vor dem Schlafengehen. Festigen des gelernten Stoffes gelingt u. a. mithilfe einer Tonaufnahme auf dem Computer oder dem Mobiltelefon und dem wiederholten Anhören.

Aktuell kommen zu den psychischen und physischen Belastungen während des Studiums und der Examensvorbereitung die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie hinzu: Vorlesungen finden – wenn überhaupt – vielerorts nur virtuell statt, Probeklausuren können nicht im Hörsaal geschrieben werden und das Lernen in Gruppen ist lediglich eingeschränkt möglich. Wie gehen die Studierenden und Examenskandidaten mit diesen Unsicherheiten und zusätzlichen Herausforderungen um? Laut einer Umfrage des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung finden es 62 % der Befragten aufgrund der Pandemie-Situation schwieriger oder viel schwieriger, den Lernstoff zu bewältigen und ihren Tag zu strukturieren (FAZ vom 6. Februar 2021, S. C1).

Die virtuellen Lehrangebote in der momentanen Krisenzeit können auch eine echte Chance sein, um die Lehre zu pushen. Wie digitales Lernen im Einzelnen funktioniert, vertiefen wir dann in der nächsten Ausgabe.

Ich wünsche Ihnen eine ebenso kurzweilige wie informative Lektüre.

Ihre

# INHALT

## INTERVIEW

- 3 **Lernen lernen im Jurastudium**  
Dr. h. c. Barbara Lange, LL.M.

## STUDIUM

- 8 **Juristisches Lernen in Coronazeiten**  
Prof. Dr. Susanne Lilian Gössl, LL.M.
- 11 **Umgang mit juristischen Fachtexten im Studium**  
Lars Gußen
- 14 **Open-Book-Klausuren – Muss ich dafür überhaupt lernen?**  
Dr. Ann-Marie Kaulbach
- 17 **Macht Studieren Spaß?**  
Prof. Dr. Bernhard Bergmans
- 19 **Über den Stil der Rechtssprache – ein paar praktische Übungen**  
Prof. Dr. Roland Schimmel
- 22 **Über *Richtiges* lernen und *richtiges Lernen***  
Hartmut Braunschneider



## REFERENDARIAT

- 27 **Besser Lernen im Referendariat**  
Dr. Frank Bleckmann
- 30 **Mit dem Laptop ins Examen**  
Ralf Burgdorf

## WEITERBILDUNG

- 34 **Medizinrecht – durch die Corona-Pandemie aktueller denn je**  
Tilman Dittrich

## PRAXIS

- 36 **Legal Tech: Wie die Praxis einen wichtigen Teil der Ausbildung übernimmt**  
Sofian Djebbari

## JOB BÖRSE

- |  |   |
|--|---|
| 38 BDA<br>Boorberg                                 | 42 Oppenländer<br>RWT                                     |
| 39 BMW Group<br>EnBW<br>Haver & Mailänder          | 43 Südwestmetall<br>Thümmel, Schütze & Partner<br>Voelker |
| 40 Heussen<br>Ernst Klett<br>Kullen Müller Zinser  | 44 WDR mediagroup   |
| 41 Lichtenstein & Körner<br>Mahle<br>Menold Bezler |   |

## RECHTSPRECHUNG

- 45 **Commercial Courts – ein Beitrag zur Stärkung des Rechtsstandorts Deutschland**  
Florian Diekmann

## JUR@ IM NETZ

- 48 **Lernen mit Apps: Zeitgemäß durchs Jurastudium**  
Sandrina Flügel

## WEITWINKEL

- 49 **Mindset, Karriereplanung und Disziplin**  
Valentin L. Fischer
- 51 **Erfahrungen eines Nichtmuttersprachlers im Jurastudium**  
Vasil Aleksiev



## LITERATUR SPOTS

- 53 **Buchtipps zum Thema – eine Auswahl**

# Lernen lernen im Jurastudium



© Caroline Kröll

Mit dem Studium beginnen ein neuer Lebensabschnitt und eine andere Art des Lernens. Dabei haben viele Studierende Schwierigkeiten, ihre bisherige Lernstrategie an die neuen Anforderungen des Jurastudiums anzupassen.

*Caroline Kröll* studiert im dritten Semester Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und fragt sich – wie viele ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen – wie „Jura lernen“ konkret funktioniert. Ihre Fragen spiegeln die Probleme wider, die sich Studierende im ersten Studienjahr besonders häufig stellen, sowie die typischen Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben.



© Barbara Lange

Antworten und Ratschläge gibt Rechtsanwältin *Dr. iur. h. c. Barbara Lange LL.M.* Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren mit dem Thema „Jura lernen“ und bietet entsprechende Lehrveranstaltungen an den Universitäten Bochum, Halle-Wittenberg, Passau und Tübingen an. Sie ist Prüferin in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung, Dozentin in der Referendarausbildung sowie Referentin für Hochschuldidaktik und juristische Fachdidaktik. Ihr Studienratgeber „Jurastudium erfolgreich“ gehört mittlerweile zum Standardwerk, wenn es um effektives und effizientes Lernen im Jurastudium geht.

## Was „Lernen“ im Studium bedeutet

**Caroline Kröll:** Viele sagen, dass man im Studium anders als in der Schule lernen muss. Was genau ist damit gemeint?

**Barbara Lange:** Lernen im Studium bedeutet – im Unterschied zum Lernen in der Schule –, Eigenverantwortung für den langfristigen Erwerb von Fachwissen und von Fachkompetenzen zu übernehmen. Je früher Sie eigenverantwortlich das Lernen lernen, desto gewinnbringender, effektiver und effizienter studieren Sie. Lernen im Studium erfordert Studierkompetenz. Studieren kommt von *studere* und heißt übersetzt *etwas betreiben, sich um etwas bemühen*. Kompetenz kommt von *competere* und heißt, *zu etwas fähig sein*. Jurastudierende müssen also die Fähigkeit lernen, Rechtswissenschaften zu betreiben. Dozentinnen und Dozenten geben ihnen dabei aufgrund ihres Wissensvorsprungs und ihrer Erfahrung Orientierung und können ihnen den Zugang zum Recht erleichtern. Aber anders als ein Handwerksmeister, der für seine Gesellen die Arbeit übernehmen kann, können Lehrende nicht für Studierende lernen, das müssen sie selbst. Konkret bedeutet eigenverantwortliches Lernen im Studium, sich mit zentralen W-Fragen des Lernens (*Wozu lerne ich was wie womit und wann*) selbständig und intensiv auseinanderzusetzen.

## Wozu lernen

**Caroline Kröll:** Es herrscht große Unsicherheit, was genau im Studium erwartet

wird. Es wird immer gesagt, auswendig lernen bringt nichts.

**Barbara Lange:** Erfolgreich lernen kann man nur, wenn man sich während des Lernens immer wieder bewusst macht, welche Ziele man mit dem Lernen verfolgt

*Ziel ist es, auf der Basis des Verstehens eigenständig, überzeugend und vertretbar ein ganz konkretes rechtliches Problem zu lösen.*

(*Wozu*). Ziel des Lernens im Jurastudium ist es – entgegen vieler Gerüchte – gerade nicht, große Stoffmengen auswendig zu lernen. Ziele des Lernens sind vielmehr das *Verstehen* des Rechts und die Fähigkeit, juristisch zu denken. Nur dann kann man rechtliche Probleme unter Abwägung der Interessen der Beteiligten methodisch überzeugend lösen. Diese Ziele werden zwar zu Beginn des Studiums häufig erwähnt, aber viele Studienanfänger verwechseln Lerntätigkeiten mit konkreten Lernzielen.

Lerntätigkeiten sind zum Beispiel „*das nächste Kapitel im Lehrbuch lesen*“ oder „*an einer Online-Vorlesung teilnehmen*“. Konkrete Lernziele sind, einzelne Rechtsnormen und ihre Funktion zu verstehen, aber auch mehrere Rechtsnormen in ihrem systematischen Zusammenhang und in ihren Querverbindungen so zu begreifen, dass man sie auf ein bisher unbekanntes Problem methodisch vertretbar anwenden kann. Rechtswissenschaft ist mehr als bloße Rechtskunde, weil das Recht kritisch hinterfragt werden muss.

Es geht also grundsätzlich nicht um die Wiedergabe von Wissen aus Lehrbüchern oder Vorlesungsskripten oder um das Abspulen von Prüfungsschemata. Lernen heißt auch nicht, fertige Falllösungen nachzuahmen. Ziel ist es, auf der Basis des Verstehens eigenständig, überzeu-

gend und vertretbar ein ganz konkretes rechtliches Problem zu lösen.

## Was lernen

**Caroline Kröll:** Vielen Studierenden fehlt ein *Überblick*. Es ist es schwer, alle Veranstaltungen nachzuarbeiten oder sogar vorzubereiten – wie soll man das schaffen? In welcher Form soll man die vielen Informationen verarbeiten und sortieren? Exzerpte oder Karteikarten geraten häufig viel zu lang und werden unübersichtlich. Was ist wichtig, was nicht, was darf man weglassen?

**Barbara Lange:** Ihre Aufgabe ist es, die Rechtsgebiete systematisch zu erarbeiten – mit dem Ziel, dass Sie die Normen verstanden haben und das dazu erlangte Wissen im Langzeitgedächtnis verankert ist. Sehr vereinfacht gesagt, bedeutet Lernen für das Langzeitgedächtnis, dass sich im Gehirn dauerhaft Nervenzellen verknüpfen müssen, denn unsere Gehirne sind weder Kopierer noch Computer.



**Barbara Lange:** Eine dauerhafte Verankerung von Wissen erfordert zwingend regelmäßige Wiederholungen in bestimmten Abständen. Ansonsten hat man etwas nur kurzzeitig im Gedächtnis und vergisst es wieder. Lernpsychologen gehen von der Notwendigkeit von mehreren Wiederholungen in größer werdenden Abständen aus. Eine häufig genannte Faustregel lautet: Mindestens drei Mal wiederholen – nach ein bis zwei Tagen, nach einer Woche, nach einem Monat. Besonders wichtig ist die erneute Beschäftigung mit Gelerntem innerhalb der ersten 48 Stunden, da hier die Vergessenskurve am steilsten verläuft.

Die Zeit für Wiederholungen wird häufig als zusätzliche (im Zweifel überflüssige) Lernzeit begriffen. Wer jedoch nur Neues liest anstatt schon Erarbeitetes noch einmal zu wiederholen, vergisst Vieles und muss dann immer wieder von vorne anfangen. Hilfreich ist daher, Wiederholungszeit als feste Lernzeit einzuplanen. Ein sinnvolles Wiederholungsmanagement (wann wiederhole ich welchen Stoff) führt dazu, dass man nach und nach eine dauerhafte Wissensbasis aufbaut, auf die man sich verlassen kann. Aber auch hier muss jede(r) seine individuell passende Strategie finden. Wiederholungen gelingen besser, wenn man am Ende einer Lernphase Ergebnisse sichert. Viele Studierende hören nach dem Lernen einfach auf, weil die Lernzeit vorbei, ohne sich zu fragen, welche Erkenntnisse sie gewonnen haben.

Daher gewöhnen Sie sich an, immer zehn Minuten vor dem Ende des Lernens eine



© Jürgen Fälahle – stock.adobe.com

*Regelmäßige Pausen sind wichtig.*

**Barbara Lange:** Lernen ist – wie schon gesagt – individuell und setzt voraus, dass man diejenigen Lernstrategien herausfindet, die gut für einen selbst funktionieren. Daher können Empfehlungen Dritter zu Literatur und anderen Lernmaterialien ein erster Anhaltspunkt sein – aber nicht jeder gut gemeinte Tipp ist auch für Sie persönlich gut und passend. Jegliche Lernmaterialien sollten die Erkenntnisse der Lern- und Lehrforschung berücksichtigen.

Sehr gute unterstützende Wirkung haben Lernmaterialien, wenn sie

- (1) gut strukturiert und übersichtlich sind,
- (2) visuelle Unterstützung durch zum Beispiel Schaubilder, Grafiken, Zeich-

nungen, Flussdiagramme oder Ähnlichem enthalten,

- (3) wichtige Erkenntnisse zusammenfassen und hervorheben,
- (4) eventuell mit Verständnisfragen zum Mitdenken und Wiederholen anregen und
- (5) Ihnen Freude beim Lesen bereiten.

Es gibt an juristischen Fakultäten für das gleiche Fach ganz unterschiedliche „Mainstream“-Wissensquellen, je nachdem, welche Lernmaterialien im aktuellen Semester von Lehrenden empfohlen werden. Doch niemand wird am Ende des Semesters fragen, mit welchen Materialien Sie ein bestimmtes Rechtsgebiet, zum Beispiel BGB-Allgemeiner Teil,

gelernt haben. BGB-AT können Sie mit Brox/Walker, Faust, Leipold, Musielak, Schwabe, Stadler und vielen anderen Wissensquellen erarbeiten. BGB-AT bleibt BGB-AT – unabhängig davon, an welcher Universität Sie in Deutschland studieren und welche Dozentin oder Dozent dieses Fach gerade lehrt – am Ende zählt, ob Sie die zentralen Rechtsnormen, die zum BGB-AT gehören, verstanden haben und anwenden können.

Nehmen Sie sich daher zu Semesterbeginn ausreichend Zeit, Lernmaterialien zu vergleichen und sich individuell für etwas zu entscheiden, das Sie anspricht. Wenn sich eine Entscheidung als falsch herausstellt (das passiert jeder/jedem einmal), zögern Sie nicht, das Lernmaterial zu wechseln.

### Wann und wie lange lernen

Caroline Kröll: Vielen ist unklar, wie viele Stunden Lernen pro Tag bzw. pro Woche sinnvoll sind – und ob man auch einen Tag in der Woche gar nichts machen darf.

**Barbara Lange:** Der Transfer von Informationen in das Langzeitgedächtnis erfolgt nicht unmittelbar, sondern in bestimmten Schlafphasen, da nachts keine Ablenkung durch Außenreize stattfindet. Da es nur eine begrenzte Anzahl solcher Schlafphasen gibt, bringt das Bulimie-Lernen vor Klausuren für den langfristigen Wissenserwerb so gut wie gar nichts, da das Wissen nur im Kurzzeitgedächtnis gespeichert wird.

*Nicht jeder gut gemeinte Tipp ist auch für einen persönlich gut und passend.*

Ergebnissicherung durchzuführen: Mit was habe ich mich gerade beschäftigt? Welche Rechtsnormen habe ich kennengelernt/vertieft/bearbeitet? Welche Definitionen muss ich mir merken? Welche Aussagen sind wichtig? Wie passt das heute Gelernte zu früheren Erkenntnissen? Wo bestehen noch Unsicherheiten? Welche offenen Fragen muss ich noch klären?

### Womit lernen

Caroline Kröll: Es herrscht große Unsicherheit, welche Lernmaterialien man verwenden soll – es gibt so viele unterschiedliche Empfehlungen zu Literatur.

Regelmäßig sechs bis acht Stunden lernen mit entsprechenden Pausen ist daher sehr viel effektiver und effizienter als kurzfristige Lernmarathons. Nach den Erkenntnissen der Lern- und Lehrforschung ist man im Regelfall höchstens acht Stunden pro Tag einschließlich Pausen aufnahmefähig. Wenn Sie Vollzeit studieren können, sollte das Studium daher vergleichbar einem Vollzeitjob betrieben werden – mit mindestens einem Tag Erholung pro Woche.

### Warum Fälle lösen und wie argumentieren lernen

Caroline Kröll: Vielen bleibt neben dem Lesen und Exzerpieren von Lehrbüchern nicht ausreichend Zeit, Fälle zu lösen. Viele tun sich schwer dabei, Schwerpunkte zu erkennen und überzeugend zu argumentieren.

Barbara Lange: Ich wiederhole noch einmal: Ziel des Studiums ist, dass Sie juristisch denken lernen und unbekannte rechtliche Probleme lösen können. Als Prüferin im Ersten Examen sehe ich, dass Studierenden in den Prüfungen oft die Fähigkeit fehlt, das erworbene Wissen zu strukturieren, kritisch zu überdenken und methodisch richtig anzuwenden. Viele Studierende könnten nach dem Lernen hervorragende PowerPoint-Präsentationen zu einem Lernthema erstellen – aber dafür gibt es keine Noten. Das eigenverantwortliche Trainieren von überzeugenden Falllösungen muss daher fester Bestandteil beim Lernen sein.

Nur ganz wenigen Studierenden gelingt es, ohne Falltraining gute Klausuren zu schreiben. Daher brauchen Sie von Anfang an zu jedem Rechtsgebiet passende Fälle mit gut ausformulierten Musterlösungen, die Sie zum Teil als Anschauungsmaterial, zum Teil als Trainingsmaterial verwenden.

Meine Empfehlung ist, jede Woche eigenständig in einem Rechtsgebiet einen interessanten Fall zu lösen. Wichtig ist

*Regelmäßig sechs bis acht Stunden lernen mit entsprechenden Pausen ist sehr viel effektiver als kurzfristige Lernmarathons.*

dabei, dass Sie nicht nur Stichworte aufschreiben, sondern die Lösung ausformulieren, da Sie so eine aktive Verarbeitung des Wissens erreichen und zudem ein realistisches Zeitgefühl für die Falllösung entwickeln. Zusätzlich sollten Sie, sofern Probeklausuren angeboten werden, diese wahrnehmen, um Rückmeldung zu Ihren Falllösungen zu erhalten.

Erstellen Sie nach und nach eine Checkliste mit Punkten, die Sie in Ihrer Klausurtechnik verbessern können. Dabei können auch die Korrekturen ihrer Klausuren der letzten Semester helfen. Nur an wenigen Universitäten erhalten Sie ein intensives Schreibtraining, so dass Sie hier eigenverantwortlich handeln müssen. Das Erkennen von Schwerpunkten kann man lernen, indem man Sachverhalte nicht nur liest, sondern intensiv im Hinblick auf die Interessen der Beteiligten analysiert. Welche Hinweise auf unterschiedliche Auffassungen werden in der Aufgabenstel-

lung gegeben? Gutes Argumentieren setzt voraus, dass man den Sinn und Zweck der Rechtsnormen, insbesondere die von ihnen geschützten Interessen kennt. Hierauf kann man schon beim Erlernen einen Schwerpunkt legen.

Es geht daher nicht darum, Meinungsstreits auswendig zu lernen, sondern bei einem Streitstand die unterschiedlichen Positionen, ihre Herleitung und Begründung im Einzelnen nachzuvollziehen. Auf

dieser Basis kann man methodengerechte kreative Lösungen entwickeln. Eine gute Argumentation geht weit über die bloße Wiedergabe eines Meinungsstreits hinaus.

### Wie Lernzeit intensivieren und Freizeit ohne Reue genießen

Caroline Kröll: Es ist schwer, Ablenkung und Prokrastination zu vermeiden – insbesondere, weil derzeit alles online stattfindet. Das löst ein schlechtes Gewissen aus und die Angst, nicht genug zu tun.

Barbara Lange: Ohne Aufmerksamkeit (oder auch Konzentration) ist kein Lernen möglich, da Informationen nicht einmal in das Kurzzeitgedächtnis gelangen, wenn Sie abgelenkt sind. Die Wahrung der Konzentration im digitalen Zeitalter ist nach aktuellen Erkenntnissen ein sehr großes Problem. Für viele Studierende sind Social Media auf dem Smartphone der ständige Begleiter – auch in Lernphasen. Die gute Nachricht ist jedoch, dass man sich angewöhnen kann, Ablenkung und Störungen zu vermeiden. Der erste Schritt ist die Beobachtung, dass und warum man sich ablenken lässt. Zu einem guten Selbstmanagement gehört dann der konstruktive Umgang mit Zeitdieben, insbesondere mit Ablenkung und Prokrastination.

Konkrete Lösungsvorschläge für Ablenkung sind zum Beispiel: Das Smartphone in Lernphasen stumm oder ganz ausschalten, notfalls einer dritten Person übergeben, eine App zur Kontrolle installieren, soziale Netzwerke für die regelmäßigen Lernpausen „aufheben“, Freunde über feste Lernzeiten informieren oder ein Schild an die Zimmertür mit Hinweis „Keine Störung bis ... Uhr“ hängen.

*Zeitdiebe: Social Media und das Smartphone.*



Da viele Studierende Lernzeit und Freizeit nicht deutlich trennen, haben manche ein permanent schlechtes Gewissen, noch nicht genug gelernt zu haben. Hier hilft eine allgemeine Studienplanung mit Zielen für das Semester und – davon abgeleitet – mit realistischen Lernplänen, eine Übersicht über das wöchentliche Lernpensum und das Setzen konkreter Lernziele. Auch gute Planung lernt man nach und nach – vor allem durch genaue Beobachtung des eigenen Lernverhaltens, zum Beispiel, wie lange man üblicherweise für etwas braucht und wieviel Lernpensum man sich daher vornehmen kann. Realistische Pläne führen zu Überblick und zu Erfolgserlebnissen. Das Erreichen von Zwischenzielen und Ziel fördert die Motivation – und Motivation ist im Jurastudium mit der langen Lernzeit bis zum Examen besonders wichtig. Außerdem kann man nach getaner Arbeit die Freizeit „ohne Reue“ wirklich genießen.

### Fazit

Caroline Kröll: Am Anfang des Studiums wird man von Lehrenden ständig auf die Notwendigkeit des intensiven Lernens hingewiesen. Dabei meinen es alle sicher



© Photomas – stock.adobe.com

*Effizientes und effektives Lernen als Schlüssel zum Erfolg.*

gut. Aber diese Hinweise verursachen auch eine gewisse Panik.

**Barbara Lange:** Verunsicherung hindert Lernerfolg und ist kontraproduktiv. Lehrende sollten daher eher beruhigen und Verständnis dafür zeigen, dass man das Jura-lernen erst lernen muss. Sich konkret Gedanken zum effektiven und effizienten Lernen zu machen, ist keine Zeitverschwendung, sondern professionell und wichtig. Eine fortlaufende Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Lernstrate-

gie wird Ihnen das Studieren erheblich erleichtern und einen nachhaltigen Erfolg des Studiums fördern.

Zur vertieften Reflexion bieten manche Universitäten auch Workshops zum Thema Jura-lernen lernen an, so zum Beispiel das Zentrum für Karriere und Kompetenzen der Universität Passau oder das Kompetenzzentrum für juristisches Lernen und Lehren an der Universität zu Köln (s. dazu den Beitrag auf S. 14 ff.). Solche Workshops können eine sehr wertvolle Unterstützung sein.

## LITERATURTIPP

### Jurastudium erfolgreich – Planung, Lernstrategie, Zeitmanagement

Von *Barbara Lange*, Vahlen Verlag, 8. Auflage 2015, 413 Seiten, 23,90 €, ISBN 9783800649648, <http://www.vahlen.de/productview.aspx?product=14513190>

Erfolgreich studieren bedeutet, eigene Strategien zu entwickeln – je früher, desto besser. Das Buch unterstützt Sie während des Studiums bis hin zum Examen mit praktischen Tipps und Anregungen für das Lernen, das Planen und das eigene Zeitmanagement. Denn für jede Phase des Studiums einschließlich Examensvorbereitung erhalten Sie Antworten auf Fragen wie zum Beispiel:

- Wie erschließe ich Rechtsgebiete so, dass ich die Inhalte in Klausuren erfolgreich anwenden kann?
- Wie wähle ich Lehrbücher aus?
- Wie lese ich richtig?
- Wie trainiere ich Fallbearbeitung und formuliere Lösungen?
- Wie betreibe ich ein sinnvolles und effizientes Wissensmanagement?
- Wie arbeite ich sinnvoll mit anderen in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen?
- Wie erstelle ich sinnvolle Pläne für das Studium, für einzelne Semester, Wochen oder für die Examensvorbereitung?
- Wie organisiere ich mein Studium?
- Wie vermeide ich Ablenkung?

Alle Kapitel des Buches können je nach Bedarf unabhängig voneinander gelesen werden. Zahlreiche Formulare, Checklisten, Fragebögen, aktuelle Literaturübersichten und Schaubilder veranschaulichen und ergänzen die Darstellung. Alle Formulare sowie Aufgabenstellungen und Pläne stehen zum Download zur Verfügung.

Die 8. Auflage wurde umfassend überarbeitet und vor allem bezüglich der Beispiele aktualisiert. Zudem finden auch neue Lernmedien Berücksichtigung. Besonders hilfreich sind die enthaltenen Erfahrungen der Autorin als Prüferin für das Landesjustizprüfungsamt Bayern in der Ersten Juristischen Staatsprüfung. So profitieren Sie von Informationen aus erster Hand.



Prof. Dr. Susanne Lilian Gössl, LL.M.<sup>1</sup>

## Juristisches Lernen in Coronazeiten

Studieren läuft in der Coronakrise anders ab als gewohnt: Die Hörsäle bleiben leer, virtuelle Studienformen sind das Gebot der Stunde. Im folgenden Beitrag finden sich wertvolle Hinweise und Tipps für das Studium im Home Office sowie kostenlos verfügbare Online-Materialien.

Die „Corona-Krise“ hat zu einem abrupten Wechsel in Vorlesungs- und Studienverlauf geführt. Von einem Tag auf den anderen mussten Lehrende und Studierende sich von den üblichen Präsenzvorlesungen verabschieden und auf Lehre aus dem und in das Home Office wechseln. Dies stellt eine Chance für eine Modernisierung des Lehrbetriebes dar, führt aber leider auch dazu, dass viele Studierende sich umorientieren müssen, um ihr Studium ohne Zeitverlust fortsetzen zu können. Der vorliegende Beitrag soll Hilfestellungen hierzu geben. Denn die angesprochene Chance für die Modernisierung des Lehrbetriebes hat auch dazu geführt, dass das Angebot, Jura selbstständig mithilfe von Internetquellen zu lernen, nahezu explodiert ist. Nach einigen allgemeinen Tipps, welche Änderungen zum Home Office-Betrieb hilfreich sein können, werden eine Reihe von kostenlos verfügbaren Online-Materialien dargestellt. Dabei ist die Quellenwahl persönlicher Natur. Erfasst sind solche, die die Autorin selbst als besonders hilfreich empfand, ohne wei-

tere Materialien auszuschließen. Auf der Webseite der Verfasserin<sup>2</sup> sowie ihrem Instagram-Account<sup>3</sup> findet sich eine ausführlichere, laufend aktualisierte Liste.

### Feststellen des eigenen Lerntypus

Vorweg ein allgemeiner Hinweis: Jede\*r von uns lernt und studiert anders. Hinterfragen Sie daher alle Angebote kritisch darauf, ob und inwieweit sie für Sie hilfreich sind. Nehmen Sie sich die Zeit, Ihren Lerntyp herauszufinden, um Ihr Lernverhalten zu optimieren. Für das Jurastudium sehr relevant ist zunächst die Einteilung in auditive und visuelle Lerntypen. Einige von uns nehmen Informationen eher durch Zuhören auf, andere setzen besser ihre Augen ein, d. h. sie ziehen Schemata und Text vor. Im Regelfall stellen wir Mischtypen dar, d. h. wir lernen am besten durch eine Kombination von beiden Ansätzen. Sollten Sie jedoch ein stark auditiv geprägter Lerntyp sein, sollten Sie stärker auf Angebote zum Zuhören zurückgreifen. Umgekehrt sind Podcasts etc. weniger für Sie geeig-

net, sollten Sie primär visuelle Lernmaterialien benötigen.

Sollten Ihre Kommiliton\*innen auf andere Weise lernen, bedeutet dies nur, dass Sie anders, nicht aber unbedingt „besser“ lernen. Aber natürlich ist es immer sinnvoll, sich mit Kommiliton\*innen auszutauschen, um allgemein Anregungen zu erhalten.

Dies führt direkt zum nächsten Lerntypus: Einige von uns sind eher gruppenorientiert und kommunikativ geprägt, andere bleiben lieber für sich. Auch hier sollten Sie Ihr individuelles Optimum feststellen, um dann zu entscheiden, wie viel Zeit Sie zum Lernen in Lerngruppen und im Gespräch mit Kommiliton\*innen verbringen.

Schließlich können Sie eher Freude an abstrakten Fragen und Systemverständnis haben oder lieber konkrete Fälle lösen. Im Jurastudium brauchen Sie Kenntnisse in beidem, doch es hilft, wenn Sie so einsteigen, wie es Ihnen intuitiv näher steht.

### Allgemeine Tipps und Hinweise zur Organisation des Studiums im Home Office

#### Organisation

Das Jurastudium ist zeitintensiv. Durch den Vorlesungsverlauf und die wiederholte Erinnerung der Dozierenden an den Klausurtermin haben Sie gewisse Anhaltspunkte, wie Sie Ihr Lernverhalten organisieren sollten. Dies ändert sich durch Online-Vorlesungen nicht.

Was den weiteren Tagesablauf im Home Office betrifft, sollten Sie sich daran orientieren, welche weiteren Verpflichtungen Sie haben, welche Prioritäten diese einnehmen und ob Sie eher ein Morgen-

*Gruppenorientiertes und kommunikatives Lernen geraten in der Krise ins Hintertreffen.*



1) Die Verfasserin dankt ihrem Mitarbeiter, *Marius Pflaum*, für sein Input beim Verfassen dieses Artikels.

2) <https://www.goesl.jura.uni-kiel.de/de/selbststudium>.

3) [https://www.instagram.com/lehrstuhl\\_goesl/](https://www.instagram.com/lehrstuhl_goesl/).

oder Abendmensch sind. Auch müssen Sie für sich selber herausfinden, für welchen Zeitraum Sie konzentriert am Stück arbeiten können.

Eine allgemeine, mehrere Monate umfassende Strukturierung empfiehlt sich auch unabhängig von der Coronasituation, insbesondere der Examensvorbereitung. Tipps hierzu finden sich auch auf der Webseite der Verfasserin<sup>4</sup> sowie auf dem YouTube-Channel „endlich jura“<sup>5</sup> und dem Instagram-Account @jura.neutron<sup>6</sup>.

### Prokrastination

Überlisten Sie sich selbst, wenn Sie merken, dass Sie zum Abschweifen („Prokrastinieren“) neigen. Es gibt verschiedene Apps, welche E-Mails, Instagram, Facebook etc. blockieren, etwa *Offtime*<sup>7</sup>, *Flora*<sup>8</sup> oder *Forest*<sup>9</sup>. Vergewissern Sie sich aber auch, dass der menschliche Drang zur Prokrastination biologisch sinnvolle Ursachen hat und ein Zeichen sein kann, dass Sie dringend eine Pause brauchen.<sup>10</sup>

Statt sich zum stundenlangen Lernen zu zwingen, kann es helfen, bewusst jede ganze oder halbe Stunde oder alle zwei Stunden (je nach individuellem Bedürfnis) eine Pause von 10–15 Minuten einzulegen, diese auf den Social-Media-Accounts Ihres Vertrauens (oder auf sonstige Weise) zu verbringen, um danach gestärkt und motivierter zum Studium zurückzukehren.

### Online-Materialien zum Selbststudium

Der Großteil der Universitäten ist im März 2020 zur Online-Lehre geschwenkt. Vorher waren frei verfügbare Vorlesungsaufzeichnungen selten. Nun ist ihre Zahl deutlich gestiegen, u. a. weil Universitäten die technische Aufrüstung finanziell unterstützt haben und Dozierende ihre digitalen Kompetenzen verbessern mussten. Dies hat den Vorteil, dass Sie inzwischen zu fast jeder Vorlesung die Wahl haben, ob Sie dem Angebot an Ihrer Universität folgen oder auf Veranstaltungen anderer Fakultäten zurückgreifen.

Achten Sie darauf, dass Sie sich nicht bei der Suche nach dem passenden Angebot zeitlich „verzetteln“ und am Ende des Semesters zwar eine ganze Reihe an guten Vorlesungen kennen, aber inhaltlich nicht sehr weit sind. Empfehlenswert ist es, den eigenen Dozierenden zu folgen und maximal die Materialien je einer weite-



Leere Hörsäle: Frustrierend für Studierende und Lehrende.

ren Vorlesung ergänzend hinzuzuziehen. Ersterer stellt immer noch die Klausur. Die eigenen Vorlesungen komplett zu ersetzen, ist nur ratsam, wenn Sie mit dem Stil der Dozierenden wirklich überhaupt nicht zurechtkommen.

### Online-Vorlesungen

Online aufgezeichnete zivilrechtliche Vorlesungen finden sich etwa bei *Stephan Lorenz*<sup>11</sup>, *Matthias Fervers*<sup>12</sup> und *Thomas Riehm*<sup>13</sup>. Im Strafrecht gilt ähnliches für *Helmut Satzger*<sup>14</sup> und im Öffentlichen Recht für *Jan Henrik Klement*<sup>15</sup>.

Doch auch andere Gebiete wie römisches Recht<sup>16</sup>, Urheberrecht<sup>17</sup> oder Europarecht<sup>18</sup> sind vertreten. Dies sind nur Beispiele, eine ausführlichere und immer noch nicht vollständige Liste findet sich auf der Webseite der Verfasserin.<sup>19</sup>

### Online-Lektüre

Das Jurastudium ist stark textbasiert. Auch bei einer hervorragenden Vorlesung kommen Sie ohne begleitende Lektüre nicht aus. Die meisten Universitäten haben mit verschiedenen Verlagen Lizenzverträge geschlossen, damit zumindest die wesentlichen Lehrbücher online verfügbar sind. Besuchen Sie die Webseiten der juristischen Bibliotheken, um hier Informationen zu erhalten.

Daneben gibt es verschiedene Ausbildungszeitschriften, die ebenfalls entweder über den Uni-Account oder sogar allgemein im Netz verfügbar sind. Was Letzteres betrifft, ist insbesondere die ZJS, die „Zeitschrift für das juristische Studium“<sup>20</sup> zu empfehlen, die – ähnlich

wie JA<sup>21</sup>, JuS<sup>22</sup> oder JURA<sup>23</sup> – rechtsgebietsübergreifend sowohl abstrakte Abhandlungen als auch konkrete Fallbesprechungen anbietet.

Ebenso haben mehr und mehr Dozierende ihre vorlesungsbegleitenden Materialien

4) <https://www.goessl.jura.uni-kiel.de/de/selbststudium/tipps-und-tricks>.

5) <https://www.youtube.com/channel/UCc-s0gZl-qUiTKVeWomabqzg>.

6) <https://www.instagram.com/jura.neutron/>.

7) <https://offtime.app/>.

8) <https://flora.appfinca.com/>.

9) <https://www.forestapp.cc/>.

10) zB <https://educadvisor.my/articles/reasons-why-you-should-start-procrastinating/>. Zum wissenschaftlichen Fundament, vgl etwa *Jihae Shin/Adam M. Grant*, When Putting Work Off Pays Off: The Curvilinear Relationship Between Procrastination and Creativity, *AMJ* 2020.

11) <http://lorenz.userweb.mwn.de/podcastallg.htm>.

12) [https://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fervers\\_matthias/podcasts/index.html](https://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fervers_matthias/podcasts/index.html).

13) [https://ilias.uni-passau.de/ilias/goto.php?target=crs\\_93358&client\\_id=intelec](https://ilias.uni-passau.de/ilias/goto.php?target=crs_93358&client_id=intelec); [https://ilias.uni-passau.de/ilias/goto.php?target=crs\\_93358&client\\_id=intelec](https://ilias.uni-passau.de/ilias/goto.php?target=crs_93358&client_id=intelec).

14) <https://cast.itunes.uni-muenchen.de/vod/playlists/yElkzhdXS.html>.

15) <https://www.youtube.com/channel/UCrDaCncfHAbn4pFqllCVohg/videos>.

16) Youtube-Channel „Ius Romanum (Rüfner)“ <https://www.youtube.com/channel/UCPlQGqIWPnId-c27r9zkCV9w>.

17) <https://www.youtube.com/playlist?list=PLjR6l-WQA0B3m1ibn3XHq-i5qd3L1pFf30>.

18) Youtube-Channel „Fabian Michl“ [https://www.youtube.com/channel/UCpyCWC7e\\_Oj1HART-BkKhEw](https://www.youtube.com/channel/UCpyCWC7e_Oj1HART-BkKhEw).

19) <https://www.goessl.jura.uni-kiel.de/de/selbststudium/lernmaterialien>.

20) <http://www.zjs-online.com/index.php>

21) <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fzeits%2FJA%2Fcont%2FJA%2Ehtm>.

22) <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fzeits%2FJUS%2Fcont%2FJUS%2Ehtm>.

23) <https://www.degruyter.com/view/journals/jura/jura-overview.xml>.

wie Arbeitsblätter oder Skripten online gestellt, exemplarisch lässt sich hier auf die Tübinger „Arbeitsblätter zu strafrechtlichen Gebieten“<sup>24</sup> verweisen.

Sind Sie auf der Suche nach weiteren Fällen mit ausformulierten Lösungen, finden sich im öffentlichen Recht die „Saarheimer Fälle“<sup>25</sup> und die „Hauptstadtfälle“<sup>26</sup> sowie im Strafrecht die „Baltic Crime Stories“<sup>27</sup>. Außerdem baut die frisch gegründete Plattform „Juriverse“<sup>28</sup> gerade ihre Datenbank von Fällen aus verschiedenen Rechtsgebieten aus.

### Rechtsprechungsdatenbanken und -sammlungen

Schließlich ist es im Jurastudium unabkömmlich, aktuell zu bleiben was höchstrichterliche Rechtsprechung betrifft. Je näher das Examen rückt, sollten Sie einen Überblick darüber haben, was gerade die Praxis und Wissenschaft bewegt. Die Webseite LTO – Legal Tribune Online<sup>29</sup> gibt regelmäßige ausführliche Überblicke. Sollten Sie eher ein visueller Lerntypus sein, stellt die Universität Hannover eine Datenbank bereit, über die sich aktuelle, nicht nur höchstrichterliche Rechtsprechung finden lässt.<sup>30</sup> Ebenso haben die Datenbanken Beck-Online<sup>31</sup> und Juris<sup>32</sup> auf ihrer Startseite einen Überblick über aktuelle Themen.

Weiterhin gibt es zumindest auch im Strafrecht noch Alternativen: „Famos – der Fall des Monats“<sup>33</sup> und „HRR Strafrecht“<sup>34</sup> bie-

ten Analysen und Besprechung von strafrechtlich relevanten Themen und aktueller Rechtsprechung. Schließlich bietet das Passauer Rechtsprechungsarchiv<sup>35</sup> eine umfangreiche Aufbereitung von relevanter Rechtsprechung.

Inzwischen schon fast ein Klassiker zum auditiven Lernen ist der Podcast „JuraCast – der Examenspodcast“<sup>36</sup>, der im wöchentlichen Rhythmus aktuelle Rechtsprechung aufbereitet und bespricht. Ähnliches strebt der Podcast „Iudicum“<sup>37</sup> an. Auf dem YouTube-Channel „Der Jurist“<sup>38</sup> werden zudem wichtige Entscheidungen in weniger als fünf Minuten besprochen.

Schließlich finden sich weitere, nicht auf die Ausbildung, sondern auf politische Diskussion ausgelegte Podcasts wie die „Justizreporter\*innen“<sup>39</sup> der ARD.

### Wiederholung zwischendurch

Zuletzt gibt es Angebote, die zwar nicht die oben genannten Materialien ersetzen können, aber genutzt werden können, um per Smartphone zum Beispiel in der Bahn oder in Warteschlangen oberflächliches Wissen zu wiederholen, etwa die kostenlose Version der App „Jura-Fuchs“<sup>40</sup> oder der Instagram-Account @defacto.jura<sup>41</sup>.

Wie auch bei den anderen oben genannten Angeboten müssen Sie sich selbstverständlich stets bewusst sein, dass auch diejenigen, die die Lernmaterialien verfassen, Fehler machen. Übernehmen Sie daher nichts blind.

### Fazit

Die Coronakrise ist hoffentlich bald überwunden. Klassische Lehr- und Studienformate werden zurückkehren. Das in der Zwischenzeit entstandene digitale Angebot wird hoffentlich fortbestehen und ausgebaut werden. Nehmen Sie die Krise trotz aller Einschränkungen auch als Chance wahr und versuchen Sie, beim Lernen so viel Spaß wie möglich zu haben.

Denn wie bei jedem Studium liegt es auch in Jura am Ende bei jedem von uns selber, was wir daraus machen. Dieser Beitrag hat hoffentlich dazu beigetragen, dass Sie Ihre Möglichkeiten noch erweitern konnten. Viel Erfolg!

24) <https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/lehrstuehle-und-personen/lehrstuehle/lehrstuehle-strafrecht/heinrich/arbeitsblaetter-zu-den-vorlesungen/#c941877>.

25) <http://www.saarheim.de/>.

26) <https://www.jura.fu-berlin.de/studium/lehrplan/projekte/hauptstadtfaelle/>.

27) <https://www.baltic-crime-stories.de/>.

28) <https://www.juriverse.com/>. Disclaimer: Die Verfasserin hat hier Fälle beige-steuert.

29) <https://www.lto.de/>.

30) <https://www.jura.uni-hannover.de/de/juronline-rep/>.

31) <https://beck-online.beck.de/>.

32) <https://www.juris.de/>.

33) <http://famos.jura.uni-wuerzburg.de/>.

34) <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>.

35) [https://ilias.uni-passau.de/ilias/ilias.php?ref\\_id=44708&cmd=show&cmdClass=ilidclrecordlistgui&cmdNode=vn:kn:9i&baseClass=ilRepositoryGUI](https://ilias.uni-passau.de/ilias/ilias.php?ref_id=44708&cmd=show&cmdClass=ilidclrecordlistgui&cmdNode=vn:kn:9i&baseClass=ilRepositoryGUI).

36) <https://www.examenpodcast.de/>. Disclaimer: Die Verfasserin hat hier Fälle und Besprechungen beige-steuert.

37) <https://www.iudicum.de/>.

38) <https://www.youtube.com/channel/UCfbRoPYO-Ga9D6LwANKlSgCw>.

39) <https://www.ardaudiothek.de/die-justizreporterinnen/72290090>.

40) <https://www.jurafuchs.de/>.

41) <https://www.instagram.com/defacto.jura/>.

### ZUR AUTORIN

Professor Dr. Susanne Lilian Gössl, LL.M. (Tulane) hat seit 1. Januar 2020 die Professur für Bürgerliches Recht und Digitalisierung des deutschen, ausländischen und internationalen Privatrechts an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel inne. Neben ihren (Online-)Vorlesungen betreibt sie einen Blog „Digital Law“ ([www.blogs.uni-kiel.de/digitallaw](http://www.blogs.uni-kiel.de/digitallaw)) mit Beiträgen insbesondere zu den Themen Digitalisierung und Recht, etwa Datenschutz, KI, Legal Tech, eGovernment, Medienrecht und Online-Streitbeilegung. Auf ihrem Instagram-Account ([lehrstuhl\\_goessler](https://www.instagram.com/lehrstuhl_goessler)) finden sich wertvolle Lerntipps, die laufend aktualisiert werden.



Professor Dr. Susanne Lilian Gössl, LL.M. (Tulane), Juristische Fakultät, Universität zu Kiel [sgoessler@law.uni-kiel.de](mailto:sgoessler@law.uni-kiel.de)

### VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE 2021/2022

In der nächsten Ausgabe unseres Magazins vertiefen wir das Thema „Lernen lernen“: Die Coronakrise hat gezeigt, dass virtuelles Lernen und Lehren funktionieren kann und nicht nur Freaks davon profitieren. Deshalb ist es wünschenswert und notwendig, dass auch nach der Pandemie die digitalen

Elemente Bestandteil in der juristischen Ausbildung bleiben. Welchen Herausforderungen sich Studierende und Lehrende stellen müssen, lesen Sie in unserer Herbstausgabe, die am 1. Oktober 2021 erscheint.

### Geben Sie uns Feedback!

Hat Ihnen diese Ausgabe gefallen oder haben Sie Anregungen oder Kritik? Wenn Sie als Autorin oder Autor einen Beitrag für das nächste Heft verfassen wollen, schreiben Sie uns. Wir freuen uns über Ihre Nachricht, gerne per E-Mail an Kira Ruthardt ([k.ruthardt@boorberg.de](mailto:k.ruthardt@boorberg.de)).

Lars Gußen

# Umgang mit juristischen Fachtexten im Studium

## Teil 1 – Juristische Textsorten kennen und unterscheiden\*

Die Rechtswissenschaft ist eine Textwissenschaft. Rechtswissenschaftliche Arbeit erzeugt Texte. Bei der Entstehung fließen andere Texte ein, die zunächst gefunden, ausgewertet und eingearbeitet werden müssen. Der Beitrag erläutert als ersten Einstieg in den Umgang mit juristischen Texten die Unterscheidung der verschiedenen Textsorten.

Als Einstieg in die Bearbeitung juristischer Fachtexte sollte man zunächst die typischen Fachtextsorten<sup>1</sup>, ihre Besonderheiten und Unterscheidungen kennen. Denn schon die Art der Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung hängt davon ab, welche Sorte von Fachtext man vor sich hat. Sie sind nicht immer selbsterklärend und unterscheiden sich in Zielrichtung, Aufbau und Struktur.

### Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften sind die zentrale Textsorte für die juristische Arbeit. Die meisten denken dabei an „Gesetze“, das ist jedoch nur eine Art von Rechtsvorschriften. Zu den Rechtsvorschriften gehören auch Verordnungen und Satzungen.

Bei der Anwendung von Rechtsvorschriften geht es nicht allein um die einzelnen Detailinhalte, sondern vor allem auch um Struktur, Systematik, das Verhältnis zueinander und die methodische Auslegung des Inhalts. Effektive Arbeitstechniken rund um Rechtsvorschriften erfordern die Anschaffung gedruckter Gesetzestexte (und nicht nur mit online verfügbaren Gesetzen zu arbeiten).

### Monographie

Monographie bezeichnet als Textsorte eine Kategorie, zu der verschiedene Textarten als Unterkategorien gehören. Dazu zählen Lehrbücher, Arbeitsbücher usw. und vor allem auch Dissertationen.

Einsatz und Bedeutung von Monographien sind über das Studium verteilt zahlreich, fallen aber je nach Studienphase und je nach Unterkategorie unterschiedlich aus. Für Studienanfänger sind Monographien zunächst vor allem als Lehrbücher relevant.

### Kommentar

Der Kommentar ist die fachspezifischste und damit für Anfänger wohl neueste Form der Fachliteratur. Kommentiert wird in aller Regel ein Gesetz. Dabei geht es nicht um eine oberflächliche Beurteilung als gut oder schlecht, sondern um vertiefende Erläuterungen zum reinen Gesetzestext: im Gesetz verwendete Begriffe, ihr Inhalt und ihre Bedeutung, Voraussetzungen einer Norm, systematische Zusammenhänge und die Wechselbeziehungen mit anderen Vorschriften (Gesetzessystematik) usw.

Außerdem liefert der Kommentar eine Übersicht und Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung zum Thema. Zu einem Gesetz gibt es meist mehrere Kommentare, die auch sehr unterschiedlich ausführlich ausfallen können (z. T. mehrbändig). Das ist vor allem für die eigene Recherche relevant: Ist die eigene Fragestellung noch relativ offen, liefert ein kompakter, einbändiger Kommentar einen Überblick oder ersten Einstieg in die Thematik, den man dann im nächsten Schritt mit einem mehrbändigen Kommentar gezielter vertiefen kann. Ist die eigene Recherchefrage hingegen relativ konkret oder auch schon sehr zugespitzt, kann der Einstieg gleich mit dem ausführlicheren Kommentar zielführender sein. Dieser liefert eine größere Detailtiefe, und die konkrete Frage lässt sich so auch ausführlicher beantworten.

### Loseblattsammlung

Die Loseblattsammlung ist keine eigene Textsorte in *inhaltlicher* Sicht, sondern mehr eine Gestaltungsvariante. Sie besteht aus einem Ordner, Ringbuch o. ä. mit austauschbaren Loseblattseiten. In dieser Form erscheinen vor allem zwei der zuvor beschriebenen Textsorten, die Gesetzesammlung und der Kommentar.

Der Zweck der Loseblattsammlung ist eine fortlaufende Aktualisierung durch einfache Austauschbarkeit der Seiten. Für die juristische Arbeitstechnik hat das vor allem Auswirkungen auf die Form der korrekten Zitierung, aber eher weniger auf die inhaltliche Arbeitsweise.

### Fachaufsatz

Fachaufsätze sind ebenfalls eine wichtige Textsorte und in Art, Umfang und Gestaltung sehr vielfältig. Sie können thematisch stark zugespitzt ein Spezialthema behandeln oder als Überblicksaufsatz einen breiten Themenabriss liefern.

Für den thematischen Schwerpunkt einer Hausarbeit eignet sich auch und gerade ein vertiefender Fachaufsatz. Verschaffen Sie sich hingegen zunächst einen ersten systematischen Überblick über ein Thema, wäre der gleiche Aufsatz weniger geeignet, dann sollten Überblicksaufsätze im Fokus stehen.

### Sammelwerk

Auch Sammelwerke weisen eine besondere Gestaltungsform auf, vergleichbar mit dem o. g. Loseblattwerk. Anders als das Loseblattsammlung stellt allerdings das Sammelwerk auch inhaltlich eine eigenständige Textsorte dar. Gesammelt werden hier Einzelbeiträge meist in Form von Aufsätzen, die unter einem gemeinsamen Oberthema in Buchform zusammengefasst werden. Eine häufige und wichtige Unterart des Sammelwerks ist

\*) Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt. Darin wird die Bearbeitung juristischer Fachtexte thematisiert.

1) Zur Begrifflichkeit „Textsorte“ vgl. Linke/Nussbaumer/Portmann, Studienbuch Linguistik, 2020, S. 472.

die sog. „Festschrift“, ein Sammelband, der häufig zu Ehren eines Jubilars zu einem für diesen bedeutsamen Thema herausgegeben wird.

### Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentscheidungen sind eine weitere wichtige Quelle für die juristische Arbeit insgesamt. Um mit ihnen erfolgreich arbeiten zu können, sollte man zunächst die verschiedenen Entscheidungsarten kennen. Dann sollte noch die Veröffentlichungsart unterschieden werden und zuletzt spielt auch der Veröffentlichungsumfang eine wichtige Rolle für den effizienten Umgang.

#### Entscheidungsart

Das Urteil ist (nur) eine Unterart der Gerichtsentcheidung, man unterscheidet Urteile, Beschlüsse und Verfügungen.

- Das Urteil ist dabei die allgemein bekannteste Entscheidungsform. Es schließt ein gerichtliches Verfahren bzw. eine Instanz ab. Mit dem Urteil wird ganz und umfassend über einen Klageantrag entschieden.
- Ein Beschluss ist eine gerichtliche Entscheidung, die über einzelne Verfahrensfragen oder -abschnitte entscheidet. Er hat in dieser Form zwar wie das Urteil eine gewisse Außenwirkung, aber noch keine instanzabschließende Wirkung.
- Verfügungen als Gerichtsentcheidungen sind für die Arbeitstechnik, besonders für die Zitierung als Quel-

lenangabe die am wenigsten relevante Kategorie, da sie nicht die Form von Außenwirkung haben wie Beschlüsse und vor allem Urteile, sondern eher dem internen Verfahrensablauf dienen.

#### Veröffentlichungsart

Amtliche Entscheidungssammlung  
Entscheidungen der Gerichte findet man zum einen in den sog. amtlichen Entscheidungssammlungen, vor allem des Bundesgerichtshofs (BGH), Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie weiterer oberster Bundesgerichte.

In Quellenangaben erkennt man die abgekürzte amtliche Entscheidungssammlung z. B. durch ein „E“, also „BVerfGE“, „BVerwGE“. Beim Bundesgerichtshof wird kein „E“ angehängt, weil noch die Unterscheidung in Zivilsachen und Strafsachen zu berücksichtigen ist. Diese werden abgekürzt mit „BGHZ“ bzw. „BGHSt“. Amtliche Entscheidungsbände haben fortlaufende Nummern und innerhalb des Bandes Seitenzahlen. Eine typische Quellenangabe eines Urteils lautet daher z. B. „BVerfGE 123, 267“. Das ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Band 123 der amtlichen Entscheidungssammlung, das auf Seite 267 beginnt.

Es gibt auch eine gemeinsame amtliche Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte mit der Kurzangabe „OLG-E“.

#### Juristische Fachzeitschriften

Außerdem werden Gerichtsentscheidungen in juristischen Fachzeitschriften abgedruckt. Das gilt sowohl für die o. g. Gerichte als auch die unteren Instanzgerichte ohne amtliche Sammlungen (Amtsgerichte, Landgerichte usw.).

Entscheidungen können in mehreren Quellen parallel abgedruckt sein. Man findet daher häufig die gleiche Entscheidung in einer amtlichen Sammlung wie auch mehreren Fachzeitschriften parallel. Um arbeitstechnisch den Überblick zu behalten und unnötige Doppelrecherchen zu vermeiden, sollte daher immer das Aktenzeichen als eindeutiges Identifizierungsmerkmal für Gerichtsentscheidungen verwendet, d. h. mitrecherchiert und mitnotiert werden.

#### Fachdatenbanken

Gerichtsentcheidungen finden sich auch in Fachdatenbanken. Das erleichtert die Recherche erheblich. Oft finden sich dort nicht nur Angaben, wo eine Entscheidung abgedruckt ist, sondern häufig das (vollständige oder teilweise) Urteil selbst.

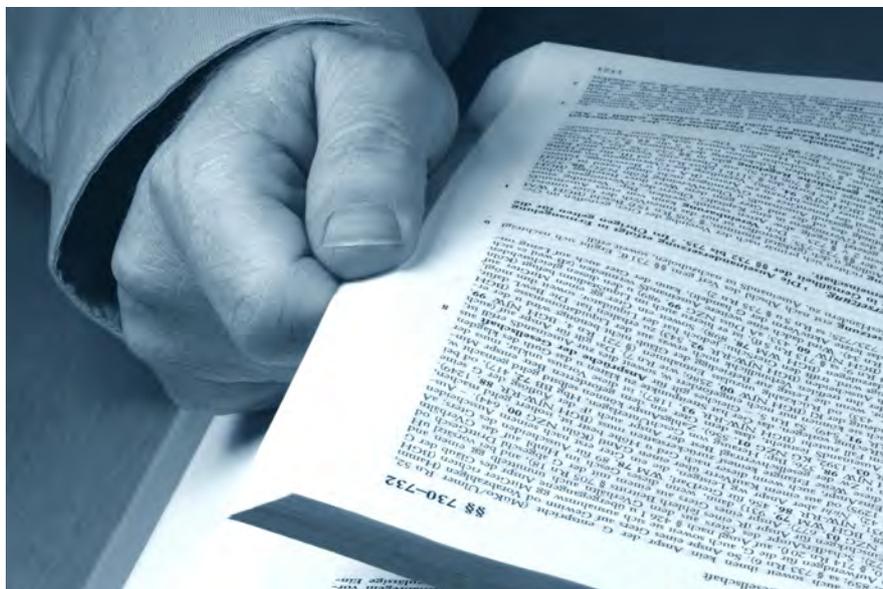
Die effiziente Nutzung der Datenbanken erfordert aber, ausreichend Zeit in das Erlernen des Umgangs mit diesen zu investieren. Das zahlt sich über das Studium hinweg aus. Erkundigen Sie sich nach den Zugriffsmöglichkeiten Ihres Studienstandorts hierzu und nehmen Sie verfügbare Informationsangebote und Schulungen wahr.

#### Veröffentlichungsumfang

Gerichtsentcheidungen enthalten Leitsätze, zentrale Kernaussagen der Entscheidung. Dies kann je nach Entscheidung ein einzelner Leitsatz sein oder mehrere Leitsätze umfassen, die dann nummeriert sind. Gerade bei mehreren Parallelfundstellen lohnt ein Blick auf die Klammerzusätze der einzelnen Veröffentlichungsangabe. Ist hier nur „Leitsatz“ oder „Ls.“ angegeben, sind auch nur diese abgedruckt.

Bei der Recherche z. B. für eine Hausarbeit wird aber in aller Regel eine Veröffentlichung im sog. Volltext benötigt. Denn selten genügen für diese Zwecke nur die Leitsätze, man benötigt die Urteilsbegründung im Einzelnen. Diese findet man in Fundstellen, die mit „Volltext“ oder mit „Leitsatz und Gründe“ gekennzeichnet sind.

Rechtswissenschaft ist Textwissenschaft.



## Entscheidungsanmerkung

In Entscheidungsanmerkungen setzen sich Autoren mit einer Gerichtsentscheidung inhaltlich auseinander. Sie erläutern, nehmen Stellung, kritisieren, argumentieren mit den oder gegen die Ausführungen des Gerichts. Die begriffliche Bezeichnung „Entscheidungsanmerkung“ variiert je nach Veröffentlichungsmedium. Auch „Urteilsanmerkung“ sowie „Entscheidungsbesprechung“ oder „Urteilsbesprechung“ kommen als Begriff zur Anwendung. Unabhängig von diesen Begrifflichkeiten stellt dies aber eine gemeinsame Textsorte dar. Entscheidend für die Zuordnung ist dabei der Ansatz einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit einer gerichtlichen Entscheidung und ihrer Begründung.

Als eigenständige Variante ist die Anmerkung wie ein Fachaufsatz angelegt, in der Regel mit eigenem Titel und – als eine Art Untertitel – mit der Bezugnahme auf die Entscheidung.

Als unselbständige Variante wird die Anmerkung direkt mit der abgedruckten Entscheidung veröffentlicht, entweder als Ergänzungstext angehängt an die Entscheidung, oder auch in einem gemeinsamen Text, so dass zunächst die Entscheidung inhaltlich wiedergegeben und dann zur inhaltlichen Begründung des Gerichts Stellung genommen wird.

## Internetquellen

Internetquellen kommen in Betracht, wenn es sich um originäre Quellen handelt, die also nur online existieren.<sup>2</sup> Sie sollten nicht nur als Ersatz für eine als Druckwerk existierende Quelle herangezogen werden, gibt es eine



© Julien Eichinger – stock.adobe.com

Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung.

gedruckte Quelle, sollte diese Vorrang vor ihrem nur elektronischen Abbild haben. Diese Grundregel wird in der praktischen Herangehensweise durchbrochen, da mittlerweile zahlreiche Fachdatenbanken z. B. die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen so gestalten, dass sich mit ihnen arbeiten lässt, als hätte man die Druckversion verwendet.

Die Zitierung aus einer Internetquelle ist außerdem auch dann angezeigt, wenn es zur Fundstelle zwar eine grundlegende Druckversion gibt, die Online-Fundstelle aber zusätzliche Informationen enthält, die gar nicht oder jedenfalls so nicht in der gedruckten Version enthalten sind.

## Materialien

Materialien dokumentieren Entstehungsgeschichte und vor allem Beweggründe des Gesetzgebers und werden insbesondere zur Auslegung von Gesetzen herangezogen. Diese gibt es einerseits in den Archiven der Gesetzgebungsorgane, also als amtliche

che Dokumente.<sup>3</sup> Sie liefern zum einen Entstehungsgeschichte und historische Entwicklung von Gesetzen.

Außerdem lassen sich vor allem für die Auslegung von Gesetzen Anhaltspunkte für die Beweggründe des Gesetzgebers ermitteln. Ein Beispiel für amtliche Dokumente zu den Beweggründen für das BGB sind die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.<sup>4</sup> Während es sich hierbei um die amtlichen Dokumente des Gesetzgebungsorgans handelt, sind die Beweggründe des Gesetzgebers zum Teil auch als selbstständig herausgegebene Sammlungen<sup>5</sup> veröffentlicht, vergleichbar mit Monographien.

## Nichtjuristische Werke

Für die Verwendung nichtjuristischer Werke sind inhaltlicher Bezug und Rahmen entscheidend. Quellenart und Informationsart, die belegt werden soll, sollten qualitativ zueinander passen. Handelt es sich um juristische Fachinformationen, benötigen Sie auch eine juristische Fachquelle als Beleg. Geht es um Fachinformationen einer anderen Wissenschaftsdisziplin, sollte anerkannte wissenschaftliche Fachliteratur des jeweiligen Fachs verwendet werden. Wollen Sie sich auf allgemeinpolitische Zusam-

## LITERATURTIPP

Lars Gußen: *Wissenschaftliches Arbeiten im Jurastudium*, eine Einführung in die juristische Arbeitstechnik, utb-Verlag, 2020, 222 Seiten, 20,00 €

Das Buch erläutert zugeschnitten auf Studienanfänger, was man im Jurastudium können und wissen muss, wie die Grundlagen des juristischen Gutachtenstils, Informationsbeschaffung, den Umgang mit juristischen Texten sowie die richtige Technik und Taktik beim Schreiben juristischer Hausarbeiten und Klausuren. Damit werden typische Anfängerfehler und Motivationskiller vermieden und der Einstieg ins Jurastudium erleichtert.



2) So z. B. gerade für Studienanfänger interessant die „Zeitschrift für das Juristische Studium“ ([www.zjs-online.com](http://www.zjs-online.com)) oder die „Legal Tribune Online“ ([www.lto.de](http://www.lto.de)).

3) So u. a. die Drucksachen des Bundestages (BT-Drs.), in denen z. B. Protokolle der Gesetzesberatungen veröffentlicht sind.

4) Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1888.

5) *Mugdan, Benno*, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899.

menhänge beziehen, kann hierfür auch ein Artikel aus einer (seriösen) Tageszeitung geeignet sein.

Für die Auswahl passender Quellen gilt grundsätzlich: Je fachlicher und fachbezogener die Information, die belegt wird,

desto fachlicher und fachbezogener sollte auch die Quelle dazu sein.

### ZUM AUTOR

Lars Gußen ist als Rechtsanwalt in Berlin tätig. Zudem ist er Lehrbeauftragter der Frankfurt University of Applied Sciences sowie Dozent für allgemeine Hochschuldidaktik, juristische Arbeitstechnik und Fachdidaktik.



Lars Gußen, Rechtsanwalt, Berlin, Lehrbeauftragter, Frankfurt University of Applied Sciences  
lars.gussen@fachdidaktik.info

Dr. Ann-Marie Kaulbach

## Open-Book-Klausuren – Muss ich dafür überhaupt lernen?<sup>1</sup>

Infolge der Corona-Krise werden immer mehr Klausuren als E-Klausuren im Open-Book-Format durchgeführt. Studierende können sich die Klausuraufgabe zuhause herunterladen und dürfen bei der Bearbeitung Hilfsmittel wie Kommentare, Lehrbücher und sogar Datenbanken nutzen. Der Beitrag skizziert Besonderheiten dieser Prüfungsform aus der Perspektive von Prüfenden und Geprüften.

### Klausuren auf Distanz

Die Corona-Krise verändert das Lernen, Lehren und Prüfen an den Universitäten. Da Präsenzprüfungen im Sommersemester 2020 nur noch unter strengen Hygieneauflagen möglich waren, wurden in Köln alle Klausuren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät außerhalb der Schwerpunktbereichsprüfung als E-Klausuren durchgeführt.

Die Klausuren wurden im Lernmanagementsystem der Universität zu Köln,

ILIAS, online bereitgestellt. Die Studierenden konnten die Klausuraufgabe zuhause herunterladen, am PC bearbeiten und ihre Lösung im PDF-Format in ILIAS hochladen.<sup>2</sup> Die Fakultät hat sich gegen eine – technisch mögliche – Überwachung der Studierenden beim Anfertigen der Klausur entschieden; alle Klausuren wurden als Open-Book-Klausuren konzipiert. Hierzu konnte auf die wissenschaftliche Vorarbeit und praktische Erfahrung des Kompetenzzentrums für juristisches Lernen und Lehren (KjLL) zurückgegriffen werden.<sup>3</sup>

Da die Qualität der Lehre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln einen besonderen Stellenwert einnimmt, wurde bereits 2011 in Kooperation mit dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft das KjLL gegründet. Das KjLL hat unter anderem die Aufgabe, den Diskurs über das juristische Studium zu fördern und neue Lehr- und Prüfungsformate zu entwickeln und zu erproben.<sup>4</sup> In diesem Rahmen wurden schon in den letzten

Die Universität zu Köln hat ein Kompetenzzentrum für juristisches Lernen und Lehren.



1) Der Beitrag beruht auf Vorarbeiten aus dem KjLL; unter anderem den nachfolgend zitierten Handreichungen, an denen auch Prof. Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb, Pauline Riecke und Jens Schumacher mitgewirkt haben.

2) Details abrufbar unter <https://jura.uni-koeln.de/fakultaet/zentrale-einrichtungen/pruefungsamt/klausuren-hausarbeiten-seminare/e-klausuren> (zuletzt abgerufen am 4. 1. 2021).

3) Handreichungen des KjLL zum Umgang mit Open-Book-Klausuren sind online abrufbar unter <https://kjll.jura.uni-koeln.de/mediengestuetztes-lernen-und-lehren/lernen-in-der-krise> (für Studierende) und <https://kjll.jura.uni-koeln.de/mediengestuetztes-lernen-und-lehren/lehren-in-der-krise> (für Lehrende; beide zuletzt abgerufen am 4. 1. 2021). Diese Handreichungen sind auch Grundlage des vorliegenden Beitrags.

4) Nähere Informationen zu Aufgaben und Zielen des KjLL unter <https://kjll.jura.uni-koeln.de/ueberuns/aufgaben-und-ziele> (zuletzt abgerufen am 4. 1. 2021).

Jahren Open-Book-Klausuren in Präsenz erprobt.

### Open-Book-Klausuren: Alles erlaubt?

Die Ankündigung einer Open-Book-Klausur weckt bei Studierenden in der Regel mehr Verunsicherung als Begeisterung. Was erwartet uns? Wie wird sich die Prüfungsaufgabe von Aufgaben, die wir schon kennen, unterscheiden? Was genau ist in der Open-Book-Klausur erlaubt, was nicht? Studierende haben sich daran gewöhnt, dass in Klausuren praktisch alle Hilfsmittel außer bestimmten, zugelassenen Gesetzestexten verboten sind. Die Gesetzestexte dürfen überdies normalerweise keinerlei Anmerkungen oder Unterstreichungen enthalten.

In einer Open-Book-Klausur sind dagegen grundsätzlich alle Hilfsmittel erlaubt, die keine Kommunikation mit anderen ermöglichen. Die Bezeichnung Open-Book-Klausur bezieht sich auf die zugelassenen Hilfsmittel. Dieses Prüfungsformat ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Klausur in Präsenz oder auf Distanz geschrieben wird. In beiden Fällen ist es möglich, Quellen als Hilfsmittel zuzulassen, so dass man von einer Open-Book-Klausur sprechen kann.

In einer Open-Book-Klausur darf der Gesetzestext Unterstreichungen und Kommentare enthalten, auch Verweise auf andere Paragraphen dürfen notiert werden. Zusätzlich dürfen Studierende Kommentare, Gerichtsentscheidungen, Lehrbücher oder Skripten und sogar die eigenen Mitschriften aus der Vorlesung verwenden. Bei einer Open-Book-Klausur in Präsenz wird die Grenze in der Regel bei Onlinequellen gezogen, weil beim Zugriff auf das Internet nicht mehr kontrolliert werden kann, ob die Prüflinge mit anderen kommunizieren. Bei einer E-Klausur auf Distanz ist dagegen auch ein Zugriff auf Onlinedatenbanken möglich und erlaubt.

Verboten ist dagegen auch bei einer Open-Book-Klausur die Zusammenarbeit mit anderen. Das betrifft nicht nur Gespräche vor Ort, sondern auch die virtuelle Kommunikation per E-Mail, Chat, SMS oder Telefon. Eine Klausur soll immer eine Einzelleistung sein. Die Zusammenarbeit oder Inanspruchnahme von Hilfe durch eine andere Person ist ein Täuschungsversuch.



Open-Book-Klausuren: alle Hilfsmittel erlaubt?

Studierende, die sich gemeinsam auf eine Prüfung vorbereiten und vielleicht sogar gemeinsam Materialien erstellen, sind manchmal besorgt, dass ähnliche Klausurbearbeitungen als Täuschungsversuch gewertet werden könnten. Dass eine gemeinsame Vorbereitung zu identischen oder fast identischen Klausurlösungen führt, ist aber sehr unwahrscheinlich. In der Regel unterscheiden sich die schriftlichen Ausarbeitungen von Klausuren trotz gemeinsamer Vorbereitung recht deutlich. Solche Sorgen sollten Studierende nicht vom gemeinsamen Lernen abhalten.

Eine weitere Befürchtung von Studierenden ist, dass ein wörtliches Zitat aus einer zugelassenen Quelle als Plagiat eingestuft werden könnte. Diese Befürchtung geht am Kern des Problems vorbei. Wörtliche Zitate sollte man in einer Klausur aus einem anderen Grund vermeiden: Die Übernahme fremder Formulierungen ist keine Leistung, für die man Punkte erwarten kann. Stattdessen empfiehlt es sich, Aussagen sinngemäß zu übernehmen. Die Umformulierung einer Textpassage in eigene Worte ist eine Transferleistung, die zeigt, ob der Aussagegehalt der Passage verstanden wurde.

Fußnoten sind in einer Klausur grundsätzlich unangebracht, selbst wenn Quellen verwendet wurden. Anders als in einer Haus- oder Seminararbeit geht es in der Klausur nicht um eine möglichst umfassende Aufarbeitung von Streitständen und Entwicklungslinien aus dem Schrifttum. Es geht darum, in

begrenzter Zeit eine vertretbare Lösung für einen konkreten Fall zu finden und zu begründen.

### „Dann kann ich ja aufhören zu lernen!“ – Vorbereitung

Während einige bei Ankündigung einer Open-Book-Klausur verunsichert sind, lehnen sich andere zurück. „Dann kann ich ja aufhören zu lernen, schließlich kann ich in der Klausur alles nachlesen“, lautet die Devise. Das ist ein Irrtum! Eine Open-Book-Klausur ist natürlich nicht auf die Reproduktion auswendig gelernter Wissens gerichtet. Das könnte man in der Tat in der Klausursituation nachschlagen. Eine solche Prüfung wäre sinnlos. Wofür gibt es also die Punkte in einer Open-Book-Klausur? Eine Klausur soll zeigen, dass die Studierenden den Stoff verstanden haben. Das betrifft vor allem das System, die Struktur und die Grundwertungen. Auswendiglernen ist grundsätzlich, also auch bei traditionellen Klausurformaten, eine Lernstrategie, die nur in begrenztem Umfang Erfolg verspricht. In einer traditionellen Klausur kann es allerdings notwendig sein, auswendig gelernte Definitionen zu präsentieren. Dieses Problem entfällt bei der Open-Book-Klausur: Eine Definition kann man rasch nachschlagen. Das bedeutet aber auch, dass man für diese Definition keine Punkte erwarten kann.

Bei Fragen, die im Schrifttum oder zwischen Rechtsprechung und Lehre umstritten sind, geht es nicht darum, auswendig gelernte Streitstände und Ar-

gumente zu reproduzieren. Verständnis beweisen Prüflinge, die erklären können, warum die jeweilige Frage überhaupt umstritten ist. Dafür muss man weder den Streitstand kennen noch wissen, dass es überhaupt verschiedene Ansichten zu der Frage gibt.

Zentrale Argumente zur Entscheidung von Problemen der Rechtsanwendung können Studierende – entgegen einer verbreiteten Selbsteinschätzung – in aller Regel selbst auch in kurzer Zeit entwickeln. Dazu benötigt man kein auswendig gelerntes Wissen, sondern ein Verständnis für Sprache, System und Zweck des Gesetzes und für die Wertungen, die einer Regelung zugrundeliegen.

Das bedeutet für die Vorbereitung auf eine Open-Book-Klausur: Auswendiglernen lohnt sich nicht, aber trotzdem gibt es einiges zu tun. Die Methoden der Gesetzesauslegung sind der Schlüssel zur erfolgreichen Rechtsanwendung (auch) in der Klausur. Studierende sollten verstehen, warum bestimmte Fragen Streitig sind und sich mit den zentralen Argumenten zu einem Streit auseinandersetzen.

Eine gute Argumentation ist mehr als die Aufzählung auswendig gelernter oder nachgeschlagener Argumente. Die Argumentation sollte ausgewogen sein, und die Argumente müssen zueinander und zum Gesetz in Bezug gesetzt werden. Auslegung und Argumentation lassen sich gut in einer Lerngruppe trainieren. Auch die Fallbearbeitung kann und sollte man üben, am besten unter dem Zeitdruck einer Klausursituation.

Die Arbeit mit Quellen in der Klausur erfordert ebenfalls Übung. Die Bearbeitungszeit ist begrenzt und Zeit, die zum Blättern oder nachlesen eingesetzt wird, steht nicht für die eigentliche Fallbearbeitung zur Verfügung. Je mehr Quellen zum Einsatz kommen, desto komplizierter wird die Recherche im Ernstfall. Deshalb sollten Studierende die Hilfsmittel, die sie in der Klausur einsetzen möchten, vorab sorgfältig auswählen

und dann auch zur Klausurvorbereitung nutzen.

Zum Nachschlagen von Definitionen oder Streitständen eignen sich vor allem Kommentare. Ein Lehrbuch kann hilfreich sein, wenn man schon im Vorfeld aktiv damit gelernt und wichtige Passagen markiert oder kommentiert hat. Dann kann man in der Klausur an den eigenen, individuellen Lernprozess anknüpfen. Auch Gerichtsentscheidungen können geeignete Hilfsmittel für die Fallbearbeitung sein. Sie bieten oft eine präzise Darstellung des Problems und eine übersichtliche Aufbereitung des Streitstands. Besondere Vorsicht ist beim Einsatz eigener Mitschriften in der Klausur geboten. Der Rückgriff auf eine in der Vorlesung besprochene Falllösung kann beispielsweise dazu führen, dass man am Klausursachverhalt „vorbei“ schreibt.

### Funktionen von Prüfungen

Prüfungen haben verschiedene Funktionen, die sich in drei Kategorien einteilen lassen: Herrschafts- und Sozialisierungsfunktionen, didaktische Funktionen und Rekrutierungsfunktionen. Zu den didaktischen Funktionen zählen die Motivation der Studierenden, etwas zu lernen, Diagnose von Lernvoraussetzungen und Orientierung darüber, was gelernt werden soll.<sup>5</sup> Die Zulassung von Vorlesungsmitschriften und eventuell bereitgestellten Skripten kann die Vernetzung von Lehre (Vorlesung) und Prüfung (Klausur) verbessern. Dadurch kann die Qualität der Prüfung gesteigert werden, denn diese sollte einen Rückschluss darauf erlauben, ob die Prüflinge erfolgreich gelernt haben.<sup>6</sup>

Im Vergleich zu traditionellen Prüfungsformaten bietet die Open-Book-Klausur stärkere Anreize, Verständnis und Anwendung des Stoffs zu lernen. Die reine Wissensabfrage, die in der gängigen Lernzieltaxonomie ganz unten steht<sup>7</sup>, ist in einer Open Book-Klausur wenig zielführend, weil die Prüflinge einfach nachsehen können.

Die Klausur soll eine berufliche Alltagssituation für Juristinnen und Juristen simulieren: Die Lösung eines Falls in begrenzter Zeit unter Zuhilfenahme von Kommentaren, Rechtsprechung und Datenbanken. Es kommt weniger darauf an, was die Studierenden wissen, und mehr darauf, wie sie ihr Wissen anwenden. Die typische juristische Fallklausur ist hierfür relativ gut geeignet. Zusätzlich sollte bei Fragestellung und Bewertung ein Schwerpunkt auf Problemverständnis und Argumentation liegen. Schwächen bei der Formulierung der Lösung und auch Wissenslücken sollten weniger stark gewichtet werden.

Open-Book-Klausuren sind nicht per se leichter als traditionelle Prüfungsformate und sollten daher auch nicht per se strenger bewertet werden. Studierende und Lehrende müssen den Fokus von der Wissensreproduktion auf die Wissensverarbeitung verlagern. Der Nutzen von Quellen in der Klausur sollte nicht überbewertet werden. Für eine gründliche Recherche fehlt in der Prüfungssituation die Zeit, und den Wissenstransfer müssen die Prüflinge immer selbst leisten. Die zielgerichtete Verwendung von Quellen verlangt den Studierenden sogar zusätzliche Kompetenzen ab, die sie im späteren Berufsalltag auch benötigen werden.

Insofern kann die Open-Book-Klausur ein Schritt zu realitätsnäheren Prüfungen im juristischen Studium sein. Nichts spricht dagegen, auch bei Präsenzklausuren die Nutzung von Quellen zuzulassen, sofern dadurch keine Kommunikation mit anderen ermöglicht wird.

5) Kaulbach/Riecke, Die juristische Prüfung auf dem Prüfstand, NJW 2017, 2805, 2806f., m. w. Nachw.

6) Kaulbach/Riecke, NJW 2017, 2805, 2807, m. w. Nachw.

7) Kaulbach, Expertendilemma Vollständigkeit: Stoffauswahl für eine Vertiefungsvorlesung im Familien- und Erbrecht, ZDRW 2018, 232, m. w. Nachw.

### ZUR AUTORIN

Dr. Ann-Marie Kaulbach ist seit Mai 2014 Geschäftsführerin des Kompetenzzentrums für juristisches Lernen und Lehren an der Universität zu Köln.



Dr. Ann-Marie Kaulbach,  
Universität zu Köln,  
a.kaulbach@uni-koeln.de

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

## Macht Studieren Spaß?

Wer Jura studiert, muss leiden können. So lautet ein offenbar ungeschriebenes Gesetz der Juristenausbildung. Die Folgen sind eine relativ hohe Abbrecherquote und Tausende von frustrierten und verängstigten Studierenden, die sich zum Studienabschluss quälen. Der Beitrag liefert Ideen, wie Sie es schaffen können, sich den Spaß am Studium nicht verderben zu lassen.

### Das Leiden der JurastudentInnen

Erkenntnisse der Lernpsychologie und Didaktik bestätigen, dass Lernqualität und -erfolg stark davon geprägt werden, dass die Lernenden „Spaß“ bei dem empfinden, was sie tun. Damit ist kein Entertainment-Vergnügen gemeint, sondern insbesondere eine positive Gestimmtheit, intrinsische Motivation für das Fach, soziales Eingebundensein sowie die Überzeugung, dass die Anstrengungen sich angesichts positiver Berufsperspektiven lohnen.

Leider zeigen empirische Studien zur Juristenausbildung<sup>1</sup> einhellig und konstant, dass das Studium als in hohem Maße belastend empfunden wird. Kennzeichnende Merkmale sind.

- einseitige Leistungskultur ohne Berücksichtigung der Persönlichkeit der Studierenden,
- überfordernde Arbeitsintensität (Anforderungsniveau und Stofffülle),
- Einzelkämpfertum und Anonymität im Studium,
- hohes (und zunehmendes) Konkurrenzdenken und -verhalten der Studierenden,
- passives Teilnahmeverhalten an Lehrveranstaltungen,
- durchweg distanzierteres Verhältnis von und zu den Lehrenden,
- große Examensängste (die oft noch durch das „Bangemachen“ der Lehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Tutoren verstärkt werden),
- mangelnde Orientierung im Studium und in der Berufsausrichtung sowie
- geringe berufliche Erwartungen.

Es überrascht daher nicht, dass die Studienqualität im Fach Rechtswissenschaften im Vergleich mit anderen Fächern auf dem letzten Platz liegt.

### Ursachen und Lösungsansätze

Die Daten weisen darauf hin, dass es sich bei den beschriebenen Defiziten in hohem Maße um ein Systemproblem

handelt, insbesondere eine „*motivationsfeindliche Struktur und Fachkultur*“<sup>2</sup>. Und die Fakultäten und Lehrenden schaffen es – von Einzelfällen abgesehen – nur in geringem Maße, dieses durch besonderes Engagement zu kompensieren.

Angesichts der geringen Aufgeschlossenheit gegenüber didaktischen Fragestellungen sowie der starken Verhaftung in der rechtswissenschaftlichen Tradition ist es auch eher unwahrscheinlich, dass sich an diesen Rahmenbedingungen etwas ändern wird. Die aktuelle Covid 19-Pandemie führt im Gegenteil dazu, dass einige dieser Merkmale noch verstärkt werden.

Es liegt also in erster Linie an den Studierenden selbst, Abhilfe zu schaffen, entweder als Einzelkämpfer oder im Team. Mögliche Ansatzpunkte hierfür ergeben sich dabei aus den einzelnen aufgeführten Kritikpunkten, zumindest soweit diese beeinflussbar sind. Was also können Sie konkret tun?<sup>3</sup>

### Selbsteinschätzung

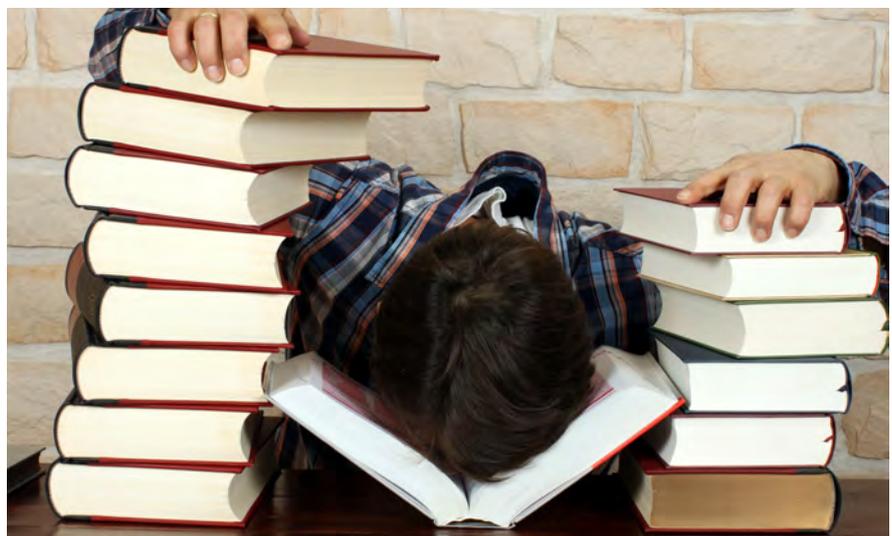
Zunächst sollten Sie sich bewusst sein, dass die Qualität des Studiums zwar von

objektiven Gegebenheiten geprägt wird, dass deren Wirkung auf Sie aber auch von Ihren Erwartungen und Bewertungen abhängt. Wenn Sie mit realitätsfernen Vorstellungen und hohen Erwartungen das Studium aufnehmen, werden Sie eher enttäuscht sein als im umgekehrten Fall.

Auch Ihre Einstellung zum Lernen, das Wissen um den dazu erforderlichen Zeitaufwand und die Bereitschaft zum nö-

- 1) BMBF, Studiensituation und studentische Orientierungen, 13. Studierenden survey an Universitäten und Fachhochschulen, 2017; Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Studienqualitätsmonitor 2018, Randauszählung Fächergruppen an Universitäten bundesweit, 2018; Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura: Eine Analyse auf Basis einer Befragung der Exmatrikulierten vom Sommersemester 2014, DZHW Projektbericht, 2017; Böning, Jura studieren: Eine explorative Untersuchung im Anschluss an Pierre Bourdieu, 2017.
- 2) Bleckmann, Motivation im Jurastudium, in: J. Griebel (Hrsg.), Vom juristischen Lernen, 2018, S. 97 ff. (108 ff.).
- 3) S. ausführlicher zum Folgenden Bergmans, Lern- und Arbeitstechniken für das Jurastudium, Stuttgart 2013.

*Das Jurastudium wird oft als belastend empfunden.*





© Cherries – stock.adobe.com

Wer motiviert studiert, empfindet automatisch mehr Freude und Befriedigung.

tigen Engagement für ein erfolgreiches Studium sollten realistisch sein. Hier hilft es, sich Ihrer Einstellung und möglichen Voreingenommenheit bewusst zu werden und ggf. einen Neustart zu wagen, um sich nicht selbst im Weg zu stehen und sich den Spaß durch die eigene Grundhaltung zu verderben.

### Motivation

Wer motiviert studiert, empfindet automatisch mehr Freude und Befriedigung. Diese können zwar durch die Rahmenbedingungen beeinträchtigt, durch eigene Initiativen aber auch verbessert werden. Besonders wichtig ist die intrinsische Motivation, die Sie durch verschiedene Maßnahmen fördern können:

- Machen Sie sich bewusst, was Sie besonders für das Jurastudium motiviert, und orientieren Sie sich daran bei allem, was Sie tun.
- Setzen Sie sich kurzfristige, überschaubare und erreichbare Ziele, da deren Motivationswirkung besonders hoch ist. Legen Sie ggf. für jeden Tag Lernziele fest, die realistisch sind.
- Lassen Sie Ihrer Neugier freien Lauf. Wenn Sie ein Thema interessiert, das in der Lehrveranstaltung (noch) nicht behandelt wird, aber im weiteren Sinne studienrelevant ist, sollten Sie es vertiefen.

Auch extrinsische Motivation kann genutzt werden, aber da diese fremdgesteuert ist, sollten Sie sich nicht von ihr abhängig machen. Zu erwähnen sind z. B. folgende Ansätze:

- Ein möglichst konkretes (selbstgewähltes) Berufsziel hilft, die nötige Motivation aufzubringen. Das Studium

ist ggf. eine lästige, zeitlich begrenzte Pflicht, aber bedenken Sie: danach winkt die lange Phase der beruflichen Kür in den Bereichen, die Ihnen besondere Freude bereiten!

- Lassen Sie sich von anderen Menschen (ProfessorInnen, Berufsträger, Mitstudierende) erklären, warum sie sich für das Fach oder einen bestimmten Stoff begeistern.
- Suchen Sie gezielt externe Unterstützung und Ermunterung bei Partnern, Familienmitgliedern oder Freunden.

### Sozialkontakte

Alleinsein macht keinen Spaß, auch nicht im Studium. Sozialkontakte und persönliche Beziehungen sind sehr wichtig, aber wählen Sie diese mit Bedacht:

- Belegen Sie möglichst konsequent (soweit sinnvoll möglich) Lehrveranstaltungen, deren Lehrende eine positive und motivierende Wirkung auf Sie haben.

### ZUM AUTOR

Professor Dr. Bernhard Bergmans ist seit Juli 2000 Professor im Fachbereich Wirtschaftsrecht des Instituts für Rechtsdidaktik und -pädagogik der Westfälischen Hochschule, seit Juli 2012 ist er zudem Dekan. Gegenstand des Instituts ist die rechtsdidaktische und rechtspädagogische Forschung im Kontext juristischer Hochschulstudiengänge an Universitäten und Fachhochschulen. Die in diesem Rahmen gewonnenen Forschungsergebnisse fließen nicht nur in die Lehre und konzeptionelle Fortentwicklung der Studiengänge ein, sondern sollen auch über entsprechende Publikationen, Fachtagungen, Workshops und Seminare zur Entwicklung der Hochschuldidaktik juristischer Studiengänge in Deutschland allgemein beitragen.

### Lern- und Arbeitstechniken für das Jurastudium

von Prof. Dr. Bernhard Bergmans, Richard Boorberg Verlag, 2013, 256 S., 28,90 €

Der Verfasser behandelt in diesem Buch alle grundlegenden Lern- und Arbeitstechniken, die für das Studium des Rechts an Universitäten und Fachhochschulen, ob im Haupt- oder Nebenfach, erforderlich bzw. hilfreich sind. Dabei setzt er kein besonderes Vorwissen – insbesondere im juristischen Bereich – voraus. Der gesamte Stoff ist für die Leser beim ersten Durchlesen verständlich.

Das Buch führt die Studierenden handlungsorientiert in die jeweiligen Thematiken ein. Die so erworbenen Kompetenzen versetzen sie in die Lage, selbständig ihr Studium erfolgreich zu bewältigen.

Aus dem Inhalt:

- Bewusst Lernen
- Lernen mit Medien
- Fallbearbeitungstechnik
- Verfassen juristischer Arbeiten
- Vortrag und Präsentation

Der Verfasser hat sich intensiv mit dem Thema beschäftigt und seine Erfahrungen als Studierender und Lehrender in die Darstellung einfließen lassen.



- Tun Sie sich mit anderen zusammen, die eine positive Ausstrahlung und Lernhaltung besitzen und nicht unter Motivationsproblemen leiden. Meiden Sie Problemsucher, Nörgler, Opferlämmer, Skeptiker und sonstige Pessimisten.
  - Vernachlässigen Sie nicht Ihr Privatleben.
- engagieren Sie sich in einer law clinic oder vergleichbaren Initiative.
- Interessieren Sie sich systematisch für die Sachverhalte, die der für Sie relevanten Rechtsprechung zugrunde liegen oder sprechen Sie mit Berufsjuristen über ihre Fälle.

### Praxisbezug

Wenn ihnen das Studium zu theoretisch und realitätsfern vorkommt, dann nutzen Sie jede Gelegenheit zur Herstellung von Praxisbezug. Denn wenn Sie keine wissenschaftlichen Ambitionen haben, werden Sie vor allem in der praktischen Anwendung erfahren, wie spannend und wichtig Recht sein kann:

- Verrechtlichen Sie Ihr Lebensumfeld und versuchen Sie, dort auftauchende Rechtsfragen selbständig zu lösen. Entwickeln Sie sich ggf. zum Spezialisten in einem bestimmten Problemfeld.
- Absolvieren Sie Praktika oder üben Sie Nebenjobs aus, die einen Bezug zu den Studieninhalten haben, oder

### Wohlbefinden

Alle vorerwähnten Maßnahmen dienen dazu, den Spaßfaktor des Studiums und damit ihr psychisches Wohlbefinden zu steigern. Daneben sollten Sie auch auf Ihr körperliches Wohlbefinden achten, indem Sie Sport treiben, Entspannungstechniken praktizieren usw. Gönnen Sie sich auch immer wieder etwas Schönes, unternehmen Sie etwas, das Ihnen Freude macht, denn dann produziert der Körper Glückshormone, die Stress reduzieren. Seien Sie sich schließlich bewusst, dass das Studentenleben trotz aller Negativfaktoren eine unwiederbringliche Zeit ist, deren Chancen Sie nutzen sollten. Das Kennenlernen anderer Menschen, Lebensweisen und Fächer (außerhalb des Curri-

culums), das Ausprobieren ungewohnter Dinge, die Freiheit, sich für oder gegen etwas zu entscheiden (und sei es nur, ob Sie in eine Vorlesung gehen oder nicht), sind Aspekte und Gelegenheiten, die Sie in dieser Form nur in der Studienzeit nutzen können, und die Ihnen Freude am Studieren vermitteln können.

Und wenn Sie zu den Menschen zählen, die überwiegend das Gras jenseits des Zauns grüner finden als auf der eigenen Seite, dann hilft auch ein Überwinden des Zauns oft, eines Besseren belehrt zu werden. Üben Sie z. B. eine gewisse Zeit eine Tätigkeit für Geringqualifizierte aus. Dann werden Sie feststellen, wie spannend das Studieren vergleichsweise ist. Wenn Sie aber jenseits des Zauns eine bessere Alternative finden, wären Sie schlecht beraten, diese nicht zu nutzen.



Prof. Dr. Bernhard Bergmans,  
Westfälische Hochschule,  
Recklinghausen, Institut  
für Rechtsdidaktik und  
-pädagogik  
bernhard.bergmans@w-hs.de

Prof. Dr. Roland Schimmel

## Über den Stil der Rechtssprache – ein paar praktische Übungen

Über verquaste Juristensprache wird seit Langem geschimpft, sei es über Behördenpassiv, über Schreiben mit unverständlichen Textbausteinen ohne Unterschrift oder über seitenfüllende (Rechts-)Sätze mit Regel, Ausnahme, Rückausnahme und Unterausnahme. Auch wenn man die Texte nach zigfachem Lesen vielleicht halbwegs verstanden zu haben glaubt, kommen doch immer neue nach – nichts hilft. Helfen könnten vielleicht Vorbild und Übung. Wer genug übt, könnte zum Vorbild werden.

Der folgende Text stellt ein paar authentische Beispiele zur Diskussion und lädt seine Leser ein, im stillen Kämmerlein oder in der Eisenbahn ein paar Minuten konzentrierten Überlegens darauf zu verwenden, ernsthafte Verbesserungsvorschläge zu skizzieren. Wer das ausprobieren kann, anschließend ganz gut beurteilen, ob Üben hilft.

Juristendeutsch hat viele Spielarten; Sprachwissenschaftler würden zahlreiche kleine Schubladen benennen können. Für die hier beabsichtigte Annäherung mit praktischem Schwerpunkt genügt eine

grobe Unterscheidung der vielen Katastrophen nach ihrer Herkunft: Gesetzgeber, Gerichte, Rechtswissenschaft.

### Die Gesetzgebung

Für die angeblich ständig sinkende Qualität der Gesetze wird „der“ Gesetzgeber gern gescholten. Ob das 2009 eingerichtete Sprachbüro im Bundesjustizministerium wirksam gegensteuert, wäre noch zu evaluieren. Wählen wir deshalb ein unverdächtiges Beispiel aus einer Zeit, in der wichtige Gesetze auch einmal

gut 20 Jahre lang vorbereitet wurden: das BGB.

Dass das Bürgerliche Gesetzbuch nicht in erster Linie für den Bürger verständlich ist, sondern bestenfalls für des Bürgers Rechtsanwalt, ist kein Geheimnis. Aber auch wer für professionelle Juristen schreibt, muss die Sache nicht unnötig kompliziert machen. Wir werfen einen Blick auf § 122 I BGB. Wissen Sie noch, damals im ersten Semester, als Sie ernsthaft über einen Studienfachwechsel nachgedacht haben, war das Ihre absolute Lieblingsnorm:

*Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.*

Das ist ein Satz mit immerhin neun Kommas. Um ihn inhaltlich zu erfassen, muss man sich wieder in die zivilrechtliche Rechtsgeschäftslehre hineindenken. Um nur einmal versuchsweise die Verständlichkeit der Aussage zu verbessern, könnte man sie auf vier Sätze verteilen.

*In den Fällen der §§ 118–120 ist der Anfechtende schadensersatzpflichtig. Ersatzberechtigt ist der Erklärungsgegner, mangels Erklärungsgegners jeder Dritte. Ersetzt wird nur der Schaden, den der Ersatzberechtigte erleidet, weil er auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraut hat. Höchstens wird der Betrag ersetzt, der dem Interesse des Ersatzberechtigten an der Wirksamkeit der Erklärung entspricht.*

So handelt der erste Satz vom Anspruchsgegner, der zweite vom Anspruchsinhaber, der dritte vom Inhalt des Anspruchs, der letzte von dessen Begrenzung. Der Leser kann sich von einem Gedanken zum anderen voranarbeiten. Und ein bisschen kürzer ist es noch dazu. Warum eigentlich nicht? Anders gefragt:

*Juristendeutsch hat viele Spielarten.*



Ist etwas von der inhaltlichen Aussage verlorengegangen?

Man kann die Formulierung der Norm aber natürlich auch in eine ganz andere Richtung überarbeiten. Hätte der Gesetzgeber seinerzeit die heute noch geltende Fassung des Gesetzes verabschiedet, wenn er damit hätte rechnen müssen, dass später eine geschlechtsneutrale Formulierung der Norm gefordert werden könnte? Noch ohne jedes Gendersternchen würde die wohl lauten müssen:

*Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der oder die Erklärende, wenn die Erklärung einem oder einer anderen gegenüber abzugeben war, diesem oder dieser, andernfalls jedem oder jeder Dritten den Schaden zu ersetzen, den der oder die andere oder der oder die Dritte dadurch erleidet, dass er oder sie auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der oder die andere oder der oder die Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.*

Schätzen Sie ohne zu zählen, wie viele oder dieser Satz enthält. Mehr oder weniger als ein Dutzend? Und: Für welche der beiden Alternativfassungen ist – Stand 2021 – die Wahrscheinlichkeit höher, geltendes Recht zu werden?

### Die Rechtsprechung

Auch beim Lesen von Urteilen kann man an die Grenzen der eigenen Begreifungskraft stoßen.

*Die Regelung ist aber richtlinienkonform teleologisch dergestalt zu reduzieren, dass sie im Anwendungsbereich der Zweiten und der Dritten Richtlinie Lebensversicherung keine Anwendung findet und für davon erfasste Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung (Art. 1 Ziffer 1 A bis C der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992) grundsätzlich ein Widerspruchsrecht fortbesteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über sein Recht zum Widerspruch belehrt worden ist und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten hat.*<sup>1</sup>

Bei einem Urteil des BGH darf man in Sachen Laienverständlichkeit ein Auge zudrücken. Neben den Parteien adressiert eine solche Entscheidung schließlich fast immer auch die Fachgemeinde. Könnten aber nicht wenigstens die erstinstanzlichen Gerichte ein wenig Rücksicht darauf nehmen, wer eigentlich die Kosten des Rechtsstreits bezahlt?

*Die Leistung auf eine unerkannt nicht bestehende vertragliche Pflicht erfüllt zwar im Ausgangspunkt die Anforderungen an die Fremdgeschäftsführung: Sie stellt sich als ausschließlich objektiv fremdes Geschäft in Kombination mit einem partiellen Fremdgeschäftsführungswillen im Sinne der Auch-Gestion dar.*<sup>2</sup>

Gerade noch anspruchsvoll genug wäre doch:

*Die Zahlung auf eine unerkannt nicht bestehende vertragliche Schuld mag zwar wie eine Fremdgeschäftsführung wirken. Sie ist objektiv ein rein fremdes Geschäft, das mit teilweise Fremdgeschäftsführungswillen ausgeführt wird, also subjektiv auch-fremd.*

### Die Rechtswissenschaft

Dass es in der Wissenschaft nicht so simpel zugehen kann wie in der Praxis, ver-

1) BGHZ 201, 101 Rn. 21 = t1p.de/tkzs.

2) LG Stuttgart, Urt. v. 4. 1. 2018 – 22 O 48/17 = BeckRS 2018, 31900, Rn. 22.

steht sich beinahe von selbst. Wer eine wissenschaftliche Karriere anstrebt, tut gut daran, gegenüber den Silberrücken, Zwölfendern und Queen Bees möglichst gründlich klarzustellen, dass er schlauer ist als die traurigen Tröpfe, die Ähnliches vorhaben, die sog. WannaBees. Unter Geltung der Regel „Ein Gedanke – ein Satz“ wird dann schon durch die Satzlänge klar, dass die Gedanken ein wenig komplizierter sind. Beginnen wir mit einem harmlosen Beispiel; in einem Text über die Geschichte des Bereicherungsrechts solle gesagt werden:

Savigny verlangte, „daß Dasjenige, welches dem Andern zur Bereicherung diente, vorher schon wirklich einmal zum Vermögen Dessen gehört habe, welcher darauf eine Condition gründen will“<sup>[Fn.]</sup>. So rückte er den Entreicherten und sein Vermögen in den Mittelpunkt der Bereicherungsdogmatik. Veränderungen von Vermögensgegenständen als die seine Macht erweiternden Herrschaftsrechte müssen durch seinen Willen legitimiert sein. Ist das so, geschieht die Vermögensänderung mit Rechtsgrund. Anderenfalls versteht Savigny die Bereicherungsansprüche als „Ausgleichsbehelfe“ für rechtsgrundlos erlittene Vermögensverluste<sup>[Fn.]</sup>. Die Kondition rechtfertigt sich dann regelmäßig aus einem die Wirksamkeit des Rechtsgrunds beeinträchtigenden Willensfehler.<sup>[Fn.]</sup>

Das sind sechs Sätze mit zusammen 83 Wörtern (737 Anschläge), fünf Kommas und fünf Mal Vermögen. Doch wie leicht lässt sich daraus ein Satz mit 104 Wörtern (und 870 Anschlägen), sieben Kommas und acht Mal Vermögen bilden! Der liest sich dann so:

Wenn Savigny dabei verlangte, „daß Dasjenige, welches dem Andern zur Bereicherung diente, vorher schon wirklich einmal zum Vermögen Dessen gehört habe, welcher darauf eine Condition gründen will,“<sup>[Fn.]</sup> so zentrierte er in seiner Bereicherungsdogmatik den Vermögensinhaber und sein Vermögen: Veränderungen von Vermögensgegenständen als die seine Macht erweiternden Herrschaftsrechte müssen immer durch seinen Willen als den Inhaber der das Vermögen bildenden subjektiven Rechte legitimiert sein; ist die Vermögensänderung vom Willen des Vermögensinhabers gedeckt, erfolgt sie mit



Eine grundlegende Anforderung an erfolgreiche Kommunikation: Verständlichkeit.

Rechtsgrund – ist sie dies nicht, konzipiert Savigny die Bereicherungsansprüche als „Ausgleichsbehelfe“ für rechtsgrundlos erlittene Vermögensverluste<sup>[Fn.]</sup> mit der Folge, dass sich die Kondition regelmäßig aus einem die Wirksamkeit des Rechtsgrundes beeinträchtigenden Willensfehler rechtfertigt.<sup>[Fn.]</sup><sup>3</sup>

Lesen Sie das laut vor – wie oft müssen Sie Luft holen unterwegs?

Stellt man sich nun die auch für Studenten der Anfangssemester gedachten Ausbildungszeitschriften als das eine Ende des Spektrums vor, an dessen anderem Ende die Archivzeitschriften stehen, die in erster Linie die Speerspitze der Forschung ansprechen, wie würde dann ein Beitrag im *Archiv für die civilistische Praxis* klingen – unter der Annahme, dass das Beispiel den *Juristischen Arbeitsblättern* entnommen ist?

Hier zum Vergleich noch ein Auszug aus einem Artikel in einer erwachsenen Zeitschrift:

Denn wenn es unbestrittenermaßen der alleinige Verfahrenszweck des einstweiligen Rechtsschutzes ist, den Rechtsstreit im Hauptverfahren von Veränderungen freizuhalten, die der durch das Hauptverfahren verfolgten Rechtsverwirklichung im Prozesse entgegenstehen, um dadurch überhaupt erst die Entscheidungsfähigkeit des – gegenwärtigen oder zukünftigen – Hauptverfahrens zu sichern, dann bedeutet dies zwingend zugleich, daß das einstweilige Rechtsschutzverfahren nicht über Ansprüche entscheiden kann; es darf

ausweislich der gesetzlichen Regelung – von noch zu besprechenden Ausnahmefällen abgesehen – nicht zur Realisierung des Rechts selbst führen, weil es dann nicht das Hauptverfahren sichern und dessen Entscheidungsfähigkeit offenhalten würde, sondern dieses Hauptverfahren bereits „ersetzen“ würde, ohne jedoch die Richtigkeitsgarantien der Entscheidung im Hauptverfahren zu besitzen.

Ginge das einfacher? Wenn ja: Wie? Wenn es Ihnen aber so einfach genug ist, tragen Sie es einfach mal auswendig vor.

### Verständlichkeit und einfache Sprache zahlen sich aus

Zum Schluss stellt sich die Frage: Lohnt die Befassung mit solchen Luxusthememen? Die meisten Menschen haben noch anderes zu tun, als sich über sprachliche Feinheiten den Kopf zu zerbrechen. Da gibt es nichts zu deuteln. Die obigen Beispiele lassen indes erahnen, dass es gerade nicht um Feinheiten geht. Es geht vielmehr um eine grundlegende Anforderung an erfolgreiche Kommunikation: Verständlichkeit. Warum die ziemlich weit oben auf die Prioritätenliste gehört, lässt sich recht gut an zwei Überlegungen verdeutlichen.

Stellen Sie sich vor, Sie seien Anwalt und müssten so Ihr Auskommen verdienen. Klar, geliebt wird der Anwalt, der den Prozess gewinnt. Das stimmt bestimmt. Womöglich wird aber auch der Anwalt

3) Holler JA 2020, 808 (811).

geliebt (und beauftragt), der in verständlicher Sprache berät und den Mandanten durch eine komplizierte Vertragsverhandlung begleitet – ein geldwerter Wettbewerbsvorteil!

Gut möglich gleichwohl, dass mancher Mandant am liebsten den Anwalt wählt,

der die längsten Sätze mit den meisten Fremdwörtern und Passivkonstruktionen bilden kann, ohne dabei zu erröten. Aber so ganz rational ist das nicht, oder?

Auch in der Kommunikation zwischen Staat und Bürger kann Verständlichkeit nicht schaden. Wer nicht als Anwalt ar-

beitet, ist vielleicht bei der Justiz oder Verwaltung tätig, womöglich in der Gesetzgebung. Gesetze, Urteile und Verwaltungsakte tragen nicht wenig dazu bei, dass sich deren Adressaten positiv mit dem Staat identifizieren, dessen Befehle sie zu befolgen haben. Und das ist nicht nur in Zeiten von großer Bedeutung, in denen der Staat mit täglich neuen Maßnahmen die Freiheiten seiner Bürger einschränkt. Auch jenseits des Ausnahmezustands steht es einem Staat gut zu Gesicht, wenn die Normadressaten eine Norm – auch ohne Zweite juristische Staatsprüfung – wenigstens ungefähr verstehen.

## LITERATURTIPP

### Juristendeutsch?

#### Ein Buch voll praktischer Übungen für bessere Texte

Von Prof. Dr. Roland Schimmel, utb-Verlag, 2020, 222 Seiten, 22,00 €.

Mit etwas Übung lässt sich lernen, wie gut verständliche juristische Texte entstehen. Roland Schimmel zeigt wirksame Methoden im Umgang mit Fach- und Fremdwörtern sowie zur unkomplizierten Darstellung komplizierter Sachverhalte. Der kompetente Umgang mit Sprache, etwa das Vermeiden von Schachtelsätzen, Bezugsfehlern und Fremdwörthäufungen helfen in Studium, Referendariat und Berufspraxis.



Prof. Dr. Roland Schimmel,  
Frankfurt University of  
Applied Sciences,  
Frankfurt/M.  
schimmel@fb3.fra-uas.de

Hartmut Braunschneider

## Über *Richtiges* lernen und richtiges *Lernen*

Schon beim ersten Blick in eine mittelmäßig sortierte Jurabibliothek wird klar: Das ist so viel, das kann man unmöglich alles lernen. Die gute Nachricht dabei lautet: Wenn man nicht alles lernen kann, dann muss man auch nicht danach streben. Der Haken: Jede Beschränkung auf weniger als alles zwingt uns auszuwählen, und für solches Auswählen braucht es Kriterien.

Sieht man von wenigen Exoten ab, die das Jurastudium um seiner selbst willen betreiben, liegt das Endziel der meisten Studierenden eher hinter diesem Studium: bei den Gerichten, der Anwaltschaft, der Verwaltung usw.

Um in dieser Liga volljuristisch mitspielen zu können, braucht es eine „erste Prüfung“ zum Abschluss des Studiums und eine „zweite Staatsprüfung“ zum Abschluss der Referendarzeit. Was Gegenstand des Studiums und damit auch der ersten Prüfung ist, regelt § 5a Abs. 2 und 3 DRiG in groben Zügen, für die Details verweist Abs. 4 auf Landesrecht. In NRW wären das etwa die §§ 2 und 7 des JAG NRW und vor allem dessen § 11.

Ausschließlich das Ergebnis der ersten Prüfung entscheidet darüber, ob das Studium den erstrebten Erfolg hat oder ob es

nur zum netten Sieger der Herzen reicht. Deshalb eines zu Beginn: Im Jurastudium und in der ersten Prüfung wird man danach bewertet, wie man mit Rechtsproblemen in Klausuren, Vorträgen und in den mündlichen Prüfungen umgeht.

### Unendlich viele Probleme, begrenzt viele Wege und Methoden: das Richtige lernen

Es gibt unendlich viele mögliche Probleme und man kann nur endlich viel lernen. Eher früher als später im Studium kommen deshalb Probleme, die man nicht kennt und deren konkrete Lösung man nicht gelernt hat.

Zwingende Konsequenz: Man kann und muss nicht alle möglichen Einzelprobleme lernen, sondern eine überschaubare

Zahl allgemeiner Wege, auf denen man Problemen begegnen kann, und eine überschaubare Zahl allgemeiner Methoden, Probleme zu lösen. Und was ist ein Problem?

Ein Problem ist immer die Abweichung von etwas Normalem. Um in einer Fallgestaltung ein Problem überhaupt erkennen und dann lösen zu können, muss man daher das Normale kennen. Was normal ist, kann man aber erst dann beurteilen, wenn man Zusammenhänge kennt. Die Summe aller Zusammenhänge ist das System, mit dem heute das Recht gestaltet wird.

Aus diesen wenigen Überlegungen ergibt sich schon, dass nur ein systemorientiertes Vorgehen, nur ein systemorientiertes Lernen auch ein sinnvolles, ein arbeitsökonomisches Vorgehen und Lernen

sein kann. Um verstehen zu können, was man lernt, muss man also wissen, wo und wie in einem System es einzuordnen ist – (nur) wer Ordnung hält, den hält die Ordnung.

### So wenig wie möglich: richtiges Lernen

Optimal ist ein Lernen, das mit geringstmöglichem Aufwand das bestmögliche Ergebnis erzielt. Solches Lernen ist den allermeisten zu Beginn des Studiums aber nicht zugänglich. Der Grund hierfür liegt schlicht darin, dass im Normalfall nirgends gelehrt wird, wie man am besten lernt.

Psychologische Untersuchungen haben gezeigt, dass man umso besser lernt, je mehr man über den Vorgang des Lernens weiß. Das ist an sich eine Binsenweisheit. Wenn ich ein Wissen darüber habe, dass manche Vorgehensweisen mehr Effekt zeigen als andere, wenn mir weiter daran gelegen ist, diesen Effekt zu erzielen, dann werde ich natürlich die Vorgehensweise wählen, die den meisten Effekt zeigt.

Ein paar Vokabeln:

- Lernen ist ein Vorgang.
  - Das Ergebnis dieses Vorgehens ist Wissen.
  - Wissen ist gespeichert im Gedächtnis.
- Insgesamt lässt sich Lernen als ein Speicherungsprozess beschreiben, der dafür sorgt, dass aktuelle Bewusstseinsinhalte den Augenblick überdauern. Gespeichertes Wissen ist für sich genommen aber ziemlich uninteressant. Damit kann ich in einer Klausur nichts anfangen. Spannend wird es erst, wenn ich das Gespeicherte wieder ins Bewusstsein hole. Das Abrufen des Wissens ist Erinnern.

Der Weg von der Aufnahme des Lernmaterials bis zum Wissen wird klassisch über drei Prozessebenen beschrieben, die folgende Namen tragen:

- Sensorischer Informationsspeicher (Ultrakurzzeitgedächtnis UKZ)
- Kurzzeit- oder Arbeitsspeicher (Kurzzeitgedächtnis KZ)
- Langzeitspeicher (Langzeitgedächtnis LZ).

### Der Input (UKZ)

Jeder Lerninhalt gelangt zunächst in den „sensorischen Informationsspeicher“. Das ist die etwas hochtrabende Bezeichnung dafür, dass das zu Lernende ja irgendwie reinkommen muss. Standard



Systemorientiertes Lernen.

ist in der westlichen Zivilisation die Aufnahme über die Augen (visuelle Wahrnehmung, ca. 85 %). Mit Abstand folgen die Ohren (akustische Wahrnehmung, ca. 8 %). Der Rest ist weit abgeschlagen (Fühlen, Schmecken, Riechen). Der sensorische Informationsspeicher speichert Informationen nur für eine extrem kurze Zeit, gerade solange, wie nötig ist, um eine Mustererkennung und eine Auswahl wichtiger Merkmale vorzunehmen (bei visuellen Reizen: Millisekunden).

### Kurz und knapp (KZ)

Aus diesem Speicher bedient sich der nächste. Man nennt ihn den Kurzzeit- oder Arbeitsspeicher. Er ist der wichtigste, wenn man seine Lernvorgänge optimieren will. Er hält Informationen normalerweise über maximal 30 Sekunden, kann aber nicht mehr als knappe 7 plus/minus 2 Einheiten gleichzeitig aufnehmen.

Eine Einheit kann dabei verschiedene Formen annehmen. Kinder etwa, die gerade erst lesen lernen, sehen jeden einzelnen Buchstaben als eine Einheit (sie „buchstabieren“ Wörter). Ähnlich geht es Erwachsenen, die eine Fremdsprache lernen. Später erfasst man keine Buchstaben mehr, sondern komplette Wörter, noch später ganze Satzteile. Irgendwann erfasst man z. B. anhand einer Überschrift eine vollständige Geschichte in einer Einheit („Aschenputtel“). Derartige, durch Organisation entstandene Einheiten nennt man „Superzeichen“, bzw. chunks.

### Am besten komprimiert

Geht man davon aus, dass nicht mehr als ca. 7 Einheiten gleichzeitig verarbeitet werden können, ist der im Vorteil, der sich seine 7 Einheiten nicht aus einzelnen Buchstaben zusammensetzt, sondern aus Wörtern, Sätzen oder noch komplexeren Gebilden (Superzeichen): Ihm stehen einfach mehr Informationen gleichzeitig zur Verfügung.

Superzeichen im Jurastudium sind oft die Paragraphenzahlen. Beliebte Dialoge gehen dann so: „Meinst Du, er kriegt sein Geld aus 433?“ – „Glaub nicht. Ich mach den Vertrag über 134 kaputt und lass ihn seinen Kram nach 812 zurückholen.“ – „Wenn das mal nicht an 818 III scheitert!“ Wollte man all das, was an Informationen in den 4 Zahlen drinsteckt, verbal übermitteln, wäre ungleich mehr Platz vonnöten.

### Ganz schön eng hier

Nur das, was im Kurzzeitspeicher Platz hat, kann so bearbeitet werden, dass es eine Chance hat, in den Langzeitspeicher zu wechseln. Und auch alles, was man aus dem Langzeitspeicher abrufen, landet zur weiteren Verarbeitung im Kurzzeitspeicher. Da ist also ein ziemliches Gedränge. Hinzu kommt, dass die Strategien, die man benutzt, um die Gedächtniseinheiten zu bearbeiten oder abzurufen, ebenfalls Speicherplatz benötigen. Die Analogie zum Computer drängt sich förmlich auf: Es gibt Einheiten, die sollen gespeichert werden. Das können z. B. Fotos sein, die

man aufgenommen hat. Und es gibt Strategien, die zur Bearbeitung oder zum Abruf genutzt werden. Das kann dann z. B. ein Bildverarbeitungsprogramm sein. Je mehr Platz nun das Bildprogramm im Arbeitsspeicher belegt, umso weniger Platz ist für die Fotodateien, umso kleiner wird die Auflösung oder Anzahl der Fotos sein, die man bearbeiten kann, ohne dass die Kiste mit irgendeiner obskuren Fehlermeldung abstürzt.

Auf jeden Fall lässt sich aber eindeutig feststellen, dass die Verarbeitungsgeschwindigkeit mit zunehmendem Platzverbrauch kleiner wird. Es spielt dabei keine Rolle, wie groß das System ist. Bei größeren Systemen dauert es nur ein bisschen länger.

### Bis dass der Tod Euch scheidet (LZ)

Vom Kurzzeitspeicher aus gelangt ein Teil der Informationen in den Langzeitspeicher (auch: Langzeitgedächtnis). Dabei kann man zwischen mindestens zwei Gedächtnissen unterscheiden: einem mittelfristigen Gedächtnis über Minuten bis zu Tagen (auch sekundäres Gedächtnis genannt) und einem langfristigen Gedächtnis (auch tertiäres Gedächtnis), das die Informationen zeitlich und quantitativ praktisch unbegrenzt hält.

Im Gegensatz zu den Informationen, die im Kurzzeitspeicher sind, kann man auf die Informationen im Langzeitspeicher nicht mehr unmittelbar zugreifen. Man braucht vielmehr Hinweise oder Adressen, um das Material abrufen zu können. In diesem Zusammenhang liest man oft den Vergleich mit einer Bibliothek, in der viele tausend Bücher stehen. Die Bücher (als Gedächtniseinheiten) sind nur dann zugänglich, wenn sie Adressen haben (Si-

gnaturen) und an dem ihnen zugedachten Platz stehen. Gäbe es keine Ordnung für die Bücher, könnten sie nicht mehr gefunden werden (das gilt natürlich auch für die vielen Dateien, die auf Festplatten rumliegen).

Das Langzeitgedächtnis kann deshalb auch sehr viele Informationen beherbergen, die für uns nicht mehr abrufbar sind, weil wir die Ordnungsprinzipien nicht (mehr) wissen, weil wir Dinge falsch verstanden und deshalb falsch eingeordnet hatten. Umgekehrt ist dieses Gedächtnis umso nutzbringender, je besser die Ordnung und Struktur der gespeicherten Wissens Elemente und je besser die Adressen sind.

Es zeigt sich dabei auch, dass ein Informationselement mehr als eine Adresse hat. Je mehr solcher Adressen vorhanden sind, desto besser und leichter ist das Element verfügbar.

**Bsp.:** Ein Gebäude, das nur zu einer Straße hin grenzt, hat nur eine Adresse (Schlossallee 7). Man muss genau diese Adresse kennen und finden. Liegt das Gebäude aber am Schnittpunkt von zwei Straßen (zusätzlich Parkstraße 1), genügt es, eine von zwei Adressen zu kennen. Ideal natürlich, wenn man beide kennt. Ist es ein Gebäude, das von vier Straßen (zusätzlich Badstraße 2 und Turmstraße 3) umzingelt ist (wird ziemlich laut sein), hat man vier Zugriffsmöglichkeiten.

### Jetzt machen wir was draus

Effektive Gedächtnisnutzung und damit effektives Lernen muss nach diesen Grundsätzen beim Kurzzeitspeicher beginnen. Wenn die Informationen von dort in den Langzeitspeicher kommen, dann werden dort die entscheidenden Weichen gestellt.

**Bsp.:** Wer ein Buch kauft und es in seine Bibliothek bringt, muss sich Gedanken über die Ablage des Buches machen, bevor er das Buch abgelegt hat. Ist das Buch erst einmal ungünstig abgelegt, findet man es vielleicht gar nicht mehr wieder – und muss ein neues kaufen.

Dabei muss man berücksichtigen, dass nicht viel Zeit bleibt: maximal 30 Sekunden stehen die jeweiligen aktuellen Inhalte zur Verfügung, bevor sie von den neuen Inhalten rausgeworfen werden. Die effektive Nutzung des Kurzzeitspeichers ist deshalb vor allem mit einer Erhöhung der Verarbeitungsgeschwindigkeit verbunden. Je mehr ich in den maximal 30 Sekunden schaffe, umso besser. Die Verarbeitungsgeschwindigkeit kann man u. a. durch die folgenden drei Möglichkeiten erhöhen:

- Bildung von Superzeichen, Verdichtungen (chunking).
- Einsatz von Strategien.
- Automatisierung von Strategien zu Operationen.

### Das Volk der Dichter

Mehrere Einzelinformationen werden durch eine Sammelinformation ersetzt (Verdichtung).

**Bsp.:** Die Pflichten des Käufers beim Kaufvertrag sind: *Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis an den Verkäufer zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.* Das kann man in einer ersten Stufe verdichten in: *Kaufpreiszahlungspflicht und Kaufsachabnahmepflicht.*

Das ist eine Reduktion von ursprünglich 17 Wörtern auf 3 Wörter. In einer nächsten Stufe wird so verdichtet: 433 II. Diese Verdichtung ist extrem. Denn immerhin ist schon die ursprüngliche Fassung eine verdichtete gewesen. So setzen die Begriffe *Käufer*, *Verkäufer*, *Kaufpreis* und *gekauft* Sache voraus, dass ein – gar nicht ausdrücklich erwähnter, also in der Verdichtung enthaltener! – *Kaufvertrag* vorliegt. Dieser wiederum ist selbst eine Verdichtung, die aus *Angebot* und *Annahme* gemacht wurde, usw.

Die Bildung einer Sammelinformation macht aber natürlich nur dann einen Sinn, wenn die damit vorgenommene Verdichtung umkehrbar ist. Es ist zwar klasse, von 433 II zu reden, aber

Lernen ist ein Vorgang.



weniger gut, wenn ich nicht weiß, wie ich aus der Sammelinformation wieder die Einzelinformationen gewinne. Die Bildung von Superzeichen setzt damit Beweglichkeit voraus: vorwärts und rückwärts.

Superzeichen können u. a. mit Strategien gebildet werden. Strategien sind willentlich eingesetzte geistige Aktivitäten.

### Täglich grüßt ...

Wiederholt man das Lernmaterial aktiv (laut oder leise), so verlängert man die Verweildauer der Lerneinheiten im Kurzzeitspeicher über die normalerweise maximal 30 Sekunden hinaus. Genauer gesagt: Man gibt immer wieder dieselben Einheiten neu ein. Es bleibt mehr Zeit für Verarbeitungsprozesse, die zu einer Einspeicherung ins Langzeitgedächtnis führen. Hilfreich ist es, beim Wiederholen Rhythmen zu wählen. Diese Strategie wird oft benutzt, wenn man sich Telefonnummern merken will.

### In Ordnung(en) bringen

Erheblich wirksamer ist es aber, das zu lernende Material nach logischen oder anderen Kriterien zu strukturieren, bzw. zu konstruieren.

Im juristischen Bereich bieten sich stammbaumähnliche Gruppierungen an: Man kann alles danach ordnen, in welches Rechtsgebiet es gehört (Privatrecht/öffentliches Recht). Im öffentlichen Recht kann man alles danach ordnen, ob es zum Strafrecht, zum Verwaltungsrecht oder zum Verfassungsrecht gehört. Im Strafrecht kann man alles danach konstruieren, ob es zum materiellen Recht oder zum Prozessrecht gehört. Im materiellen Recht kann man alles danach konstruieren, ob es zum AT oder zum BT gehört.

Um einwandfreie Re-Konstruktionen zu ermöglichen, sollte man sich an die 7er-Regel erinnern. Der Kurzzeitspeicher ist auf 7 Elemente begrenzt, die gleichzeitig drin sein können. Modelle, die mehr als 7 Elemente auf einer Ebene enthalten (in denen man also mehr als 7 Elemente [zu]-gleich braucht), führen zu Lern- und Abrufschwierigkeiten.

Optimal ist es, wenn man eine Gruppierung nicht einfach übernimmt, sondern sich selbst herleitet, ausdenkt etc., mindestens aber von ihrem Ansatz her nachvollzieht.



© uslatar – stock.adobe.com

*Ordnung muss sein: im Langzeitgedächtnis wie auch in der Bibliothek.*

### Strategisch denken

Unter einer elaborativen Strategie versteht man ein Vorgehen, bei dem der zu lernende Stoff eine Zusatzinformation bekommt, die sowohl das Lernen als auch das spätere Abrufen erleichtert. Obwohl die Erfolge dabei verblüffend sind, bleibt eine motivatorische Hemmschwelle, die erst mal überwunden werden muss („Ich muss sowieso schon so viel lernen, wieso soll ich mir da noch mehr einprägen?“).

Beispiele für elaborative Strategien bieten einmal die Eselsbrücken, zum anderen aber auch Merksätze der Kategorie:

„Trenne nie ‚st‘, denn es tut ihm weh.“

Hier wird eine Information über eine Trennregel um eine für sich völlig nutzlose Zusatzinformation erweitert. Eine extrem wirkungsvolle Elaborationstechnik kannten schon die Griechen: die sog. loci-Technik (von locus = der Ort). Bei dieser Technik werden die zu lernenden Wissenseinheiten entlang einer räumlich gangbaren Strecke bildhaft an verschiedene Orte platziert.

Es bietet sich an, eine Strecke zu wählen, die man gut kennt, zwingend ist das aber nicht. Wichtig ist die Möglichkeit bildhafter Assoziation. Als erstes vergegenwärtigt man sich die Strecke.

**Bsp.:** Als Strecke könnte man den morgendlichen Weg zur Uni nehmen. Man verlässt das Haus, geht auf die Straße, muss an dieser Ampel links abbiegen, an jener rechts, dann kommt

eine Brücke, eine Unterführung, eine Straßenbahnhaltestelle etc.

Dann nimmt man die zu lernenden Wissens-elemente, wandelt sie bildhaft um und platziert sie. Angenommen, man wollte die einzelnen Schuldverhältnisse des Schuldrecht BT auswendig lernen (keine besonders sinnvolle Aufgabe, denn sie stehen ja im Gesetz), dann könnte man in ihrer Reihenfolge so vorgehen:

**Bsp.:** An der Haustüre steht ein Händler, der mir eine Zeitung verkauft (Kaufvertrag), auf der Straße stehen zwei Jugendliche, die Raubkopien von Computerprogrammen tauschen (Tauschvertrag), an der Linksabbiegerampel sehe ich eine junge Frau mit einem riesigen Geschenkpaket (für mich? – Schenkungsvertrag), an der Rechtsabbiegerampel steht auf der Ecke ein Haus mit einem Plakat „Instandbesetzt“ (Mietvertrag), von der Brücke aus sehe ich in einen großen Obstgarten, in dem gerade geerntet wird (Pachtvertrag), vor der Unterführung sehe ich ein großes protziges Bankhaus (Darlehensvertrag), hinter der Straßenbahnhaltestelle ... etc.

Wenn ich die einzelnen Schuldverhältnisse später abrufen will, muss ich nur noch in Gedanken den Weg abgehen, ich sehe dann den Zeitungsverkäufer, die Raubkopierer, die junge Frau mit dem Paket (für mich?), die Instandbesetzer etc. Und jeder steht für ein Schuldverhältnis. Die Anzahl der damit – extrem schnell und dauerhaft – zu lernenden Wissens-

elemente ist riesig. Wer alle ihm bekannten Strecken aufgefüllt hat, ist nicht gehindert rauszugehen und sich neue zu suchen. Man kann sogar ganz real draußen rumlaufen und sich an bestimmten Stellen Wissens-elemente platzieren.

### Fazit

Es genügt nicht, das Richtige zu lernen. Es genügt auch nicht, richtig zu lernen. Man muss das Richtige richtig lernen.



Hartmut Braunschneider,  
Rechtsanwalt, Overath  
ra@braunschneider.de

## BUCHHINWEIS

### STGB AT – Das Skript

von *Hartmut Braunschneider*, Richard Boorberg Verlag, 2021, 404 Seiten, 24,80 €

Dieses Buch macht das Strafrecht AT verständlich. Klausurzentriert bereitet der erfahrene Autor den prüfungsrelevanten Stoff des Strafrechts Allgemeiner Teil auf. Das Buch verzichtet bewusst auf wissenschaftliche Feinheiten: Es erklärt einfache Dinge einfach und macht komplizierte Dinge verständlich. So erhalten Sie den optimalen Einstieg in das komplexe Gebiet des Allgemeinen Teils im Strafrecht.

#### Sie finden in diesem Band:

- die klausurrelevanten Fragestellungen des Strafrechts AT und deren Lösungen,
- gebrauchsfertig eingebettet in alle wichtigen Aufbauschemata,
- mit übernahmefähigen Formulierungsvorschlägen,
- eine ausführliche Anleitung zum Gutachtenstil mit drei vollständigen Musterklausuren und
- eine ausführliche Anleitung zur Hausarbeiterstellung,

#### Mit dem neuen Skript konsequent erfolgsorientiert lernen

Die Probleme, die uns im Jurastudium begegnen, haben einen ziemlich simplen Nenner: Datenfülle und Komplexität. Es gibt unglaublich viele Bücher und Aufsätze, in denen juristische Fragen detailliert in bester Rechtswissenschaftssprache und -methodik ausgebreitet werden.

„Das Skript“ geht anders vor. Es reduziert die Datenfülle, indem es sich auf den klausurrelevanten Stoff beschränkt. Es erklärt die einfachen Dinge einfach und führt die komplizierten Dinge auf die einfachen zurück. Weil das Einfache unmittelbar einleuchtet und keinen Beleg braucht, reichen überschaubare Nachweise, dass (i. d. R.) die Rechtsprechung es auch so sieht.

#### Früher „AchSo! Das Skript“ jetzt „Boorberg Basics“

Die Konzeption der neuen Reihe „Boorberg Basics“ ist vollständig klausurzentriert, sie führt keine wissenschaftliche Auseinandersetzung, sondern sagt klipp und klar, wie man sich in einer Klausur am besten verhält, um maximalen Erfolg zu erzielen. Alles, was Studierende wissen müssen, steht dort, wo es hingehört, und so beschrieben, wie es in der Prüfung erwartet wird.



## IMPRESSUM

Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist ein halbjährlich erscheinender Informationsdienst des Richard Boorberg Verlags, der über Ausbildungsplätze, Traineeprogramme, freie Stellen und Tätigkeitsfelder von Juristen in Unternehmen und Kanzleien informiert. | **Redaktion:** Stefanie Assmann (verantwortlich), s.assmann@boorberg.de, Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart. | **Redaktionsassistentz:** Kira Ruthardt, k.ruthardt@boorberg.de, und Rechtsreferendarin Sandrina Flügel, sandrinaflugel@web.de | **Layout und Produktion:** Thomas Scheer, Andreas Hagedorn | **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Dieter Müller, d.mueller@boorberg.de | **Verantwortlich für die Unternehmens- und Kanzleiprofile:** Corinna Waller, c.waller@boorberg.de | **Verlag:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/73 85-244 oder -204, Telefax 0711/73 85-330; www.boorberg.de, mail@boorberg.de | **Satz:** le-tex publishing services GmbH, Leipzig | **Druck und Verarbeitung:** C. Maurer Druck, Schubartstraße 21, 73312 Geislingen/Steige | **Erscheinungsweise:** 2 x jährlich | **Erscheinungsdatum** dieser Ausgabe: 01. April 2021 | **Schutzgebühr:** € 7,80

Dr. Frank Bleckmann

## Besser Lernen im Referendariat

Es mag seltsam anmuten, ReferendarInnen nach etwa 20 Jahren institutionalisierter Bildungserfahrungen, nach Abitur, Studium und Erster juristischer Prüfung noch etwas über das Lernen nahebringen zu wollen. Gerade für Juristen ist das selbständige Lernen Kern der Ausbildung. Selbstreguliertes Lernen ist allerdings mehr. Es ist eine bewusste Praxis des Lernens, die auch im Referendariat für den Erfolg von hoher Bedeutung ist.

Selbstreguliertes Lernen meint den vom Lernenden eigenmotiviert initiierten Lernprozess, der auf eigene Ziele hin ausgerichtet und für den er eigenständig Lernstrategien auswählt. Ein solcher Lernprozess mag – genauso wie der Unterricht eines Dozierenden – mehr oder weniger erfolgreich verlaufen und manchmal unbeabsichtigte Nebenfolgen haben.

Die kontinuierliche Bewertung des Lernprozesses gibt dann immer wieder Anlass, die Lernstrategien und das Lernarrangement anzupassen. Wie lässt sich ein solcher Lernprozess im Referendariat bewusst gestalten?

### Die Lernaufgabe

Wollen Sie zu Beginn des Referendariats oder zumindest der heißen Lernphase etwa ein halbes Jahr vor dem Examen noch einmal Optimierungspotentiale im Lernprozess ausloten, dann ist es zunächst hilfreich, sich zu vergegenwärtigen, welche Aufgaben im Lernprozess gelöst werden müssen. Wenn das zentrale Lernziel der Examensvorbereitung die erfolgreiche Bearbeitung einer Examensklausur ist, dann muss geklärt werden, welches Wissen und welche Fertigkeiten dazu benötigt werden. Wie aber bekommen Sie das heraus?

Es hilft wenig, die Juristenausbildungsordnungen zu konsultieren, denn die Angaben dort sind viel zu unbestimmt. So wie sich das tatsächlich geltende Recht nur über eine Analyse der Rechtsprechung der Gerichte erschließen lässt, lassen sich die tatsächlichen Prüfungsanforderungen nur über eine Analyse der Beurteilung von realen Klausurbearbeitungen vor dem Hintergrund der jeweiligen Lösungshinweise des Landesjustizprüfungsamts ermitteln.

Darauf haben Sie üblicherweise keinen direkten Zugriff. Aber es gibt trotzdem

Möglichkeiten, sich intensiv mit Klausuren im zweiten Examen, ihrer Korrektur und den sich daraus ergebenden Anforderungen vertraut zu machen:

### Musterlösungen und Lösungshinweise

Eine Möglichkeit ist die Nachfrage bei fortgeschrittenen Referendaren nach Übungsklausuren mit Musterlösungen und den jeweiligen Bearbeitungen und Korrekturen. Nur so lässt sich das Niveau und die Beurteilungskriterien erschließen. Auch wenn die Handschriften der ReferendariatskollegInnen zuweilen schwer zu lesen sind, sollte man sich die Mühe machen, Klausurlösung und Korrektur im Detail nachzuvollziehen.

Es sollte für die ReferendarInnen eines Ausbildungsstandortes selbstverständlich werden, bei jeder Übungsklausur anonymisiert eine gut, mittel und schlecht bewertete Klausur mit Musterlösung (oder Lösungshinweisen) einzuscannen und so einen Pool von Klausuren, Lösungen und

Bewertungen aufzubauen, die andere ReferendarInnen zur Analyse und Einschätzung ihres Leistungsstandes nutzen können.

### Gegenseitiges Korrigieren

Ein Modell ist auch das gegenseitige Korrigieren von Klausuren in der Referendars-AG. Erst wenn man die Klausuren anderer liest, bekommt man einen Eindruck davon, wie unterschiedliche Klausuren geschrieben werden können und was eigentlich die Merkmale sein könnten, die für die Bewertung wichtig sind.

Dafür bietet sich folgendes Verfahren an: Direkt nachdem die Übungsklausur in der AG geschrieben wurde, wird sie an einen/r KorrekturpartnerIn übergeben. Möglichst wenige Tage nach Abgabe sollten die Klausurlösung und das Vorgehen und die Maßstäbe bei einer Korrektur (insbesondere die Gewichtung der verschiedenen Klausurteile) vom Dozierenden besprochen werden.

### Neue Lernmethoden im Referendariat?





Klausuranalyse als zentraler Bestandteil des Referendariats.

Die KorrekturpartnerInnen fertigen dann auf der Grundlage der Klausurbesprechung (und im Idealfall einer Musterlösung) ihre Korrektur auf einem separaten Blatt und legen dieses der Klausur bei. Dann wird die Klausur an den Dozierenden zur Korrektur übergeben und von diesem wie üblich korrigiert und zurückgegeben. Im Anschluss sollten anhand von drei bis vier Beispielen Diskrepanzen zwischen den Korrekturen der KollegInnen und des Dozierenden exemplarisch besprochen und aufgeklärt werden.

Diese Beispielfälle können bereits bei der Korrektur vom Dozierenden ausgesucht werden oder nach Rückgabe aufgrund der Nachfrage von ReferendarInnen.

Ein solches Vorgehen setzt sehr viel Vertrauen voraus und ist aufwendig. Der Korrektor bzw. die Korrektorin muss die Beurteilungskriterien offenlegen und die eigene Korrektur daran messen lassen, die ReferendarInnen müssen bereit sein, ihre Bearbeitung einem Korrekturpartner und ggf. der Gruppe offenzulegen. Sie ist aber andererseits ein gutes Mittel, um alle ReferendarInnen zu vollem Engagement bei der Klausurlösung zu bringen. Denn nach meiner Erfahrung kranken eine Vielzahl von Klausurlösungen daran, dass die Übungsklausur von vornherein nicht ernstgenommen wird oder während der Bearbeitung Motivation und Konzentration verloren gehen und die zweite Hälfte der Klausur nur noch sehr flüchtig und oberflächlich bearbeitet wird. Dieses Vorgehen sollte man bei einer zweiten Klausur noch einmal wiederholen.

#### Private Lerngruppe

Lässt sich eine Korrekturübung nicht unter Einbeziehung des Dozierenden realisieren, ist ein solches Vorgehen auch in einer Lerngruppe möglich. Zwar fällt die wichtige Rückmeldung des Dozierenden dann weg, der Lerneffekt durch die inten-

sive Auseinandersetzung mit der Klausur und den zentralen Klausurproblemen ist aber trotzdem hoch. Auch hier sollten Sie zumindest zwei Fälle ausformulieren und die Lösung auf allen Ebenen analysieren. Dann reichen Lösungsskizzen. Hier geht es also zunächst darum zu erfahren, was überhaupt die Anforderungen sind, was also eine gute Klausur ausmacht. Die Gütekriterien für eine Klausur müssen Sie anhand ihrer Erfahrungen und Klausuranalysen selbst erarbeiten. Erst dann haben Sie sie verstanden und entwickeln Ideen, wie Sie sie umsetzen können und was das Lernziel für ihren Lernprozess ist. Erst dann ist es sinnvoll, sich Gedanken darüber zu machen, welche Lernstrategie Sie zum Erfolg führt.

#### Lernstrategien im Referendariat

Es ist allenfalls zu Beginn des Referendariats ratsam, seine Lernstrategie noch einmal vollkommen auf den Prüfstand zu stellen und radikale Änderungen vorzunehmen. In aller Regel ist das mit erheblichen Anstrengungen verbunden, einem Gefühl der Verunsicherung und möglicherweise zunächst auch schlechteren Lernergebnissen, weil mehr Zeit und Aufmerksamkeit auf die Einübung neuer Lernformen verwendet werden muss. Auf der anderen Seite wird der Übergang in das Referendariat in der Regel als Bruch erlebt, der ohnehin eine Neuorientierung notwendig macht. Insofern bietet sich dieser Zeitpunkt an, um Neues auszuprobieren.

Da Lernstrategien individuell ganz unterschiedlich sind, sollen hier nur die Punkte angesprochen werden, die aus meiner Sicht als langjähriger AG-Leiter besonders zu beachten sind:

#### Zeitlich strukturieren

Sie sollten Ihre Examensvorbereitung zeitlich strukturieren. Dazu können Sie einen

Lernplan machen, in dem jeder Woche ein Thema zugeordnet ist. Oder Sie suchen sich die Lernmittel, die Sie benutzen wollen, und teilen die Bearbeitung auf die zur Verfügung stehende Zeit auf.

Bedenken Sie aber: Ihnen stehen in der Regel in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsstation nur ein bis zwei Tage in der Woche zum systematischen Lernen zur Verfügung. Die übrige Zeit beanspruchen die Arbeitsgemeinschaft und die Station. Sollten Sie nicht genug Zeit haben, sprechen Sie ggf. mit ihrem Ausbilder. Wenn Sie sich einmal in der Woche mit einer privaten AG zur Fallbearbeitung treffen, bleibt Ihnen also nur ein Tag in der Woche. Die Wiederholung des materiellen Rechts kann deshalb nur sehr kursorisch erfolgen.

#### Materielles Recht wiederholen

Aber auch im zweiten Examen spielt das materielle Recht die Hauptrolle. Bei der Bewertung entfallen maximal  $\frac{1}{4}$  der Punkte auf das Prozessrecht,  $\frac{3}{4}$  auf das materielle Recht. Sie sollten es daher im Laufe der 1  $\frac{1}{2}$  Jahre bis zum Examen noch einmal in den Grundzügen wiederholen: Entweder, indem Sie darauf achten, dass die Übungsklausuren, mit denen Sie lernen, alle Rechtsbereiche abdecken, oder systematisch durch Einzelfälle aus entsprechenden Fallsammlungen<sup>1</sup>.

Denken Sie immer daran, bevor Sie in die Fallbearbeitung eines neuen Rechtsgebietes einsteigen, das Gesetz zumindest zu überfliegen, sich seine Systematik zu vergegenwärtigen und die zentralen Aufbau schemata in Erinnerung zu rufen. Sie können und sollten auch bei diesen Fällen mit den zugelassenen Kommentaren arbeiten. Die Übung im Umgang mit dem Kommentar ist wichtig!

#### Visualisierung und Strukturierung helfen

Wie bisher gilt: Nutzen Sie beim Erarbeiten eines neuen Gebietes möglichst viele Formen der Eigenstrukturierung des Stoffes z. B. mit Hilfe von Visualisierungen (Tabellen, Prüfungsabläufe, Mind Maps) und lernen Sie ausgehend vom Normalfall zu den problematischen Sonderfällen.

<sup>1)</sup> Hilfreich sind insoweit die Reihen *Prüfe Dein Wissen* oder *Die Juristischen Fall-Lösungen* (beide erscheinen bei C. H. Beck) oder die Reihe *Schwerpunkt Klausurenkurse* (von C. F. Müller).

Entwickeln Sie klare Strukturen für die methodisch anspruchsvollen Prüfungsteile: Die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen, die Abwägung von Interessen, die Darstellung unterschiedlicher Rechtsmeinungen und die Beweiswürdigung. Nutzen Sie Beispiele und Vorlagen aus der Rechtsprechung<sup>2</sup>.

### Störung beim Lernen

Jeder ernsthaften Störung beim Lernen muss nachgegangen werden und hat Priorität vor dem Lernen. Die Störung muss geklärt werden, bevor es produktiv weitergehen kann: Ist eine Pause nötig? Bewegungsmangel? Ist die Aufgabe zu schwer oder zu leicht? Ist der Aufgabentyp für die zur Verfügung stehende Aufmerksamkeit dysfunktional (z. B. bloßes Lesen und Anstreichen statt Falllösung oder Gespräch in der Lerngruppe)? Bestehen zu viele Ablenkungen (soziale Medien, Serien, Computerspiele) oder ist man schlicht zu müde? Wenn Probleme immer wieder auftreten, muss möglicherweise das gesamte Lernarrangement verändert werden.

### Primäre Lernmittel und konsequente Nacharbeitung

Primäre Lernmittel einer prüfungsorientierten Vorbereitung sind die Anleitungen zur Fallbearbeitung<sup>3</sup> und die Klausurensammlungen zum Assessor-examen. Nutzen Sie ggf. auch die von ihrem Bundesland angebotenen Online-Klausurenkurse. Entscheidend für den Lerneffekt ist allerdings nicht die Zahl der geschriebenen Klausuren, sondern die konsequente Nacharbeitung: Was waren die Schwerpunkte der Klausur? Wie lassen sie sich aus dem Sachverhalt erschließen? Was wäre zu tun bzw. zu wissen gewesen, um die Klausur besser zu schreiben?

### Klausurentraining

Alle ein bis zwei Wochen sollte eine Klausur auf Examensniveau bearbeitet werden. Zu Beginn ist es wichtig, zwei bis drei Klausuren komplett auszuformulieren und intensiv nachzuarbeiten, damit Sie die Form von Urteil und Beschluss lernen. Wenn Sie das können, reichen Lösungsskizzen.

Nehmen Sie sich für die ersten Klausurlösungen Zeit und schreiben Sie diese als *open book* Klausuren<sup>4</sup>, also unter Zuhilfenahme aller denkbaren Hilfsmittel. Sie müssen erst einmal die *Form* von Urteil und Beschluss komplett verstanden haben, bevor Sie die Routine entwickeln, um die Klausur in fünf Stunden zu schreiben. Praktische Lösungen und die *genaue* Einhaltung der Praxisformen sind zentral wichtig, Meinungsstreitigkeiten und akademische Erörterungen treten in den Hintergrund.

Assessorklausuren sind anders als Referendarsklausuren. Die Sachverhaltsarbeit wird wichtiger und aufwendiger: Ein Sachverhalt von zehn bis fünfzehn Seiten ist keine Seltenheit. Der Sachverhalt enthält dafür aber auch viele Hinweise zur Schwerpunktsetzung und zu den Rechtsfragen, die zu bearbeiten sind. Man muss sich daher die Methode und Zeiteinteilung noch einmal neu erarbeiten.

So muss in der Regel vor der Niederschrift eine komplette Lösungsskizze vorliegen, die den Fall vollständig löst, weil im Urteil das Endergebnis am Anfang steht und auch nur so die Schwerpunktsetzung sinnvoll möglich ist. Eine Urteilklausur ohne komplette Lösungsskizze niederzuschreiben, ist extrem riskant.

Anwaltsklausuren sind von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. So sind in Norddeutschland – anders als z. B. in Baden-Württemberg – auch Anwälte an der Erstellung der Klausuren beteiligt.

Für die Besonderheiten der Anwaltsklausur reicht deshalb in Baden-Württemberg zur Orientierung ein Artikel aus den Ausbildungszeitschriften, in den nördlichen Bundesländern können entsprechende Skripte oder eigene Fallsammlungen hilfreich sein. Auch bei den Aufgaben zum rechtlichen Gestalten gibt es ein entsprechendes Nord-Süd-Gefälle.

Für die Assessor-klausur – wie für die Referendarsklausur – gilt: Mindestens 50 % der Prüfung erfolgt im Behauptungsstil (ggf. mit einer begründenden Bezugnahme auf den Sachverhalt und unter Nennung aller einschlägiger Normen, aber ohne Definition und Subsumtion) und nur ein Teil im vollen Urteilsstil mit dem klar getrennten Dreischritt Ergebnis, Definition, Subsumtion unter Bezugnahme auf die Definition. Es werden im zweiten Examen exaktere Definitionen erwartet, weil die Kommentare zur Verfügung stehen.

### Reflexion des Lernverhaltens

Von zentraler Bedeutung ist die Reflexion des Lernverhaltens. Das betrifft zum einen das intensive Nacharbeiten von Klausuren, das betrifft zum anderen aber auch den Lernfortschritt insgesamt. Blicken Sie z. B. am Wochenende auf die vergangene Woche zurück und bereiten Sie die nächste Woche vor. Ziehen Sie Konsequenzen aus Ihren Lernerfahrungen. Es macht keinen Sinn, sich zu überfordern oder immer ein schlechtes Gewissen mit sich herumzutragen, weil man doch immer noch mehr hätte machen können.

Es gilt immer wieder, die bisherigen Lernerfahrungen auszuwerten, Anpassungen vorzunehmen und die eigene Work-Life-Balance auszutarieren – und auf das Stolz zu sein, was man bisher geschafft hat.

## ZUM AUTOR

Dr. Frank Bleckmann, MPhil (Cantab), ist Vorsitzender Richter am Landgericht Freiburg i. Br., Dozent im Einführungslehrgang und AG-Leiter im Zivilrecht. Unter dem Titel „Jura lernen! Selbstlernkompetenzen in den Rechtswissenschaften entwickeln“ wurde ihm 2012 eines von 15 Fellowships für Innovation in der Hochschullehre zugesprochen (beworben hatten sich 210 Hochschullehrer). In dem von der Baden-Württemberg Stiftung geförderten Projekt entwickelte Dr. Bleckmann ein Konzept zur Stärkung der Selbstlernkompetenzen der Studierenden in den Eingangsemestern im Studiengang Jura.

2) Z. B. juris, beck-online, openjur etc.

3) Z. B. die Skripte von *Kaiser/Kaiser/Kaiser*, Die Zivilgerichtsklausur im Assessor-examen, 2 Bände, und *dies.*, Materielles Recht im Assessor-examen.

4) S. hierzu auch den Beitrag von *Kaulbach* in dieser Ausgabe S. 14 ff.



Dr. Frank Bleckmann,  
Vors. Richter am Landgericht Freiburg i. Br.  
Frank.Bleckmann@uni-konstanz.de

Ralf Burgdorf

## Mit dem Laptop ins Examen

Seit April 2019 besteht in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, das Zweite juristische Staatsexamen als sog. E-Klausur am Laptop abzulegen. Die Einführung der (voll-)elektronischen schriftlichen juristischen Staatsprüfung anstelle der bislang handschriftlichen Prüfungen, stellt die Justizprüfungsämter vor teilweise komplizierte Fragestellungen. Der folgende Beitrag soll zeigen, wie es Sachsen-Anhalt gelungen ist, diese Herausforderungen als erstes Bundesland zu meistern.

### Einführung der E-Klausuren in Sachsen-Anhalt

Wie ist es dazu gekommen, dass wir als erstes Bundesland im April 2019 bereits starten konnten, während viele andere Länder sich auch heute noch im Stadium der Überlegung und Entwicklung befinden? Die Idee ist schon einige Jahre alt. Ausgangspunkt waren Berichte der Kollegen\* anderer Bundesländer, die ihre Erfahrungen mit ersten Tests, etwa im Rahmen der Referendarausbildung, schilderten.

Hinzu kamen Betrachtungen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung, einem beratenden Gremium der Justizministerkonferenz der Länder. Vor etwa dreieinhalb Jahren haben wir dann Gespräche mit einem privaten Anbieter geführt, der in Nordrhein-Westfalen und Bayern in der dortigen Testphase tätig war.

Das von diesem Unternehmen unterbreitete Angebot wurde von uns indes nicht weiterverfolgt – ebenso wie die

vorgenannten Länder –, vor allem aus finanziellen Gründen. Insbesondere die Kosten für das erforderliche IT-Personal vor Ort an jedem Prüfungstag (und Ort) schienen nicht oder nur schwer finanzierbar.

In einer Dozentenversammlung der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg habe ich über unsere Überlegungen zur E-Klausur in den juristischen Staatsprüfungen informiert, zunächst in der Zweiten Staatsprüfung wegen der hier wesentlich geringeren Prüflingszahlen. Dort erhielt ich einen Hinweis auf das Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (kurz: LLZ), ein Institut der Universität, das bereits elektronische Prüfungen in anderen Studienfächern durchführt.

Und dieser Tipp war der Durchbruch für uns: Hier ich bin auf ein Team getroffen, das nicht nur bereit war, uns zu unterstützen, sondern das auch über geeignete Prüfungsräume, die technische Ausstattung (einheitliche Laptops und gesonderte Server), und das – vor allem – über

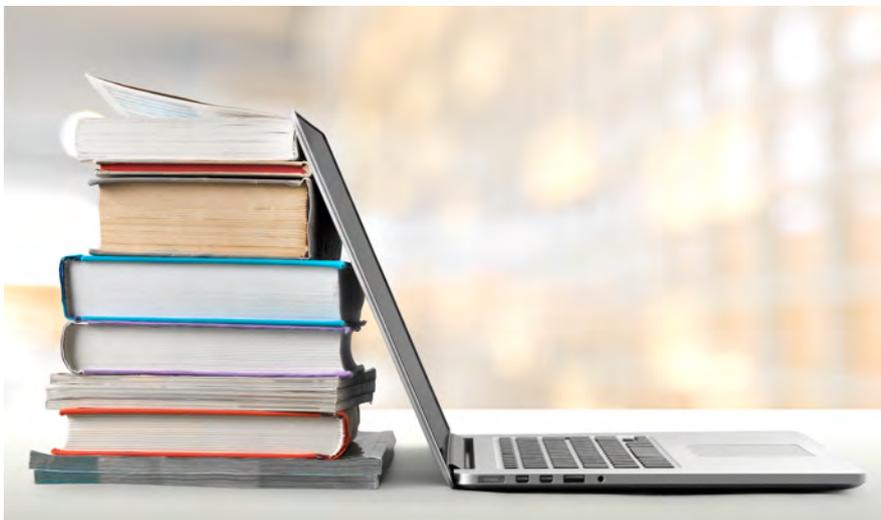
Mitarbeiter verfügt, die das (IT)technische Know-how und bereits mehrjährige Erfahrungen u. a. in der IT-gestützten Abnahme studentischer Prüfungsleistungen mitbringen.

Das LLZ war in der Lage und bereit, sowohl die von uns gewünschte Prüfungssoftware zu entwickeln als auch uns vor Ort für jeden Prüfungstermin, von deren Beginn bis zu deren Ende, zur Unterstützung Mitarbeiter zur Seite zu stellen.

In den folgenden Monaten wurden vom LLZ mehrere Vorschläge für ein Textverarbeitungsprogramm erarbeitet. Letztlich haben wir uns für eine modifizierte, an unsere Vorstellungen angepasste Version einer Free-Software (libre office) entschieden, die auch optisch dem den Prüflingen bekannten Word-Bildschirm nahekommt.

Dieses Programm und seine Nutzung haben wir im September und Oktober 2018 sowie im Februar 2019 im „Echtbetrieb“, d. h. unter Prüfungsbedingungen an Klausuren der Referendararbeitsgemeinschaften und des freiwilligen Examenklausurenkurses getestet. Teilnehmer waren die Referendare, die im April 2019 dann auch ganz überwiegend „elektronisch“ ihre schriftliche Zweite juristische Staatsprüfung ablegten.

*E-Klausuren erfreuen sich großer Beliebtheit.*



### Wie sieht dieses Programm aus?

Nach den Tests hat sich eine endgültige Version des Programms ergeben, die auf folgende Funktionen reduziert ist, die die Referendare neben dem Eingeben von Text bedienen können: Unterstreichen, Schriftart Fett, Löschen, Kopieren und

\*) Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Formen gleichberechtigt ein.

Einfügen und Speichern. Alle übrigen Funktionen des Standardprogramms sind unterbunden, die üblichen Tastenkombinationen (short cuts) belegt.

Ausgeschlossen ist auch das Rechtsschreibprogramm – nicht nur, um Vorteile gegenüber den Kandidaten auszuschließen, die ihre Klausuren unverändert per Hand anfertigen, sondern weil das Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift ja auch Prüfungsgegenstand ist (und auch bleiben sollte). Die USB-Eingänge an den Laptops sind ebenfalls gesichert, eine Internetverbindung besteht nicht.

Fest vorgegeben sind die Seiteneinrichtung (der übliche 1/3 Korrekturrand), automatisch fortlaufende Seitenzahlen, die den Kandidaten zugewiesene individuelle Kennzahl und die Bezeichnung der jeweiligen Aufgabenstellung (ZR I, ZR II usw.) am oberen Rand jeder Seite, der Zeilenabstand sowie Schriftart und -größe (Arial 11).

Nicht voreingestellt (obwohl technisch möglich) wurde die Prüfungszeit (etwa herunterlaufend von 5:00 h bis 0:00 h), weil dies den ohnehin vorhandenen Prüfungsdruck auf die Prüfungsteilnehmer unnötig erhöhen würde. Die Bearbeitungszeit wird via Beamer an die Wand geworfen (läuft runter).

Die Laptops sind mit Blickschutzfolien (gegen Täuschungsversuche) und mit geräuscharmen Tastaturen versehen.

### Zum Prüfungsablauf: Vorbereitung und Durchführung

Der Prüfungsablauf ist dem gewohnten sehr ähnlich: Die Kandidaten finden sich eine halbe Stunde vor Prüfungsbeginn im Prüfungsraum ein. Auf ihren Arbeitsplätzen – die die übliche Größe (80x160 cm) haben und durch eine Trennwand nach links und rechts jeweils voneinander getrennt sind – finden sie die Information vor, welches Kennwort ihnen zugeweiht wurde. Mit diesem Kennwort starten sie das Programm auf dem Laptop.

Die Prüfungsaufgabe (nach wie vor in Papierform!) liegt neben dem üblichen Konzeptpapier (zur Fertigung von handschriftlichen Notizen) in einem Mantelbogen, der zu Prüfungsbeginn geöffnet wird. Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel (Gesetzestexte und Kommentare) bringen die Referendare selbst mit – wie bisher auch. Hier ist (noch) keine elektronische Version vorgesehen.

Unleserlich: Wie wirkt sich eine schlechte Handschrift auf das Prüfungsergebnis aus?

Falls es während der Bearbeitungszeit technisch notwendig wird, einen Laptop auszutauschen, ist durch hinreichend vorbereitete Ersatzgeräte vorgesorgt.

Einen „Programmabsturz“ gab es überhaupt noch nicht, andere technische Probleme an allen oder einzelnen Arbeitsplätzen sind in den Tests wie auch in den nachfolgenden Prüfungen im April und Oktober 2019 sowie im Juni und Oktober 2020 nur sehr vereinzelt vorgekommen. Soweit dies doch geschah, wurde die für das Beheben dieser Probleme verstrichene Zeit nachgeschrieben.

Bislang hatten wir hier keine über eine Minute hinausgehenden „Ausfallzeiten“, die zu kompensieren waren. Die automatische regelmäßige Zwischenspeicherung (auf jedem Laptop und zusätzlich auf einem im Prüfungsraum befindlichen gesonderten Server) sorgt dafür, dass die Gefahr des Datenverlustes minimiert ist. Nach dem Ende der Bearbeitungszeit drücken die Kandidaten einen Beendigungsbutton; der Bildschirm wird schwarz. Diese Endversionen der Klausurbearbeitungen sind auf dem jeweiligen Laptop und auf dem Server im Prüfungsraum gespeichert. Von letzterem werden sie sofort danach – signiert – auf ein transportables Speichermedium (bislang je Klausurtermin auf einen USB-Stick) übertragen und über die Klausuraufsicht umgehend per Boten dem Justizprüfungsamt in Magdeburg zugeleitet.

Dort werden die Klausuren unverzüglich ausgedruckt und auf einem Server gespeichert. Dann folgt die Mitteilung an das LLZ, dass die auf dem dortigen Server befindlichen Daten gelöscht werden können. Die Klausuren sind also weiterhin in Papierform verfügbar und werden in dieser Form den Prüfern – wie bisher auch – per Post oder Boten zwecks Korrektur zugeleitet.

### Warum war Sachsen-Anhalt Vorreiter?

Der wesentliche Grund dafür, dass Sachsen-Anhalt als erstes Bundesland die sog. E-Klausur einführen konnte, ist die beispiellose Zusammenarbeit, die große Unterstützung durch unsere Universität, insbesondere durch die Universitätsleitung und das LLZ. Dies war die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass es uns nach nur sehr kurzer Zeit gelungen ist, das Vorhaben umzusetzen.

Hinzu kommt, dass wir mit Halle – dem Sitz der Martin-Luther-Universität und dem Ort der einzigen Juristischen Fakultät in Sachsen-Anhalt – lediglich einen Prüfungsort benötigen, auch für die Prüfungen im zweiten juristischen Staatsexamen. Halle ist der größte der vier Ausbildungsstandorte im Vorbereitungsdienst. Auch sind unsere Prüfungszahlen in beiden Staatsprüfungen vergleichsweise klein.

Dies hält die mit E-Prüfungen verbundenen zusätzlichen Kosten, die in großen Bundesländern mit mehreren Prüfungsstandorten, vielen Prüfungsterminen und weit mehr Prüflingen ganz andere Dimensionen aufweisen würden, in einem vertretbaren und selbst für ein kleines Bundesland finanzierbaren Rahmen. Es entstehen zum einen Kosten des LLZ für die Gestellung des eingerichteten Prüfungsraumes, der Hardware (Laptops und Server), der Software und vor allem für die technische Betreuung vor, während und nach den Prüfungsterminen durch Mitarbeiter. Zum anderen fallen Reisekosten für die Referendare an, deren Ausbildungsstandort nicht zugleich der Prüfungsort Halle ist.

### Große Akzeptanz bei allen

Unsere Referendare haben sich bislang – trotz teilweise anfänglicher großer Skepsis – durchweg sehr positiv bereits nach den ersten Testläufen geäußert. Diese überaus große Akzeptanz hat sich seit den ersten schriftlichen Prüfungen im April 2019 nicht nur gehalten, sondern noch dahin gesteigert, dass sich für den nachfolgenden, zweiten elektronischen Prüfungsdurchgang im Oktober 2019 alle Referendare für die elektronische Anfertigung ihrer Klausuren im Zweiten Staatsexamen entschieden haben. Und dies fand auch in den beiden weiteren Durchgängen im Juni und Oktober 2020 seine Fortsetzung. Von der optionalen Anfertigung der Klausuren am Laptop

– möglich ist wie bisher auch die handschriftliche Anfertigung – haben im April 2019 bereits etwa 95 % aller Prüflinge Gebrauch gemacht; wie vorstehend ausgeführt, hat sich diese Zahl im Oktober 2019 noch einmal erhöht und ist auch im Jahr 2020 vergleichbar hoch geblieben, bei konstant über 95 %.

Ist die Zeitersparnis im Vergleich zur handschriftlichen Anfertigung mitentscheidend? Diese Frage wird sehr unterschiedlich beantwortet. Die wesentlichen Vorteile, die unsere bisherigen Prüflinge in der Anfertigung am Laptop in den regelmäßigen Feedback-Runden gesehen haben, sind folgende:

- die besser lesbare Schrift,
- die Erleichterung hinsichtlich der Schreibanstrengung,
- die Möglichkeit, die Arbeit gleich zu Beginn entsprechend den konzeptionellen Vorüberlegungen mit einer Gliederung versehen zu können und demzufolge
- gegen Ende der Bearbeitungszeit nichts mehr zu vergessen.

Ebenso positiv waren die Rückmeldungen seitens der Prüfer, in erster Linie aufgrund der nun weit besseren Lesbarkeit der Prüfungsarbeiten. Durch das Schreiben an einer Tastatur bedingte Rechtschreibfehler („Buchstabendreher“) hat es zwar im Vergleich zur handschriftlichen Anfertigung vermehrt gegeben, aber nicht in einer solchen Häufigkeit, dass dies die Lesbarkeit wesentlich beeinträchtigt und sich auf die Bewertung ausgewirkt hat.

### Erste Evaluationen und Auswirkungen auf die Einstellungszahlen

Eines kann vorläufig festgestellt werden, wenngleich mit der gebotenen Vorsicht, da die Ergebnisse von insgesamt bisher nur etwa 200 Prüfungskandidaten noch keine valide Grundlage für eine verlässliche statistische Auswertung sind:

Die elektronische Anfertigung des schriftlichen Teils der Zweiten juristischen Staatsprüfung hatte keine wirklich signifikanten – positiven oder negativen – Auswirkungen auf die Bewertungen, d. h. auf die in der schriftlichen Prüfung erzielten Prüfungsergebnisse. Die durchschnittlich von den Prüfungsteilnehmern in den Klausuren der Jahre 2019 und 2020 erzielte Punktzahl lag im Bereich der Durchschnittspunktzahlen der Vorjahre 2017 und 2018. Auch eine „geschlechtsspezifische“ Auffälligkeit kann hier bisher nicht festgestellt werden.

Schlechte Handschriften haben also (früher) die Prüfungsergebnisse offenbar nicht nachteilig beeinflusst. Und auch die – zumindest von einigen Prüfern immer wieder geäußerte – Vermutung, die Handschrift lasse oft einen Rückschluss auf das Geschlecht des Prüfungsteilnehmers zu und führe zu Nachteilen für die weiblichen Prüflinge, hat sich nicht bestätigt.

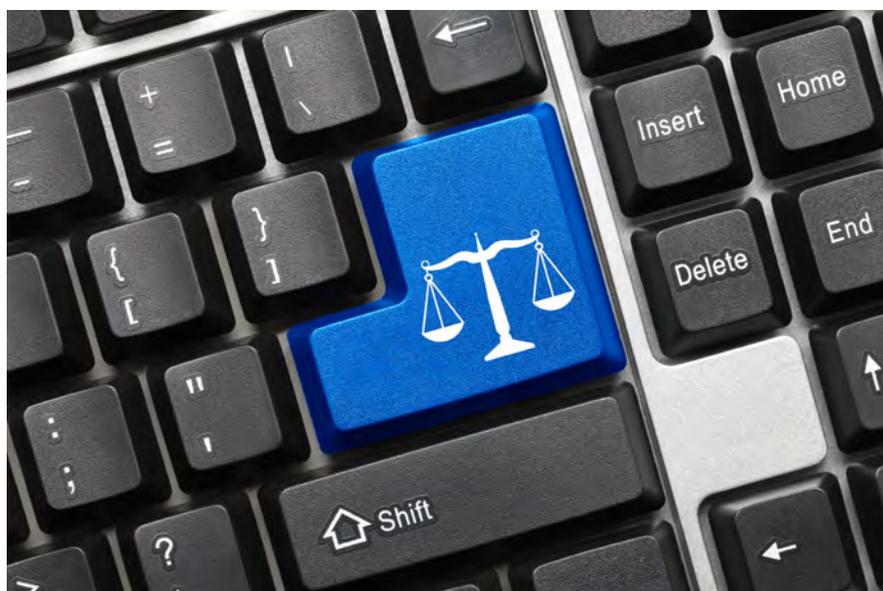
Eine weitere sehr positive Auswirkung hat die Einführung der elektronischen Klausur in Sachsen-Anhalt bereits kurzfristig: Die in früheren Jahren regelmäßig bei lediglich 35–40 liegende Zahl der halbjährlichen Neueinstellungen in den Juristischen Vorbereitungsdienst ist seit dem Einstellungstermin September 2019 deutlich übertroffen worden: Es wurden damals 50 Referendare eingestellt, von denen einige ausdrücklich mitgeteilt haben, dass gerade die Möglichkeit der elektronischen Klausuranfertigung maßgeblich für ihre Entscheidung war, das Referendariat in Sachsen-Anhalt zu absolvieren.

Und diese Tendenz hat sich auch in den nachfolgenden Einstellungsterminen nachhaltig bestätigt, aktuell weiter ansteigend. Der mit der Einführung der elektronischen Zweiten juristischen Staatsprüfung hier auch verfolgte Zweck der Nachwuchsgewinnung wurde offenbar erreicht.

### Ausblick: E-Klausuren auch in der Ersten juristischen Prüfung

Zum einen ermöglichen wir den Referendaren bereits seit Beginn des Jahres 2019

*Werden sich E-Klausuren bundesweit durchsetzen?*



das Üben der Klausuren am Laptop in den Arbeitsgemeinschaften des juristischen Vorbereitungsdienstes. Hier müssen die Referendare ihren eigenen Laptop und ihr eigenes Schreibprogramm verwenden. Diese teilweise auch von zu Hause aus angefertigten Übungsklausuren werden nach Ende der Bearbeitungszeit entweder von ihnen selbst ausgedruckt oder per Speichermedium dem AG-Leiter übergeben (falls ein Ausdruck bei den Ausbildungsstellen möglich/zulässig ist).

Zum anderen wollen wir perspektivisch auch den Studierenden der Martin-Luther-Universität die Klausuren am Laptop in der staatlichen Pflichtfachprüfung anbieten. Wann dies der Fall sein wird, lässt

sich heute zwar noch nicht verlässlich sagen. Ich bin aber sehr zuversichtlich, dass uns die Einführung der E-Klausuren auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten juristischen Prüfung schon in einigen wenigen Jahren gelingen wird.

Zumindest mittelfristig – nach entsprechenden Testläufen – ist auch geplant, den Kandidaten bei den schriftlichen Prüfungen die Hilfsmittel (Gesetzessammlungen und Kommentare) in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, ggfs. auch die Aufgabenstellungen.

Die vollelektronische Prüfung, zu der ja auch die elektronische Prüfung gehört, ist jedoch auch in Sachsen-Anhalt noch ein Stück weit entfernt.

Eines möchte ich abschließend noch betonen: Vorerst werden wir den Prüflingen, sei es im Zweiten Staatsexamen oder in der staatlichen Pflichtfachprüfung, auch weiterhin die Wahl einräumen, ihre Prüfungsklausuren am Laptop oder aber wie bisher auch handschriftlich anzufertigen. Ich rechne aber nicht damit, dass künftig noch viele die handschriftliche Anfertigung wählen werden.



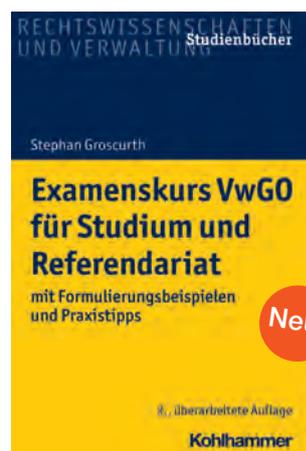
Ralf Burgdorf, Präsident,  
Landesjustizprüfungsamt,  
Ministerium für Justiz und  
Gleichstellung des Landes  
Sachsen-Anhalt, Magdeburg  
ralf.burgdorf@  
mj.sachsen-anhalt.de

## Kohlhammer REFERENDARIAT



2021. 364 Seiten.  
Kart. € 36,-  
ISBN 978-3-17-038058-5  
**Kohlhammer**  
Referendariat

Das Buch vermittelt unabdingbares Grundlagenwissen für die zweite Juristische Staatsprüfung im Zivilrecht. Behandelt werden das Zivilprozessrecht mit den Grundproblemen der Zwangsvollstreckung und die Schwerpunkte des materiellen Rechts aus dem BGB, HGB und dem Arbeitsrecht. Die Auswahl des behandelten Stoffes folgt den Problemstellungen der Examenklausuren der letzten Jahre.



2. überarb. Auflage 2020  
XIX, 255 Seiten. Kart.  
€ 34,-  
ISBN 978-3-17-038070-7  
**Kohlhammer**  
Studienbücher

Das Studienbuch stellt den wesentlichen Examensstoff im Verwaltungsprozessrecht praxisgerecht – d.h. vor allem: klausurgerecht – dar. Der Schwerpunkt liegt auf jenen Bestimmungen der VwGO, die in der Examenklausur typischerweise problematisch sein können.

Alle Titel auch als E-Book erhältlich.  
Leseproben und weitere Informationen: [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

**Kohlhammer**  
Bücher für Wissenschaft und Praxis

Tilman Dittrich

## Medizinrecht – durch die Corona-Pandemie aktueller denn je

Die Corona-Pandemie hat eindrucksvoll die Komplexität von Fragen aus dem Gesundheitswesen aufgezeigt. Damit die rechtlichen Komponenten gesundheitspolitischer Diskussionen ausreichend gewürdigt werden können, müssen Juristen im medizinrechtlichen Bereich über eine hohe Expertise in diesem breitgefächerten Rechtsgebiet verfügen. Das nötige Handwerkszeug können Weiterbildungsstudiengänge im Medizinrecht vermitteln.

### Die Zielgruppe des Studienganges

Seit dem Wintersemester 2007/2008 bietet das Institut für Rechtsfragen der Medizin, das der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angehört, den Weiterbildungsstudiengang „LL.M. Medizinrecht“ an. Als einziger der vergleichbaren Weiterbildungsstudiengänge im Medizinrecht richtet sich der Studiengang ausschließlich an Juristen. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist eine mindestens mit der Endnote „befriedigend“ bestandene Erste juristische Staatsprüfung. Dadurch erstreckt sich das Teilnehmer-Spektrum auf folgende Personen:

- Studierende, die gerade ihr Jurastudium abgeschlossen haben,
- Referendare, die parallel ihr Referendariat begonnen haben, und
- Berufseinsteiger sowie schon länger Berufstätige.

Von dieser Vielfalt profitieren die Diskussionen im Studiengang. Denn es fließt zum einen das Wissen von Personen ein, die noch näher an einer wissenschaftlichen Ausbildung an den Universitäten stehen, und das Wissen von Praktikern, die Erfahrungen der praktischen Umsetzung des Medizinrechts liefern können.

Eine Zulassung zum Studiengang ist auch dann möglich, wenn dem Interessenten ein Doktorgrad der Rechte mit mindestens dem Prädikat „cum Laude“ verliehen wurde oder die Zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Endnote „befriedigend“ absolviert wurde.

Anhand der bereits berufstätigen Teilnehmer zeigt sich auch die Vielfalt des Medizinrechts. So stammen die Teilnehmer von Staatsanwaltschaften und Gerichten, auf das Medizinrecht spezialisierten Kanzleien, „Behörden des Medizinrechts“, also zum Beispiel Ärztekammern oder Kommunalorganen, und vielfach auch aus Berufsverbänden. Aber auch Praktiker aus der Versicherungsbranche zählen zu den Teilnehmern.

### Aufbau und Kosten des Studienganges

Der Weiterbildungsstudiengang dauert drei Semester und startet mittlerweile zu jedem Winter- und Sommersemester. Zunächst müssen vier Vorlesungsmodule absolviert werden, die jeweils mit einer Klausur beendet werden. Die Vorlesungen finden jeweils am Wochenende statt. Zeitlich flexibel ausgewählt werden kann der Zeitraum, in dem ein vierwöchiges Pflichtpraktikum in einem medizinrechtlichen Tätigkeitsbereich absolviert wird. Dadurch können die im Studiengang erworbenen oder vertieften Kenntnisse unmittelbar in der Praxis umgesetzt werden. Es besteht ebenso die Möglichkeit, sich bei bestehender Berufserfahrung von dieser Verpflichtung befreien zu lassen. Gleiches gilt auch für die Anerkennung von während des Studiums gesammelten praktischen Erfahrungen, etwa im Rahmen einer wissenschaftlichen Mitarbeit in einer Kanzlei.

An die Vorlesungsmodule schließt ein Seminar-Modul an. Die Teilnehmer nehmen an zwei Seminaren teil und fertigen hierfür Seminararbeiten an, die von den jeweiligen Betreuern konzipiert wurden. Das Seminar-Modul endet mit den jeweiligen Seminaren, in denen die erarbeiteten Seminararbeiten vorgestellt werden und eine Diskussion über die Ergebnisse stattfindet. Abschließend beginnt der zehnwöchige Zeitraum der Anfertigung der Masterarbeiten. Hierbei ist die Themen- und Betreuerwahl frei. Die Teilnehmer können sich hier vertieft einem medizinrechtlichen Thema wissenschaftlich widmen, das für sie von besonderem Interesse ist. Als Ideensammlung für die Themen der Masterarbeiten dienen insbesondere die vorangegangenen Module.

Für den LL.M.-Studiengang werden 3.000 € pro Semester fällig. Allerdings kann für Geringverdiener die Studiengebühr auf

*LL.M. Medizinrecht: Ein interessanter Weiterbildungsstudiengang für Juristen.*



2.000 € herabgesetzt werden. Außerdem ist per Frühbucher-Rabatt eine Reduzierung der ersten Semestergebühr möglich. Zudem bieten das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Bund Förderprogramme, mit denen eine finanzielle Unterstützung erlangt werden kann.

### Inhalte der jeweiligen Module

Das erste Vorlesungsmodul „Zivilrechtliche Arzthaftung“ bringt den Studierenden einen Medizinrechtsbereich näher, der den meisten Studierenden aus dem Regelstudium noch ein Begriff ist. Er eignet sich gut, um insbesondere auch einen Überblick über das Gesundheitswesen und die Verpflichtungen von Medizinern zu vermitteln. Außerdem werden von Praktikern mit Doppelqualifikation (Jura- und Medizinstudium) Grundlagen der Medizin gelehrt, damit Sachverhalte einfacher nachvollzogen werden können.

„Modul B“ handelt vom „Gesellschafts- und Steuerrecht sowie dem Arztstrafrecht“ und enthält mit dem Gesellschaftsrecht einen wichtigen Teil der Praxis der medizinrechtlichen Beratung. So wird erläutert, wann welche Gesellschaftsformen für ärztliche Zusammenschlüsse in Betracht kommen. Im steuerrechtlichen Teil erlernen die Teilnehmer das Steuerrecht der Heilberufe.

Hierzu gehört etwa die wichtige Unterscheidung, wann Ärzte Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen und wann es sich um ein gewerbliches Agieren handelt. Der Themenkomplex des „Arztstrafrechts“ wird ebenfalls ausführlich behandelt. Hierzu gehören auch die von Praktikern nähergebrachten Erfahrungen im Umgang mit Compliance im Gesundheitswesen. Außerdem ist der Themenbereich nicht auf das Arztstrafrecht beschränkt, sondern handelt von den wirtschaftsstrafrechtlichen Risiken im Gesundheitswesen, wozu insbesondere auch die neu eingeführten §§ 299a, 299b StGB gehören, die die Korruption im Gesundheitswesen verhindern sollen.

Im dritten Vorlesungsmodul „Krankenversicherungsrecht, Vertragsarzt- und Vergütungsrecht“ werden umfassende Kenntnisse im Bereich des Sozialgesetzbuchs V vermittelt, in dem die gesetzliche Krankenversicherung geregelt ist. Hierzu gehört etwa die Leistungserbringung in der vertragsärztlichen Versorgung durch ein Medizinisches Versorgungszentrum.

Darüber hinaus wird den Studierenden das umfangreiche Vergütungsrecht im Gesundheitswesen überblicksartig nähergebracht. Hierbei zeigen sich eindrucksvoll die Unter-

schiede zwischen der stationären und vertragsärztlichen Versorgung im Gegensatz zur privatärztlichen Leistungserbringung. Den Abschluss der Vorlesungen bildet das „Modul D“ über das Berufs- und Pharmarecht. Der ärztliche Beruf und auch andere Heilberufe haben ein striktes Berufsrecht, aus dem sich ergibt, wie sich ein Arzt bei der Berufsausübung (aber möglicherweise auch im Privatleben) verhalten muss, um „des Arztberufes würdig“ zu sein. Die besondere Rolle des Pharmarechts wurde während der Corona-Pandemie insbesondere bei der Entwicklung von Impfstoffen deutlich.

Die Seminare werden von verschiedenen Dozenten angeboten und erstrecken sich beispielsweise vom Sozialrecht über das Verfassungsrecht. Hierbei werden sowohl „Klassiker“ des Medizinrechts aufgegriffen als auch tagesaktuelle Probleme. So standen die Seminare im Wintersemester 2020/2021 zum Großteil im Lichte der Corona-Pandemie. In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise die höchst umstrittene Triage in Krankenhäusern untersucht. Es wurden aber auch verfassungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit den Vorgaben an Krankenhäuser für die Streichung elektiver Eingriffe aufgegriffen.

### Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs spiegeln deutlich den vielfältigen Einsatz von Medizinrechtlern im Berufsalltag wider.

Hierzu gehören zum einen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Ein Großteil der Dozentinnen und Dozenten kommt aus der anwaltlichen Praxis im gesamten Bundesgebiet. Teilweise werden auch Praktiker aus der Medizin in die Vorlesungen eingebunden, damit die Studierenden auch Einblicke in den ärztlichen Alltag erhalten und so der Kontakt zwischen Rechtswissenschaften und Medizin vertieft werden kann.

Außerdem sind auch Berufsträger von Behörden und Gerichten, Ministerien und Berufsverbänden als Dozenten tätig. Dadurch entsteht für die Teilnehmer des Studiengangs auch die Möglichkeit, ihr Netzwerk innerhalb der Medizinrechtsbranche aufzubauen oder zu vertiefen.

### Wie man vom LL.M. profitiert

Formell verleiht die Juristische Fakultät der Universität Düsseldorf den akademischen

Grad „Master of Laws (Medizinrecht)“ (LL.M. Medizinrecht). Außerdem besteht in der Regel die Möglichkeit, dass durch den LL.M. der theoretische Teil des Fachanwaltslehrgangs „Fachanwalt für Medizinrecht“ übersprungen werden kann.

Über diese formellen Vorteile hinaus bietet der Studiengang insbesondere für Berufseinsteiger im Medizinrecht die Übermittlung eines Wissensstandes über das gesamte Medizinrecht, um dann in der Praxis Sachverhalte und Zusammenhänge schneller verstehen und dadurch Problemfälle des Medizinrechts lösen zu können. Nicht zu verschweigen ist darüber hinaus der Vorteil, dass sowohl für Berufskollegen als auch Mandanten sofort sichtbar ist, dass sich die jeweilige Person intensiv mit dem Medizinrecht auseinandergesetzt hat.

### Fazit

Ich habe den LL.M.-Studiengang nach dem Ersten Staatsexamen absolviert. Bereits während des Jura-Studiums galt sowohl der Medizin als auch dem Medizinrecht mein besonderes Interesse. Daher wollte ich über die Bereiche des Arzthaftungs- und Arztstrafrechts hinaus, die oberflächlich während des Regelstudiums angeschnitten werden, mehr über das Medizinrecht erfahren, um später in diesem Bereich arbeiten zu können.

Die Phase nach dem Ersten Staatsexamen war hierfür aus meiner Sicht prädestiniert, weil ich nach der teilweise zermürbenden Examensphase das juristische Interesse auf einen neuen Bereich lenken konnte und so auch wieder die Freude am Erlernen juristischer Probleme gefunden habe.

Durch den Studiengang konnte ich Kontakte in den medizinrechtlichen Bereich knüpfen, die mich beispielsweise zu meiner ersten wissenschaftlichen Tätigkeit in einer auf das Medizinrecht spezialisierten Kanzlei geführt haben. Darüber hinaus war das den LL.M.-Studiengang anbietende Institut für Rechtsfragen der Medizin bei der Vermittlung eines Betreuers für mein Promotionsvorhaben behilflich, auf das ich im Rahmen der Vorlesungen zum Arztstrafrecht und zur Compliance gestoßen war.



Tilmann Dittrich,  
Doktorand, Düsseldorf  
tilmannnd@gmail.com

Sofian Djebbari

# Legal Tech: Wie die Praxis einen wichtigen Teil der Ausbildung übernimmt

Während im klassischen Jurastudium Themen rund um Digitalisierung oft vernachlässigt werden, bieten studentische Initiativen oder Kanzleien, die sich dem Thema Innovation widmen, eine gute Möglichkeit für Studierende, in das Thema Innovation einzusteigen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Bereits zu Beginn meines Jurastudiums war es mir wichtig, neben der umfangreichen Theorie aus den Vorlesungssälen und den vielen Lehrbüchern auch praktische Erfahrungen zu sammeln. Daher arbeitete ich zwischen Oktober 2018 und Oktober 2020 als studentischer Mitarbeiter im *Compliance und Innovation Team* des Münchner Büros von Baker McKenzie, bis ich den darauffolgenden Winter für ein Auslandsstudium nach Paris zog. Seit Juli 2020 bin ich außerdem Mentee des *Career Mentorship Program* der Kanzlei. Nachwuchsjuristinnen und -juristen werden hier erfahrene Mentorinnen und Mentoren zur Seite gestellt, als Ansprechpartner bei wichtigen Fragen rund ums Studium, den Berufseinstieg und Co.

## Innovation und Digitalisierung

Meine Tätigkeit im *Compliance und Innovation Team* der Kanzlei ermöglichte mir eine Reihe spannender Einblicke ins Wirtschaftsstrafrecht und in das Thema Legal Tech. Im Compliance Bereich setzt sich unser Team unter anderem mit internen Untersuchungen, der Implementierung und Digitalisierung von Compliance Programmen und anderen strafrechtlichen Fragen auseinander.

Bei Legal Tech geht es um die Innovation und Digitalisierung des Rechts und um die Frage, wie juristische Prozesse durch innovative Ansätze und moderne Technologien digital umgesetzt, automatisiert oder neu konzipiert werden können. Was Legal Tech zusätzlich spannend macht, ist die Tatsache, dass es sämtliche Rechtsgebiete betrifft. Ob Compliance, IT-Recht, Arbeitsrecht oder IP, in allen Abteilungen lassen sich gewisse juristische Prozesse digitalisieren. Die meisten Innovations- und Digitalisierungsprojekte ermöglichen daher eine enge Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen

aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten, häufig auch standortübergreifend. Während die Digitalisierung also eine immer wichtigere Rolle in der Praxis einnimmt, musste ich gleichzeitig feststellen, dass die Universitäten dem Thema Legal Tech in der juristischen Ausbildung bis dato nur wenig oder oft gar keine Beachtung schenken. In den Grundkursen und großen Scheinen und auch in den meisten Schwerpunktbereichen des „klassischen“ Jurastudiums vermisste ich die Auseinandersetzung mit Themen rund um die Digitalisierung.

Ich beschloss daher, der *Munich Legal Tech Student Association (MLTech)* beizutreten und wurde 2019 für ein Jahr zum Vorstandsvorsitzenden des Vereins gewählt. *MLTech* ist eine studentische Initiative an der LMU, die sich zum Ziel gesetzt hat, Studierenden der Rechtswissenschaft Legal Tech durch die Teilnahme an zahlreichen Vorträgen, Workshops und Hackathons näherzubringen. Meine Tätigkeit als studentischer Mitarbeiter in der Kanzlei ergänzten sich sehr gut mit meiner Position bei *MLTech*, nicht zuletzt wegen einer engen Zusammenarbeit zwischen der Kanzlei und dem Verein. Im Folgenden berichte ich über meine Erfahrungen, die ich in der Kanzlei und im Verein sammeln konnte.

## Ein dynamisches Umfeld

Das Innovation-Team der Sozietät besteht aus mehreren PartnerInnen, Associates und studentischen bzw. wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, die parallel zu ihrer Arbeit in den jeweiligen Abteilungen einen besonderen Fokus auf Innovations- und Digitalisierungsprojekte richten. Zusätzlich dazu gibt es an allen Standorten in sämtlichen Abteilungen sog. Reinvent-Ambassadors, neben Anwältinnen und Anwälten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Assistenzbereich, dem

Business Development oder der Personalabteilung, die innerhalb ihrer Teams gesondert für das Thema Legal Tech zuständig sind und innovative Projekte fachspezifisch fördern.

Dabei steht dem Innovation-Team und den Reinvent-Ambassadors eine Reihe teilweise sehr spezifischer Legal-Tech-Tools zur Verfügung, darunter vor allem Anwendungen zur automatisierten Vertragserstellung, digitalen Implementierung von Entscheidungsbäumen oder Standardisierung und Abbildung von komplexen Workflows.

Als studentischer Mitarbeiter war meine Tätigkeit sehr divers. Im Fokus standen vor allem Digitalisierungsprojekte mit Bezug zu wirtschaftsstrafrechtlichen Themen, bei denen ich mit vielen der erwähnten Tools arbeiten konnte.

Ein konkretes Projekt bestand z. B. in der Digitalisierung von Compliance-Richtlinien. Das Besondere an diesem Projekt war nicht die reine Digitalisierung einer bereits (in Papierform) bestehenden Richtlinie. Im konkreten Fall konzipierten wir vielmehr eine vollkommen neue Richtlinie „from scratch“ und arbeiteten dabei ausschließlich digital. Die Herausforderung bestand darin, eine nutzerfreundliche, für den Mandanten nachhaltige, zugänglichere und zugleich rechtssichere Lösung zu entwickeln.

Im Rahmen eines weiteren spannenden Projekts (diesmal im Bereich IT-Recht) erstellten wir ein Tool für die Berechnung von Bußgeldern bei Verstößen gegen die DSGVO. Dabei war besonders interessant zu sehen, an welche Grenzen eine Automatisierung von juristischen Prozessen geraten kann. Bei der Bußgeldbemessung spielen häufig Wertungsfragen eine zentrale Rolle, was zu einer gewissen Komplexität führt und eine „menschliche Instanz“ unabdingbar macht.

Eine weitere Besonderheit meiner Tätigkeit im Innovation-Team war die enge

Zusammenarbeit mit dem *Legal Innovation Hub Reinvent Law* mit Sitz in Frankfurt, zu dessen Gründungspartnern Baker McKenzie gehört. Das *Reinvent Law* vernetzt die wichtigsten Akteure der Legal Tech Branche, indem es Workshops, Wettbewerbe und Vorträge mit Kanzleien, Startups, Rechtsabteilungen von Unternehmen, Universitäten und studentischen Legal Tech Initiativen veranstaltet. Das Team im *Reinvent Law* verfügt neben einer sehr coolen Location vor allem aber über ein starkes Know-how im Bereich Legal Tech, welches für die interdisziplinären Projekte von zentraler Bedeutung ist und für unsere Projekte im Innovation-Team eine große Bereicherung bietet.

### Die Bedeutung von studentischen Initiativen

Viele meiner Tätigkeiten in der Kanzlei überschneiden und ergänzen sich mit meiner Position als Vorstandsvorsitzender der studentischen Initiative *MLTech*, die aktuell mehr als 100 Mitglieder zählt. In engem Austausch mit anderen deutschlandweiten Legal Tech Initiativen versuchen wir die Lücke, die die Universität derzeit noch in der juristischen Ausbildung im Bereich Legal Tech hinterlässt, nach und nach zu füllen und Studierenden den Einstieg in das Thema Digitalisierung und Innovation zu ermöglichen.

Unterstützt von unseren Sponsoren und Kooperationspartnern organisieren wir bei *MLTech* u. a. Coding Kurse für Juristinnen und Juristen, Legal Tech Vorträge und Workshops, bei denen die Teilnehmenden mit Legal Tech Tools arbeiten können, um eigene praktische Erfahrungen zu sammeln. So veranstalteten wir in den letzten Monaten neben vielen weiteren Projekten eine digitale Vortragsreihe zu aktuellen Themen wie z. B. „Automatisiertes (Un)Recht“ oder „Legal Tech im Berufsalltag – Wunschtraum oder Wirklichkeit?“ und organisierten unter anderem einen Legal Design Workshop mit Baker und einen Workshop zur Digitalisierung von M&A Prozessen mit einer anderen Großkanzlei.

Zwei Projekte lassen sich in diesem Kontext besonders hervorheben:

Zum einen der Legal Tech IP Hackathon, der 2019 von *Reinvent Law* veranstaltet wurde, und bei dem Mitglieder von *MLTech* mit einem eigenen Team antreten konnten. Ein Hackathon ist ein



© Tierney - stock.adobe.com

Nur wenige Universitäten schenken dem Thema Legal Tech Beachtung.

Wettbewerb, bei dem mehreren Teams eine technische Herausforderung gestellt wird und die Teams dann innerhalb von 24 Stunden einen Prototypen für ein Programm entwickeln sollen. Für viele Juristen war der Hackathon eine erste Gelegenheit, intensiv mit Informatikern an einem so konkreten Projekt zu arbeiten und letztlich ein eigenes, fertiges Produkt präsentieren zu können. Dabei war der interdisziplinäre Austausch eine spannende Erfahrung, um neue Denk- und Arbeitsweisen kennenzulernen.

Als zweites Projekt ist die virtuelle *Legal Tech Summer Challenge* zu nennen, die wir im Juli 2020 in Kooperation mit Baker McKenzie und den Rechtsabteilungen dreier Münchner Unternehmen veranstalteten. Die Teilnehmer der Challenge entwickelten an mehreren Terminen, verteilt über einen Zeitraum von fast sechs Wochen technische Lösungen für relevante Praxisprobleme, die von den Rechtsabteilungen präsentiert und betreut wurden. Dabei durchliefen die Teams einen Design Thinking Prozess, der aus mehreren Phasen bestand und nutzten unterschiedliche Legal Tech Programme.

Während eines der Teams diverse Richtlinien automatisierte, entwickelte ein anderes Team ein Selbsthilfe-Tool für Mitarbeiter der Rechtsabteilungen, welches den erleichterten Zugang zu relevanten juristischen Inhalten ermöglicht. Das dritte Team konzipierte einen umfangreichen Prozess für eine vollständig digitale Vertragserstellung, die bei der notwendigen Informationsbeschaffung beginnt, bei der Unterschrift endet und dabei im Unternehmen mehrere Abteilungen durchläuft. Neben den zahlreichen neuen inhaltlichen Erkenntnissen konnten die Teilnehmer der *Legal Tech Summer Challenge* insbesondere miterleben, wie umfangreiche Digitalisierungsprojekte in größeren Unternehmen erfolgreich durchgeführt werden können.

### Call for action

Leider lassen sich noch immer viele Jurastudierende vom „Tech“ in „Legal Tech“ abschrecken, was bedauerndswert ist, denn eine hohe Einstiegshürde gibt es nicht. Mit Offenheit und Interesse kann jeder in der jungen Legal Tech-Branche durchstarten.

Besondere technische Fähigkeiten oder fortgeschrittene Programmier-Kenntnisse sollten keine Grundvoraussetzung sein, um als Juristin oder Jurist das Thema Digitalisierung anzugehen. Natürlich sind solche Kenntnisse von Vorteil, aber als viel wichtiger habe ich es empfunden, dass man vor allem die Ansätze und Möglichkeiten zu verstehen lernt, die sich mit Hilfe digitaler Technologien ergeben. Und genau dafür eignen sich die meisten Veranstaltungen der Kanzlei oder *MLTech* sowie auch von den zahlreichen anderen studentischen Legal Tech Initiativen, die mittlerweile an den meisten deutschen juristischen Fakultäten vertreten sind. Um nur einige wenige zu nennen, wären da die *Legal Tech Labs* in Frankfurt und Köln, *eLegal* in Göttingen, *Recode Law* aus Münster, *Disrupt Law* in Heidelberg und *Legal Tech Tübingen* sowie viele weitere.

Wer also in den Vorlesungssälen seiner Universität das Thema Legal Tech vermisst, der wird mit Sicherheit bei den vielen studentischen Initiativen und Kanzleien fündig, die das Thema Innovation vorantreiben. Sie haben in diesem Bereich eine wichtige Rolle in der Ausbildung der neuen Juristinnen- und Juristengeneration eingenommen.



Sofian Djebbari, stud. jur.,  
Universität Paris 2  
Panthéon-Assas  
sofian.djebbari@  
campus.lmu.de



Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Haus der Deutschen Wirtschaft

**Hausanschrift:**

Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Telefon: 030/2033-1100  
Telefax: 030/2033-1105  
www.arbeitgeber.de

**Branche/Geschäftstätigkeit:**

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von 1 Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind.

**Zahl der Beschäftigten:** 130

**Anwaltsstation und/oder Wahlstation**

**Ausbildungsplätze** ca. 3

**Fachabteilungen**

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherung, Volkswirtschaft und Internationales, Büro Brüssel

**Wir suchen**

Prädikatsexamen, englische Sprachkenntnisse, Freude an der juristischen und politischen Bewertung arbeits- und sozialrechtlicher Fragestellungen

**Ansprechpartnerin**

Katrin Renniecke, Telefon: 030/2033-1124

**Traineeprogramme**

**Bereiche**

Rechtsabteilungen der angeschlossenen Arbeitgeberverbände

**Wir suchen**

Mobilität, fundierte Rechtskenntnisse, politisches Gespür, gesellschaftspolitischer Gestaltungswille, Englisch

**Ziel**

Qualifizierung für verantwortliche Tätigkeit in den angeschlossenen Arbeitgeberverbänden und der BDA

**Ansprechpartnerin**

Maria Schimmel, Telefon: 030/2033-1121



Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Scharrstraße 2

70563 Stuttgart

Telefon: 0711/7385-0

Telefax: 0711/7385-340

mail@boorberg.de

www.boorberg.de

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Verlag

**Zahl der Beschäftigten:** rund 200

**Wahlstation und Traineeprogramm**

**Ausbildungsplätze:** Referendarstellen in der Wahlstation, Lektorats- und Redaktionsassistenten

Der Richard Boorberg Verlag ist ein seit über 90 Jahren unabhängiges, inhabergeführtes Familienunternehmen und als juristischer Fachverlag mit rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an zwei attraktiven Verlagsstandorten: Stuttgart und München erfolgreich.

Das Verlagsprogramm deckt sämtliche Teilbereiche des öffentlichen Rechts, das Miet- und Maklerrecht sowie die Bereiche Polizei und Unternehmensschutz, Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht ab.

**Anforderungen**

**Referendariat:** Sie haben Interesse und Spaß am Umgang mit Büchern und neuen Medien, verfügen über ein gutes Rechtsverständnis und besitzen ein sicheres Sprachgefühl.

**Lektorats- und Redaktionsassistenten:** Wir erwarten fundierte juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie idealerweise ein Assessorexamen. Ein sicheres Sprachgefühl, Teamfähigkeit, Motivation und Verantwortungsbewusstsein setzen wir voraus.

Selbstständiges, zielorientiertes, schnelles und flexibles Arbeiten fällt Ihnen leicht.

**Stellen/Tätigkeitsfelder**

**Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare**

Bei uns erwartet Sie eine abwechslungsreiche Station im Rahmen Ihres juristischen Vorbereitungsdiens. Wir verschaffen Ihnen einen umfassenden Einblick in das Verlagsgeschäft. Sie lernen alle Abteilungen unseres Unternehmens kennen, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank.

**Tätigkeitsbereiche für Lektorats- und Redaktionsassistenten**

Sie erhalten einen umfassenden Einblick ins Verlagsgeschäft. Sie durchlaufen in 24 Monaten alle wichtigen Firmenbereiche, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank. Am Ende sind Sie mit Ihren systematisch erworbenen Fähigkeiten im Verlag vielfältig einsetzbar.

**Ansprechpartner**

Rechtsanwalt Markus Ott

E-Mail: m.ott@boorberg.de

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Automobil  
**Zahl der Beschäftigten:** ca. 120.000 konzernweit

## Anwaltsstation, Wahlpflichtstation und Wahlstation

### Voraussetzungen

Sie haben Ihr rechtswissenschaftliches Studium mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis im ersten Staatsexamen abgeschlossen. Sie verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und sind versiert im Umgang mit MS Office. Sie zeichnen sich aus durch Team- und Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative und souveränes Auftreten. Idealerweise haben Sie erste Auslandserfahrung gewonnen.

### Aufgaben

Als Mitglied unseres Teams erwarten Sie vielseitige, anspruchsvolle und herausfordernde Aufgaben in der Konzernrechtsabteilung mit dem Schwerpunkt im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Sie bearbeiten rechtliche Fragestellungen selbständig, wirken unmittelbar mit bei der unternehmensinternen Beratung und begleiten uns in Besprechungen und Vertragsverhandlungen mit externen Partnern. Teamarbeit wird bei uns groß geschrieben und trägt wesentlich zu unserem angenehmen Arbeitsklima bei.

### Kontakt

www.bmwgroup.jobs, Stellenreferenz 15650



EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Recht, Revision, Compliance & Regulierung  
Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart  
www.enbw.com

### Branche/Geschäftstätigkeit:

Energie, Telekommunikation, Infrastruktur  
**Zahl der Beschäftigten:** rund 20.000

## Wahlstation/Nebentätigkeit/Praktika

### Ausbildungsplätze

Ganzjährig 5 (vergütete) Ausbildungsplätze sowie Nebentätigkeitsstellen in der zentralen Rechtsabteilung des EnBW-Konzerns an den Standorten Karlsruhe und Stuttgart mit den fachlichen Schwerpunkten Wirtschaftsrecht (insbes. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht), Zivilrecht, Energiewirtschaftsrecht, Öffentliches Recht (insbes. Umweltrecht) und Arbeitsrecht. Individuelle Betreuung durch Mentor(in). Bewerbungen bitte möglichst frühzeitig online unter [www.enbw.com/karriere](http://www.enbw.com/karriere) (bitte gewünschten Standort angeben).

### Anforderungen

Gute Studienleistungen, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit, gute MS-Office- und Englischkenntnisse, evtl. Zusatzqualifikationen bitte angeben.

### Ansprechpartner

RA Martin Düker  
EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe  
Telefon: 0721/6314557, Telefax: 0721/91422037  
E-Mail: [m.dueker@enbw.com](mailto:m.dueker@enbw.com)



HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Lenzhalde 83-85  
70192 Stuttgart  
www.haver-mailaender.de

### Kanzleiprofil:

HAVER & MAILÄNDER berät seit 1965 Unternehmen, Finanzinstitute, die öffentliche Hand und Privatpersonen auf allen Gebieten des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrechts. Schwerpunkte bilden das Gesellschaftsrecht, M&A, das Kartell-, Beihilfe- und Vergaberecht, Bankrecht, Medien- und IT-Recht sowie Konfliktlösungen vor staatlichen und Schiedsgerichten.

**Zahl der Beschäftigten:** 30 Anwälte in Stuttgart und Brüssel.

## Wahlstation/Anwaltsstationen I und II

### Ausbildungsplätze jährlich 6-10

Referendare lernen die vielfältigen Rechtsgebiete des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts kennen, in denen HAVER & MAILÄNDER berät. Die intensive fachliche Ausbildung durch einen erfahrenen Mentor umfasst die Mitarbeit an aktuellen Mandaten, die Teilnahme an Gerichts- und Mandantenterminen sowie den persönlichen Austausch mit unseren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

### Stellen/Tätigkeitsfelder

Qualifizierte Berufseinsteiger sind auf allen Fachgebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts tätig und haben neben der eigenverantwortlichen Tätigkeit bei anspruchsvollen Aufgabenstellungen rasch eigenständigen Mandantenkontakt. Gute englische Sprachkenntnisse sowie ein ausgeprägtes Interesse an Wirtschaftsrecht sind erwünscht.

### Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Alexander Hübner  
E-Mail: [ah@haver-mailaender.de](mailto:ah@haver-mailaender.de), Telefon: 0711/22744-35



HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Briener Straße 9/Amiraplatz  
80333 München  
Internet: www.heussen-law.de

**Branche/Geschäftstätigkeit:**

International tätige Wirtschaftskanzlei mit fast 150 Anwälten, Notaren und Steuerberatern im In- und Ausland.

**Zahl der Beschäftigten:** 240

**Referendariat und Berufseinstieg**

**Ausbildungsplätze:** 20 Referendare (m/w)/20 Praktikumsplätze für Juristen (m/w)

**Anforderungen**

In unserer Full-Service Wirtschaftskanzlei kann sich jeder Mitarbeiter individuell entwickeln, spezialisieren und profilieren. Wir haben ein weites Spektrum an Fachgebieten, in denen ausschließlich hoch qualifizierte Anwälte mit internationaler Erfahrung für unsere in- und ausländischen Mandanten tätig sind. Wir legen besonderen Wert auf Ausbildung und unterstützen die Entwicklung unserer Mitarbeiter insbesondere mit regelmäßigem Feedback. Gute Noten, praxiserprobtes Englisch und Freude an wirtschaftlichen Zusammenhängen sind uns wichtig, ebenso wünschen wir uns Ihr engagiertes Interesse für eine Berater Tätigkeit auf höchstem Niveau.

**Stellen/Tätigkeitsfelder**

Gesellschaftsrecht; Vertriebs-, Wettbewerbs- & Kartellrecht; Insolvenzrecht; IT, IP & Medienrecht; Immobilien- & Baurecht; Öffentliches Wirtschaftsrecht & Beratung der öffentlichen Hand; Arbeitsrecht; Prozessführung, Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit; Recht der erneuerbaren Energien; Steuern; Unternehmens- und Vermögensnachfolge/Stiftungen; Health Care. China, French, Spanish & Latin American Desk, Sweden, Turkish Desk.

**Ansprechpartner:**

Rechtsanwalt Philip Herbst  
E-Mail: karriere@heussen-law.de  
Telefon: 089/29097-0  
Telefax: 089/29097-200

E R N S T K L E T T

*Aktiengesellschaft*

Ernst Klett Aktiengesellschaft  
Klett Gruppe  
Rotebühlstraße 77  
70178 Stuttgart  
Telefon: 0711/6672-1172  
Telefax: 0711/6672-2049

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Verlag/Bildung

**Zahl der Beschäftigten:** 8400

**Wahlstation**

**Ausbildungsplätze** 3 pro Jahr

**Anforderungen**

gute englische Sprachkenntnisse. Kenntnisse im Zivilrecht, allgemeinen Vertragsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht.

**Ansprechpartnerin**

Frau Dr. Ulrike Burscheidt, Leiterin Recht  
E-Mail: u.burscheidt@klett-gruppe.de



Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft

Kullen Müller Zinser, RA WP StB Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Amundsenstraße 6  
71063 Sindelfingen  
Telefon: 07031/863-511  
Telefax: 07031/863-599  
E-Mail: info@k-m-z.de  
www.k-m-z.de

**Branche/Geschäftstätigkeit:**

Unsere Kanzlei gehört im Bereich Steuer- und Strafrecht zu den führenden Kanzleien in Deutschland. Wir beraten zudem auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechtes, insb. Gesellschaftsrecht, Handels- und Vertriebsrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, IT-Recht, Erbrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Zollrecht.

**Zahl der Beschäftigten:** insgesamt ca. 150 in Sindelfingen, davon 13 RAe, weiters ca. 22 WP und StB

**Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg**

**Ausbildungsplätze** jährlich 4-6

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

**Anforderungen**

Gute juristische Examina und Kenntnisse, mindestens befriedigend

**Stellen/Tätigkeitsfelder**

Referendare werden in allen Tätigkeitsbereichen unserer Kanzlei eingesetzt und ausgebildet, wobei Referendare mit steuerrechtlichen Vorkenntnissen bevorzugt berücksichtigt werden.

**Ansprechpartner**

Rechtsanwältin Ulrike Paul (ulrike.paul@k-m-z.de) und  
Rechtsanwalt Dr. Alexander Sommer (sommer@k-m-z.de)

# LICHTENSTEINKÖRNER

Lichtenstein & Körner  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Heidehofstr. 9, 70184 Stuttgart  
Telefon: 0711/48979-0  
Telefax: 0711/48979-36  
www.lkpa.de

## Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei ist spezialisiert auf die Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vor allem im Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Patentrecht, Urheberrecht und Internetrecht.

## Anwaltsstation/Wahlstation

### Ausbildungsplätze

jährlich 2–4  
Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

### Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse

## Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsgebieten unserer Kanzlei eingesetzt, wobei wir auch besondere Interessen und Vorkenntnisse der Referendare berücksichtigen.

## Ansprechpartner

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Gründig-Schnelle,  
E-Mail: kerstin.gruendig-schnelle@lkpa.de

# MAHLE

MAHLE GmbH  
Pragstraße 26–46  
70376 Stuttgart

## Branche/Geschäftstätigkeit:

Automobil-Zulieferer  
**Zahl der Beschäftigten:** konzernweit rund 77.000

## Wahlstation

Wir bieten Rechtsreferendaren (m/w) die Gelegenheit, ihre Wahlstation bei uns zu absolvieren und die Aufgabengebiete einer Konzernrechtsabteilung in der (Automobilzuliefer-)Industrie kennenzulernen.

### Anforderungen

Erwünscht ist das Interesse zur aktiven und eigenverantwortlichen Mitarbeit. Wichtig sind gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Es sollten vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht vorliegen. Eine zusätzliche Vergütung ist vorgesehen.

## Ansprechpartner

Herr Jörg Kiefer  
Telefon: 0711/501-12923  
E-Mail: joerg.kiefer@mahle.com

# MENOLD BEZLER

Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer  
Partnerschaft mbB  
Stresemannstraße 79, 70191 Stuttgart  
Telefon: 0711/860 40-290  
E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de

Als Full-Service-Anbieter vereinen wir über 120 Anwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater an unserem Standort in Stuttgart. Vom Branchenmagazin JUVE werden wir zu den Top-50-wirtschaftsberatenden Kanzleien Deutschlands gezählt. Zu unseren Mandanten gehören insbesondere mittelständische Unternehmen und börsennotierte Konzerne sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Für unsere familienfreundliche Personalpolitik und als Top 100 Arbeitgeber für junge Juristen wurden wir bereits mehrfach ausgezeichnet.

**Zahl der Beschäftigten:** 300 Mitarbeiter, davon 120 Berufsträger

## Anwaltsstationen/Wahlstation/Berufseinstieg/Praktika

**Ausbildungsplätze:** jährlich ca. 20 Referendare (m/w/d) und 5–10 Berufseinsteiger (m/w/d)

Wir erwarten eine sehr gute juristische Qualifikation, Interesse und Verständnis für komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge sowie gute Englischkenntnisse. Ebenso wichtig ist für uns aber eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit hoher Motivation und Teamgeist. Zusatzqualifikationen wie weitere Fremdsprachen, eine Promotion oder ein LL.M. sind gern gesehen, aber keine zwingende Einstellungsvoraussetzung.

Alle Referendare (m/w/d) profitieren von einer praxisnahen, exzessrelevanten Ausbildung, einer umfangreichen Kooperation mit Kaiserseminare, der Teilnahme an unserer MB Akademie, Aktenvortragstrainings sowie einem wöchentlichen Englischunterricht. Für qualifizierte Bewerber (m/w/d) sind wir in allen Tätigkeitsbereichen offen. Wir bieten ihnen ein hohes Maß an Selbstständigkeit und eine Arbeitsweise, die geprägt ist von flachen Hierarchien, einem engen Zusammenhalt und einer sehr guten Arbeitsatmosphäre.

## Ansprechpartner:

Stefanie Müller, E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de

**OPPENLÄNDER**

RECHTSANWÄLTE

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
 Börsenplatz 1 (Friedrichsbau)  
 70174 Stuttgart  
 Telefon: 0711/60187-160  
 Fax: 0711/60187-222  
 www.oppenlaender.de

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Wir gehören zu den führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland. In einem überschaubaren Team beraten wir in- und ausländische Unternehmen sowie die öffentliche Hand in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisiert und persönlich.

**Zahl der Beschäftigten:** rund 80 Beschäftigte insgesamt, davon rund 40 Berufsträger

**Berufseinstieg/Anwaltsstation/Wahlstation****Voraussetzungen**

Wir betreuen Rechtsreferendare, die den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung mit mindestens vollbefriedigend erfolgreich absolviert haben, individuell durch einen erfahrenen Tutor und bilden sie in allen unseren Tätigkeitsbereichen anhand praktischer Fälle aus. Referendare, die persönlich und fachlich zu uns passen, möchten wir als Berufsanfänger und künftige Partner gewinnen. Qualifizierten Berufsanfängern bieten wir Einstiegsmöglichkeiten in allen Tätigkeitsbereichen. Berufs-

einsteiger profitieren von der persönlichen Betreuung und dem damit einhergehenden frühen Mandantenkontakt.

**Tätigkeitsfelder**

Gesellschaftsrecht, Transaktionen (M&A) und Kapitalmarktrecht, Kartellrecht, Geistiges Eigentum, Medienrecht, Öffentliches Recht, Gesundheitsrecht – Life Sciences, Arbeitsrecht, Projekte und Immobilien, Energiewirtschaftsrecht, Schiedsverfahrensrecht, Vergaberecht, Datenschutzrecht

**Ansprechpartner**

Dr. Christina Koppe-Zagouras: koppe@oppenlaender.de  
 Dr. Florian Schmidt-Volkmar: schmidt-volkmar@oppenlaender.de

**RWT****Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte  
Unternehmensberater · Personalberater · IT Consultants**

RWT Anwaltskanzlei GmbH  
 Charlottenstraße 45 · 72764 Reutlingen  
 www.rwt-gruppe.de

**Banche/Geschäftstätigkeit**

Die RWT zählt mit 300 Mitarbeitern an den Standorten Reutlingen, Stuttgart und Albstadt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland. Die zugehörige RWT Anwaltskanzlei GmbH ist als große Wirtschaftskanzlei mit derzeit 18 Anwälten in allen Bereichen des Wirtschafts- und Steuerrechts tätig.

**Tätigkeitsfelder**

Wir sind eine Full-Service-Wirtschaftskanzlei und beraten überwiegend inhabergeführte, mittelständische Unternehmen in allen Gebieten des Wirtschaftsrechts, vor allem im Gesellschaftsrecht, IT-/Datenschutzrecht, Wirtschaftsvertragsrecht, Gewerblichen Rechtsschutz, Arbeitsrecht, Medizinrecht und Steuerrecht. Wir bieten flache Hierarchien in fachspezifischen Teams und frühzeitigen Mandantenkontakt sowie flexible Arbeitszeitmodelle. Unsere Mandanten schätzen unser praxis- und lösungsorientiertes Arbeiten sowie unseren ganzheitlichen Ansatz.

**Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg**

Kein Bock auf Großkanzlei, aber trotzdem anspruchsvoll arbeiten? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

**Ansprechpartner**

Wenn wir Sie neugierig gemacht haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung an  
 Günter Deumelhuber, Leiter Personal  
 +49 7121 489 524, personal@rwt-gruppe.de



SLP Anwaltskanzlei GmbH  
 Rechtsanwaltsgesellschaft  
 Obere Wässere 4  
 72764 Reutlingen  
 Tel. 07121/38361-0  
 Fax 07121/38361-99  
 www.arbeitsrecht.com

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Führende Arbeitsrechtskanzlei in Süddeutschland

**Zahl der Beschäftigten:** 25 MA an den Standorten Reutlingen, München und Heilbronn, davon 11 Rechtsanwälte

**Anwaltsstation und Berufseinstieg**

**Ausbildungsplätze:** 2

**Anforderungen**

Wir bieten in der Anwaltsstation I und/oder der Wahlstation eine praxisorientierte Ausbildung für hochmotivierte Rechtsreferendare im Arbeitsrecht und im Handels- und Gesellschaftsrecht an. In Zusammenarbeit mit Ihrem Mentor werden Sie an die qualifizierte Mandatsbearbeitung herangeführt. Hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten mit langfristiger Perspektive sind damit gewährleistet. Gerne können Sie uns bereits bei einer

Nebentätigkeit während des Referendariats kennenlernen. Ihr Berufseinstieg ist in Vollzeit oder promotionsbegleitend möglich.

**Tätigkeitsfelder**

Mit unserem Leitgedanken „Wir Unternehmen Arbeitsrecht“ beraten und vertreten wir Unternehmen und Führungskräfte auf allen Gebieten des Arbeitsrechts und dessen Schnittstellen, insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Sozialversicherungs- und Vertriebsrecht.

**Ansprechpartnerin:**

Susanne Tourlas  
 bewerbung@arbeitsrecht.com

# SÜDWESTMETALL

Südwestmetall, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V.  
Türlestraße 2  
70191 Stuttgart  
Telefon: 0711/7682 104  
Telefax: 0711/7682 199  
E-Mail: grundmann@suedwestmetall.de  
www.suedwestmetall.de

**Branche/Geschäftstätigkeit:** Arbeitgeberverband  
**Zahl der Beschäftigten:** 240

## Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare/innen

Der Verband berät die Mitgliedsunternehmen bei arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Fragestellungen. Durch die Einbindung in das Tagesgeschäft einschließlich der Teilnahme an Unternehmensbesuchen, Gerichtsterminen und Seminarveranstaltungen bietet der Verband Referendaren eine praxisnahe Ausbildung. Insbesondere der in der Ausbildungspraxis sehr kurz kommende Teil des kollektiven Arbeitsrechts spielt dabei eine besondere Rolle. Sowohl der Einsatz in der Hauptgeschäftsstelle als auch in einer der 13 Bezirksgruppen ist je nach Bedarf und Absprache möglich.

## Anforderungen für Berufseinstieg

- Volljurist als Syndikusrechtsanwalt (m/w/d) mit einem Prädikatsexamen mit arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichem Schwerpunkt
- Fähigkeit, Probleme gründlich zu analysieren, Lösungen konsequent zu erarbeiten und diese prägnant zu kommunizieren
- Selbständiges Arbeiten, Engagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Gesellschaftspolitisches Interesse und Identifikation mit den Aufgaben und Zielen eines Arbeitgeberverbandes

## Thümmel, Schütze & Partner

RECHTSANWÄLTE

TSP

Thümmel, Schütze & Partner Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Urbanstraße 7  
70182 Stuttgart  
Telefon: 0711/1667-0  
Fax: 0711/1667-290  
www.tsp-law.com

## Branche/Geschäftstätigkeit:

TSP ist eine unabhängige, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit rund 50 Anwältinnen und Anwälten an vier Standorten in Deutschland und einer Niederlassung in Singapur. Schwerpunkt ist die umfassende Beratung von Unternehmen, Banken und der öffentlichen Hand auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts mit starker internationaler Ausrichtung.

## Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Exzellente juristische Qualifikationen und sehr gute Englischkenntnisse sind Grundvoraussetzungen. Genauso wichtig ist, dass wir zusammenpassen und Sie kommunikativ und teamfähig sind.

Ihnen stehen alle Bereiche des Wirtschaftsrechts offen. Sie werden von Mentoren betreut und anhand praktischer Fälle an die Anwaltstätigkeit herangeführt. Frühzeitiger Mandantenkontakt ist

dabei selbstverständlich. Die Referendarstationen sehen wir als besondere Chance, spätere Berufseinsteiger (m/w/d) persönlich kennenzulernen.

## Ansprechpartner:

Dr. Jan Knöbl  
E-Mail: jan.knoebl@tsp-law.com  
Telefon: 0711/1667-145

VOELKER

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

VOELKER & Partner  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB  
Am Echazufer 24  
72764 Reutlingen  
www.voelker-gruppe.com

VOELKER ist „Kanzlei des Jahres im Südwesten“ – JUVE-Awards 2013

VOELKER zählt laut dem Magazin AZUR zu den Top-Arbeitgebern 2020

VOELKER ist der beste Arbeitgeber für das Referendariat – Region Süden – iurratio jobs award 2020

## Branche/Geschäftstätigkeit:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – wir begleiten Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts  
**Zahl der Beschäftigten:** rd. 45 Berufsträger in Reutlingen, Stuttgart und Hechingen

## Anwaltsstation/Wahlstation

### Ausbildungsplätze

- Praktikum „4 gesucht“ – ab 4. Semester für 4 Wochen
- Referendare/innen für Anwalts- und Wahlstation
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

### Anforderungen

Wir legen besonderen Wert auf eine kollegiale, offene und konstruktive Atmosphäre. Wir sind kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen

haben sowie aufgeschlossen und ausgesprochen teamorientiert sind. Eine Promotion oder ein im Ausland erworbener LL.M. ist eine gern gesehene Zusatzqualifikation, aber keine Voraussetzung, um bei uns einsteigen zu können.

### Stellen/Tätigkeitsfelder

Wir sind stets auf der Suche nach qualifiziertem Personal in allen Bereichen.

### Ansprechpartner:

Dr. Jan-David Jansing  
Dipl.-Kaufmann Christian Zinn  
karriere@voelker-gruppe.com

WDR mediagroup GmbH  
Ludwigstraße 11  
50667 Köln  
Abteilung: ARD Kabelkoordination Ausland  
www.wdr-mediagroup.com

Als Koordinierungsstelle der ARD Landesrundfunkanstalten verhandeln wir Verträge für die Kabelweitersendung. Wir bieten Ihnen spannende Einblicke in das internationale Rundfunkwesen.

**Zahl der Beschäftigten:** 350

### Anwaltsstation und Wahlstation

**Ausbildungsplätze:** mehrere pro Jahr

Erhalten Sie Einblicke in die Arbeit eine\*s Unternehmensjurist\*in und verbinden juristische Expertise mit wirtschaftl. Erwägungen: Sie unterstützen die ARD Kabelkoordination Ausland im Tagesgeschäft bei der Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen, insb. in den Schwerpunktbereichen europäisches und internationales Urheber- und Urhebervertrags- sowie Lizenzrecht. In Absprache mit unseren Jurist\*innen erstellen Sie Stellungnahmen, arbeiten an Vertragsentwürfen – insbesondere zur Kabelweitersendung – mit, führen Recherchen durch und werten Rechtsprechung aus.

### Anforderungen:

Sie haben das erste juristische Staatsexamen mit Erfolg abgeschlossen und bereits erste Praxiserfahrung in den genannten Rechtsgebieten – idealerweise in der Medienbranche – gesammelt.

Für die Verhandlungen und Erstellung der Verträge und Kommunikation mit Kund\*innen (mündlich und schriftlich) bringen Sie verhandlungssichere Englischkenntnisse mit.

### Ansprechpartnerin:

Frau Siona Zinn, Personalreferentin  
Bewerbungsportal über: [www.wdr-mediagroup.com/karriere](http://www.wdr-mediagroup.com/karriere)  
Telefon: 0221 20 35 156



Hier könnte Ihr  
Firmenprofil stehen.



Hier könnte Ihr  
Firmenprofil stehen.



Ihre Ansprechpartnerin:  
Corinna Waller  
E-Mail: [c.waller@boorberg.de](mailto:c.waller@boorberg.de)  
Telefon: 0711/73 85-204

## Grundwortschatz BGB – jetzt auch als App.



### BGB-Lernkartei

Über 1300 Stichwörter zum BGB und ihre Bedeutungen  
Digitale Lernkartei

von Professor Dr. jur. Arnd Diring

2020, € 12,80

Gratistest und Bestellmöglichkeit unter:

[www.brainyoo.de/shop/bgb-lernkartei-diringer.html](http://www.brainyoo.de/shop/bgb-lernkartei-diringer.html)

Gemeinschaftsprojekt der Brainyoo Mobile Learning GmbH, Wiesbaden,  
und des Richard Boorberg Verlages, Stuttgart

ISBN 978-3-415-06890-2

Mit der digitalen BGB-Lernkartei erschließen sich über 1.300 wichtige Rechtsbegriffe auf schnelle, einfache

und spielerische Weise. So trainiert man den sicheren Umgang mit der Fachsprache – online und offline.

Florian Diekmann

# Commercial Courts – ein Beitrag zur Stärkung des Rechtsstandorts Deutschland

In der Justiz in Baden-Württemberg wurden zum November 2020 spezialisierte Zivilspruchkörper als Commercial Courts eingerichtet. Diese stellen ein innovatives Angebot an Unternehmen für Wirtschaftsstreitverfahren dar. Die Vorteile von staatlicher Gerichtsbarkeit und privaten Schiedsverfahren werden so kombiniert.

Die Justiz wird in Deutschland oftmals nicht als Innovationstreiber wahrgenommen. Diese traditionelle Sichtweise wird der Realität indes nicht gerecht. So steht die Justiz etwa bei der Einführung der elektronischen Akte an der Spitze. In Baden-Württemberg nimmt man nun ein weiteres Innovationsprojekt in Angriff: die Einrichtung spezialisierter Commercial Courts als neues Angebot zur Streitbeilegung in großen Wirtschaftsstreitverfahren.

## Justiz im internationalen Wettbewerb

Insbesondere in multinationalen Vertragsbeziehungen treffen die Parteien regelmäßig Abreden zum anwendbaren Recht und dem internationalen Rechtsstand. Leider stehen bundesdeutsche Gerichte dabei häufig nicht im Fokus der Vertragsparteien. Andere Jurisdiktionen mit spezialisierten Gerichten, wie etwa der London Commercial Court, oder Schiedsgerichte sind hier bislang häufig die naheliegende Wahl.

Die Gründe hierfür sind vielschichtig.<sup>1</sup> Bei Schiedsgerichten werden als Vorteile die erleichterte Vollstreckung aufgrund des von aktuell 166 Staaten unterzeichneten New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sowie die besondere Vertraulichkeit der Verfahren genannt.<sup>2</sup> Bezüglich der letzten beiden Punkte konnte die deutsche Justiz aber an Boden gut machen. So können Urteile jedenfalls innerhalb der Europäischen Union unproblematisch vollstreckt werden.<sup>3</sup> Geheimhaltungsinteressen kann nach § 172 Nr. 2 GVG Rechnung getragen und die Öffentlichkeit mit Rücksicht auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ausgeschlossen werden. Für den Rechtsstaat ist diese Situation unbefriedigend. Denn es fehlt in der Schiedsgerichtsbarkeit mangels Instanzenzugs an bindenden Grundsatzzentscheidungen. Neben der Rich-

tigkeitskontrolle im Einzelfall dienen obergerichtliche Entscheidungen aber der Rechtssicherheit. Viele Streitigkeiten werden nicht bis zum Prozess getrieben, wenn die Rechtslage hinreichend geklärt ist. Daran können sich die Parteien bei ihrer Vertragsgestaltung ausrichten. Dem Rechtsstaat darf es somit nicht gleichgültig sein, wenn wirtschaftlich bedeutsame Streitigkeiten den staatlichen Gerichten zunehmend entzogen werden. Und auch mancher Schiedspraktiker beklagt hinter vorgehaltener Hand, dass es zu manchen Themengebieten, etwa beim Unternehmenskauf, kaum Präjudizien gebe, da Schiedssprüche im Regelfall nicht veröffentlicht werden.

## Initiativen für den Rechtsstandort Deutschland

Um den Rechtsstandort Deutschland hinreichend attraktiv zu halten, sind in den vergangenen Jahren verschiedene Ideen diskutiert worden. Zu nennen ist hier insbesondere die verdienstvolle Initiative „Law – Made in Germany“.<sup>4</sup> Und in der Tat genießt die deutsche Justiz auch im internationalen Vergleich einen hervorragenden Ruf.<sup>5</sup>

Die deutschen Richter gelten als fachlich bestens qualifiziert und unbestechlich, was leider nicht in jedem Land selbstverständlich zu sein scheint. Die Verfahrensdauern sind vorzeigbar<sup>6</sup> und können sich auch im Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit durchaus sehen lassen.<sup>7</sup> Doch im Wettbewerb der Justizstandorte reicht es nicht aus, nur die Stärken unseres bestehenden Systems herauszustellen. Der Erfolg der Commercial Courts in anderen Ländern sowie der Schiedsgerichtsbarkeit beruht wesentlich auch auf einer besonderen Spezialisierung und Vorerfahrung der dortigen Richter. Zudem erwarten die Beteiligten ausreichende Sprachkenntnisse, um wesentliche

Verhandlungsteile in englischer Sprache durchführen zu können. Schließlich wird eine größere Flexibilität bei den Verfahrensabläufen gewünscht, als dies das standardisierte Verfahren nach der Zivilprozessordnung vorsieht.

Bei diesem Befund ist die Gründung englischsprachiger Kammern für Handelssachen, die bei einigen Landgerichten eingerichtet worden sind, ein erster wichtiger Schritt. Zugleich adressiert dies nur einen Teil der oben identifizierten Anforderungen. Weiter geht der Vorschlag einer Länderarbeitsgruppe, die Einrichtung von spezialisierten Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten zu ermöglichen.<sup>8</sup> Allerdings hat der Bundesgesetzgeber diese Idee bislang nicht aufgegriffen.

Dies ist bedauerlich, weil die Gelegenheit für eine bessere Positionierung der deutschen Justiz als Akteur in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten besonders günstig ist. Infolge des „Brexit“ dürften viele bislang in London verhandelte Verfahren nun eher zu einem Gerichtsstand-

1) Vgl. *Knott/Winkler*, ZIP 2020, 1219, 1221 f.

2) Stand: 01.01.2021, [https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/conventions/foreign\\_arbitral\\_awards/status2](https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/conventions/foreign_arbitral_awards/status2).

3) Nach Art. 39 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ist eine in einem Mitgliedstaat ergangene, Entscheidung in Zivil- und Handelssachen in den anderen Mitgliedstaaten unmittelbar vollstreckbar. Das Lugano-Abkommen von 2007 zwischen der EU und Norwegen, Island und der Schweiz regelt die Anerkennung und Vollstreckung im EWR-Raum und in der Schweiz.

4) Die Vorteile des Rechtsstandorts Deutschland sind anschaulich zusammengestellt in der Broschüre der Initiative „Law made in Germany“, abrufbar unter <https://www.lawmadeingermany.de/>.

5) Vgl. *MüKoZPO/Rauscher*, 2020, Einl. Rn. 233; *Köhler/Hudetz* BB 2020, 2179.

6) Vgl. das „2020 EU Justice Scoreboard“ unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020\\_eu\\_justice\\_scoreboard\\_factsheet.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020_eu_justice_scoreboard_factsheet.pdf).

7) So gibt der ICC in Paris die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zu einem Schiedsspruch für das Jahr 2019 mit 26 Monaten an.

8) Vgl. BT-Drs. 19/1717; siehe auch der Beschluss der Justizministerkonferenz vom 26.11.2020. zu TOP I. 25.

ort innerhalb der EU wandern.<sup>9</sup> Im Zuge dieses Wettbewerbs sind auch in anderen Ländern neue Commercial Courts eingerichtet worden, wie etwa den Niederlanden.<sup>10</sup> Die deutsche Justiz muss den Parteien vergleichbare Angebote machen.

### Commercial Courts in Baden-Württemberg

Zum November 2020 wurden daher bei den Landgerichten Mannheim und Stuttgart spezialisierte Zivilkammern bzw. Kammern für Handelssachen eingerichtet, die unter anderem für Streitigkeiten aus Unternehmenskäufen (M&A Litigation) und Wirtschaftsstreitverfahren ab einem Streitwert von 2 Mio. € zuständig sind.<sup>11</sup> Zudem steht den Parteien die Möglichkeit offen, die Verfahren überwiegend in englischer Sprache zu führen.<sup>12</sup>

Flankiert werden die Commercial Courts bei den Landgerichten durch neu gegründete Rechtsmittelsenate bei den Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart als Commercial Courts of Appeal, um eine Spezialisierung im Instanzenzug sicherzustellen.

Bei der Besetzung der neuen Spruchkörper durch die Präsidien ging es vor allem darum, Richterinnen und Richter mit ausgeprägten Sprachkenntnissen, nützlichen beruflichen Vorerfahrungen und besonderem Interesse an Wirtschaftsstreitverfahren zu finden. Glücklicherweise weist die Justiz zunehmend Kolleginnen und Kollegen auf, die zuvor auch in (internationalen) Kanzleien und Unternehmen

tätig waren. Erfahrungen in englischer Rechtssprache oder ausländische juristische Abschlüsse sind ebenfalls keine Seltenheit mehr.<sup>13</sup>

### Verfahrensführung beim Commercial Court

Die besonderen Vorerfahrungen der Richter sind jedoch nur ein Baustein dafür, dass die Commercial Courts von den Rechtsanwälten und Unternehmen auch tatsächlich als echte Alternative zu den Schiedsgerichten oder internationalen Angeboten angenommen werden.

Ziel ist es, dass die Parteien eine Vereinbarung nach § 39 ZPO über die örtliche Zuständigkeit der neuen Spruchkörper in Mannheim und Stuttgart treffen, sei es als Klausel in den ursprünglichen Austauschverträgen oder nachträglich bei heraufziehenden Streitigkeiten. Neben einer fachlichen Spezialisierung soll die Qualität der Commercial Courts durch eine Verhandlung überwiegend mit drei Berufsrichtern erhöht werden.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass auch viele andere Zivilkammern gerne häufiger „auf der Kammer“ verhandeln würden, die personellen Ressourcen dies aber nur begrenzt zulassen. Erfreulicherweise hat die Justiz in Baden-Württemberg jedenfalls im Ansatz zusätzliche Stellen erhalten, damit die Commercial Courts in Zweifelsfällen eine Übertragung auf die Kammer auch personell leistbar ist.

Abgerundet wird dies durch eine höchsten Ansprüchen genügende räumliche

Unterbringung und sachliche Ausstattung. Beim Commercial Court in Stuttgart stehen moderne Verhandlungsräume mit Visualisierungs- und Videokonferenztechnik zur Verfügung. Beratungszimmer für die Rechtsanwälte und WLAN-Zugang schaffen professionelle Arbeitsbedingungen.

Diese Räumlichkeiten stehen den Spruchkörpern exklusiv zur Verfügung, so dass auch mehrtägige Verhandlungen am Stück möglich sind, was insbesondere Parteien aus dem Ausland entgegenkommen dürfte. Eine solche Verhandlungsumgebung fördert einvernehmliche Streitbeilegungen.

Die Verfahrensführung richtet sich nach den Bedürfnissen der Parteien. Hierzu soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den Parteivertretern das weitere prozessuale Vorgehen abgestimmt werden. Eine derartige „case management conference“ ist in Schiedsverfahren üblich.<sup>14</sup> In ihr soll eine gemeinsame Sichtweise auf eine effiziente Verfahrensgestaltung hergestellt und eine verbindliche Vereinbarung getroffen werden.

Diesbezüglich bietet auch die Zivilprozessordnung zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten für Parteivereinbarungen.<sup>15</sup> So sind etwa Absprachen über die heranzuziehenden Beweismittel oder einen verbindlichen Zeitplan, etwa in Bezug auf Schriftsätze, möglich.<sup>16</sup> Lediglich von rechtsstaatlich zwingenden Verfahrensvorschriften kann hierbei nicht abgewichen werden.<sup>17</sup>

All dies setzt freilich kooperative Parteien voraus. Dieses Schicksal teilen die Commercial Courts indes mit den Schiedsgerichten. Staatlichen Gerichten steht aber mit der Zivilprozessordnung ein bewährtes Instrumentarium zur Verfügung, um auch hochkonfrontative Verfahren zielgerichtet voranzubringen. Schiedsgerichte müssen hier staatliche Unterstützung su-

*Internationalisierung macht auch vor deutschen Gerichten nicht halt.*



9) Sturm/Schulz ZRP 2019, 71.

10) Vgl. Köhler/Hudetz BB 2020, 2179.

11) Nähere Details zur Geschäftsverteilung finden sich unter <https://www.commercial-court.de/standorte>.

12) Vgl. Zöller/Lückemann, ZPO, 2020, § 185 GVG Rn. 4.

13) Vgl. Melin BB 2020, 2702, 2703 sowie die Lebensläufe der Richter unter <https://www.commercial-court.de/richter>.

14) Podszun/Rohner ZRP 2019, 190; Pfeiffer IWRZ 2020, 51, 53.

15) Vgl. BGH NJW-RR 1989, 1048, 1049; BGH NJW-RR 2006, 632, 634.

16) Vgl. BGHZ 109, 19, 28 f. = NJW 1990, 441

17) Vgl. BGHZ 38, 258 = NJW 1963, 243; BGH NJW 1982, 207.

chen, da sie über keine eigenen Zwangsbefugnisse verfügen.

**Fazit**

Die neuen Commercial Courts stellen für Parteien in größeren Wirtschaftsstreitverfahren ein neues Angebot dar, um die Vorteile von staatlichen Gerichten und Schiedsverfahren als das „Beste zweier Welten“ zu kombinieren. An den Standorten Mannheim und Stuttgart stehen hierfür ideale Rahmenbedingungen zur Verfügung. Es bleibt zu hoffen, dass Rechtsanwälte und Parteien sich in möglichst großer Zahl für dieses neue Konzept entscheiden, um den Rechtsstandort Deutschland weiter zu stärken.



Beim Commercial Court in Stuttgart stehen moderne Verhandlungsräume mit Visualisierungs- und Videokonferenztechnik zur Verfügung.

**ZUM AUTOR**

Florian Diekmann ist Vorsitzender Richter des 21. Zivilsenats – Commercial Court of Appeal – des OLG Stuttgart. Er war zuvor als Rechtsanwalt im Bereich Dispute Resolution tätig und verfügt über Erfahrungen in Schiedsverfahren, u. a. als Schiedsrichter.



Florian Diekmann,  
Vors. Richter,  
OLG Stuttgart,  
Florian.Diekmann@  
olgstuttgart.justiz.bwl.de

**Der Leitfaden für alle Fälle.**



**Das Widerspruchsverfahren in der Praxis**

Leitfaden mit Arbeitshilfen, Mustern und Schriftsätzen

von Birgit Wedekind, Ltd. Magistratsdirektorin

2020, 3. Auflage, 258 Seiten, € 32,80

ISBN 978-3-415-06860-5

Der Leitfaden bietet einen umfassenden und konzentrierten Überblick über das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO.

Das Konzept überzeugt: Die Darstellung orientiert sich am Ablauf des Widerspruchsverfahrens und enthält eine praktische Anleitung für die rechtssichere Erstellung von Widerspruchsbescheiden. Die Autorin vermittelt die Grundlagen und zentralen Problemstellungen und weist auf mögliche Fehlerquellen hin.

Die 3. Auflage befasst sich intensiv mit der Öffnungsklausel des § 68 Abs. 1 Satz 2 Alternative 1 VwGO und der

Sinnhaftigkeit der Abschaffung des Vorverfahrens in Teilen oder gar in Gänze. Hervorzuheben sind auch Änderungen im Bereich der Rechtsmittelbelehrung sowie Veränderungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung.

Der aktuelle Leitfaden enthält zusätzliche Muster, z.B. zur Nichtabhilfe, zur Gewährung eines Wiedereinsetzungsantrags sowie zur Benachrichtigung über die Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung.



Leseprobe unter [www.boorberg.de/9783415068605](http://www.boorberg.de/9783415068605)

Sandrina Flügel

## Lernen mit Apps: Zeitgemäß durchs Jurastudium

*Die Smartphone-Nutzung bestimmt den Alltag vieler Studierenden. Während es teilweise als Ablenkung vom Lernen empfunden wird, kann die Nutzung spezieller Lern-Apps auch eine willkommene Abwechslung im Lernalltag bieten. Im folgenden Beitrag sollen einige solcher Apps vorgestellt werden, die das Lernen erleichtern und abwechslungsreicher gestalten können.*

Das Studium der Rechtswissenschaften zählt zu den schwierigsten Studiengängen und erfordert insbesondere in der Examensvorbereitung ein hohes Maß an Selbstdisziplin, Durchhaltevermögen und Motivation.

Während die digitale Revolution der Juristenausbildung noch ganz am Anfang steht, haben sich einige Lern-Apps bereits etabliert. Speziell auf das Jurastudium zugeschnittene Apps sollen das Selbststudium erleichtern und die Motivation beim Lernen aufrechterhalten.

### Jurafuchs – Jura lernen

Mit 160.000 Nutzern und über 17 Millionen Lernerfahrungen ist Jurafuchs eine sehr häufig genutzte Lern-App. Anhand von plastischen Kurzfällen werden komplizierte Lehrbuchfälle und aktuelle, ausbildungsrelevante Rechtsprechung verständlich erklärt. Diese Form der Aufbereitung des examensrelevanten Stoffes soll den Studierenden das notwendige Grundwis-

sen, viel Übung in juristischer Falllösungstechnik, einen Überblick von Strukturwissen und aktueller Rechtsprechung vermitteln. Durch das sog. Microlearning – Lernen in kurzen Schritten und kleinen Einheiten, sofortige Rückkopplung durch Kontrolle des Lernerfolgs und eingebaute Wiederholungen – sollen die Studierenden in ihrem Lernprozess unterstützt werden. Die Gründer von Jurafuchs verfolgen das Ziel, das gesamte ausbildungsrelevante Jura-Wissen für beide Staatsexamina und sämtliche Ausbildungsstufen in der App zur Verfügung zu stellen.

Jurafuchs kann kostenlos heruntergeladen und für eine Woche getestet werden. Das Jahres-Abo kostet 71,99 €.

### Alpmann Schmidt – Jura-App

Auch die Repetitoriums-Gesellschaft Alpmann Schmidt hat in Zusammenarbeit mit der Lernplattform Repetico eine Jura-App entwickelt. Die sog. E-Cards von Alpmann Schmidt bieten eine besondere Art digitaler Karteikarten im Frage-Antwort-Modus. Innerhalb der App können verschiedene Karteikarten-Sätze zu den einzelnen Rechtsgebieten erworben werden, die sowohl auf das Erste als auch auf das Zweite juristische Staatsexamen vorbereiten. Ein Wiedervorlagesystem ermöglicht durch kontinuierliche Wiederholungen die Verankerung des erlernten Wissens im Langzeitgedächtnis. Neben der Möglichkeit der individuellen Bearbeitung und Ergänzung der Alpmann E-Cards, können auch eigene Lernkarten mit eigenem Lerninhalt erstellt werden. Die Überprüfung des eigenen Lernerfolgs und Lernfortschritts erfolgt anhand ausführlicher, detaillierter Lernstatistiken. Die Kosten für die einzelnen Kartensätze liegen zwischen 0,99 € und 7,99 €.

### JLAW-Gesetze

Bei JLAW-Gesetze handelt es sich um eine gut strukturierte App, um via Smart-

phone auf sämtliche Gesetze und Urteile zugreifen zu können. Neben dem Zugriff auf über 4.000 Gesetze besteht auch die Möglichkeit, einzelne Gesetze herunterzuladen, um die App auch im Offline-Modus nutzen zu können.

Darüber hinaus sind über 100.000 Entscheidungen in der App hinterlegt. Besonders hilfreich ist hierfür die Volltextsuche, mit der die Dateien nach Schlagwörtern durchsucht werden können, um die relevanten Urteile möglichst schnell zu finden.

Die Nutzung der App ist kostenlos und wird durch regelmäßige Updates immer aktuell gehalten.

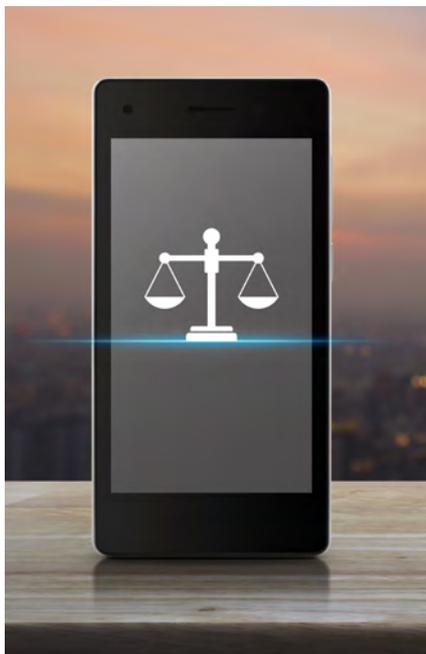
### Weitere sinnvolle Apps, die das Lernen und Arbeiten erleichtern

Repetico, LTO, F.A.Z. Einspruch, Anydo, Studysmarter, Camscanner, Legalhead Jura Examensrechner, RVG-Pro (Gebührenrechner).

### Fazit

Apps stellen sicherlich kein alleiniges Lernmittel dar, sie können jedoch eine sinnvolle Ergänzung des oft tristen Lernalltags und eine willkommene Abwechslung bieten. So ermöglichen sie ein effektives Zeitmanagement durch Lernen in „Leerzeiten“ und an Orten ohne Bezug zum Lerninhalt, wie beispielsweise im Zug oder im Wartezimmer. Die dadurch erfolgende regelmäßige Auseinandersetzung mit den Lernthemen lässt Wissen auffrischen und vertiefen. Und produktive Lernphasen erlauben umso mehr erholsame Pausenphasen, deren Bedeutung auch im Jurastudium nicht unterschätzt werden sollte.

*Lernen mit Apps – Fluch oder Segen?*



© grapestock – stock.adobe.com



Sandrina Flügel, Rechtsreferendarin, Stuttgart, sandrinafluegel@web.de

Valentin L. Fischer

## Mindset, Karriereplanung und Disziplin

Am Ende der juristischen Ausbildung muss nicht zwingend eine klassische juristische Tätigkeit stehen. Wie Karriereplanung gelingt und welche Schritte bereits im Studium sinnvoll sind, beschreibt der folgende Beitrag.

Jurastudenten\* und Referendare sind es gewohnt, einem vorgezeichneten Pfad zu folgen: Studium, Referendariat und danach Rechts- bzw. Staatsanwalt, Richter, Verwaltungsbeamter oder Angestellter in einer Rechtsabteilung. Dieser Beitrag möchte dazu anregen, den Blick vom Paragraphen-Dschungel für eine Weile gegen einen Blick aus der Vogelperspektive einzutauschen, um so ein neues Spektrum an Möglichkeiten für die eigene (Karriere-) Entwicklung kennenzulernen.

In einem zweiten Schritt geht es darum, wie man diszipliniert den selbst ausgearbeiteten Plan in die Tat umsetzt. Viele Juristen erachten es aufgrund des starren Ausbildungscurriculums für nicht notwendig, ihre Karriere weit im Voraus zu planen. Ist diese These sinnvoll?

### Möglichkeiten der Karriereentwicklung

#### Studium und Grundprinzipien

Zu Beginn des Studiums sind neben den Klausuren auch Hausarbeiten zu schreiben, die idR in den Semesterferien bearbeitet werden. Da bleibe einem gar keine Zeit mehr, denkt sich der Student im ersten Semester. Doch weit gefehlt: Was hält den Studenten davon ab, die Hausarbeit in zwei arbeitsintensiven und konzentrierten Wochen zu schreiben und die restlichen acht Wochen ein Praktikum zu absolvieren? So kommt man bei einer Studienzzeit von sechs Semestern zzgl. Examensvorbereitung auf sechs Praktika. Aber ist das nicht irgendwann langweilig? Vielleicht, jedenfalls wenn man immer in der gleichen Branche, der gleichen Unterspezialisierung und in der gleichen Firma seine Praktika absolviert. Doch empfiehlt es sich, möglichst verschiedene Branchen und Spezialisierungen kennen zu lernen, je nach Neigung, Bedarf und Talent: beispielsweise das erste in einer Menschenrechtsorganisation, das zweite in einer Großkanzlei, das dritte in einem Ministerium, das vierte in einer Unternehmensberatung.

Es müssen – und diese Erkenntnis ist wichtig – auch keine genuin juristischen Bereiche sein, in denen man ein Praktikum macht: von Landtags- bzw. Bundestagsabgeordneten, politischen Interessenverbänden, über Unternehmensberatungen und Industrie- bzw. Dienstleistungsunternehmen bis hin zu staatlichen Einrichtungen, wie z. B. Flüchtlingshilfe oder auch Theater bzw. Oper ist alles möglich.

Unter einigen Studenten haben Praktika den Ruf, man werde als günstige Arbeitskraft eingesetzt und so seiner wertvollen Freizeit beraubt. Doch weit gefehlt. Gerade diese Praktika sind wie Raumsonden, die man entsenden kann, um herauszufinden, welche beruflichen Bereiche einem liegen und welche nicht. Hierin liegt die erste Erkenntnis aus der Vogelperspektive: ein Umdenken dahingehend, dass Praktika sehr wertvoll sein können und man das Privileg, solche absolvieren zu können, eifrig nutzen sollte.

Die zweite Erkenntnis liegt im universitären Bereich: Die meisten Jurastudenten neigen dazu, sämtliche universitären Angebote, die nicht unmittelbar examensre-

levant sind, zu ignorieren. Die Anwesenheitszahlen bei solchen Veranstaltungen bestätigen dies. Mit Sicherheit muss dem Studium der examensrelevanten Inhalte die höchste Priorität eingeräumt werden. Ein Blick über den Tellerrand hinaus (z. B. ein Kurs zu Verhandlungsführung oder entlegenen Rechtsgebieten) ist jedoch nicht nur „nice to have“, sondern heutzutage essentiell: zum einen, um sich von anderen abzuheben, und zum anderen, um seine eigene Persönlichkeit als Jurist und Mensch zu entwickeln und zu festigen.

Die dritte Erkenntnis liegt im privaten Bereich. Der Ökonom und Nobelpreisträger *F.A. von Hayek* stellte bereits fest, dass man einen schlechten Ökonomen daran erkennen könne, dass er nur Ökonom sei.

Das gilt auch für Juristen. Die private Beschäftigung mit und die Muße für The-

\*) Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Formen gleichberechtigt ein.

*Schritt für Schritt: So kommt man am besten ans Ziel.*



men wie Kunst, Kultur, Literatur, Architektur usw., aber auch das ehrenamtliche Engagement sorgen nicht nur dafür, dass der Jurist als solcher ein besserer und fähigerer wird, sondern auch dafür, dass man als Mensch und Gesprächspartner interessanter wird. Privates und Berufliches lässt sich also doch nicht so scharf trennen, wie es sich die Work-Life-Balance-Bewegung wünscht.

### Referendariat und Master

Zunächst ist festzustellen, dass sämtliche, oben dargestellten Erkenntnisse auch auf Referendariat, wissenschaftliche Mitarbeit und Promotion übertragbar sind. Gerade die richtige Wahl der Stationen ist aufgrund des immer näher rückenden Berufseinstieges von hoher Wichtigkeit. Insbesondere bei der Wahl des Masterstudiengangs herrscht im Wesentlichen ein sehr enger Blickhorizont. Die meisten Juristen absolvieren noch immer juristische Master, dabei gibt es viele unterschiedliche Programme, unter denen man wählen kann, allen voran der MBA (Master of Business Administration). Hier empfiehlt es sich, einen Schritt zurückzugehen und sich zunächst zu fragen, ob es überhaupt ein juristischer Master sein soll.

### Berufseinstieg

Wer bewusst viele verschiedene Praktika absolviert hat und seine Referendariatsstationen klug gewählt hat, kann eine viel fundiertere und reflektierte Entscheidung über den eigenen Berufseinstieg fällen. Die Gefahren eines misslungenen Berufseinstiegs sind stets präsent: ein schneller Wechsel wirkt auf spätere Arbeitgeber eher unattraktiv.

### Planerstellung

All diese Gedanken sollten nicht lose im Kopf herumschwirren, sondern schriftlich in einem Plan fixiert werden. Dazu empfiehlt es sich, diese beispielsweise jeden zweiten Sonntag drei Stunden nach dem Frühstück zu dokumentieren. Die kontinuierliche Beschäftigung mit dem eigenen Plan ist essentiell, denn einen solchen zu entwickeln, ist ein Prozess, und dies geschieht nicht über Nacht.

Parallel dazu lohnt es sich, einschlägige Literatur zu lesen, auszuwerten und

für die eigene Planerstellung nutzbar zu machen<sup>1</sup>.

### Zwischenfazit

Die Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ein Jurist muss nicht notwendigerweise als reiner Jurist tätig sein.
2. Viele Praktika während des Studiums zu absolvieren, ist sehr wertvoll.
3. Die universitären Angebote außerhalb der Examensrelevanz sind zu nutzen.
4. Die private Beschäftigung mit nicht-juristischen Themen und das ehrenamtliche Engagement sind notwendige Bedingungen, um als Jurist bzw. Mensch besser und interessanter zu werden.
5. Referendariatsstationen sollten im Hinblick auf die spätere Berufswahlentscheidung gewählt werden.
6. Ein Jurist darf auch einen nicht-juristischen Master absolvieren.
7. Der eigene Plan muss in einem kontinuierlichen Prozess ausgearbeitet und aufgeschrieben werden.

### Umsetzung des eigenen Karriereplans

Die Ausarbeitung des eigenen Karriereplans ist der gedankliche Sockel, auf dem alles Weitere aufbaut. Doch unabhängig davon, wie gut der eigene Plan ist: Er ist maximal so gut wie seine Umsetzung. Ohne optimale Umsetzung ist er wertlos. Ideen und Pläne gibt es heutzutage zu viele.

Die wichtigste Erkenntnis zuerst: Das Umsetzen von Vorhaben lernt der Jurist in seiner Ausbildung nicht. Das bedeutet, er muss es sich eigens im Selbststudium und durch Ausprobieren beibringen.

### Richtige Formulierung des Karriereplans

Die richtige Formulierung von Plänen und Zielen ist eine Wissenschaft für sich. Grundsätzlich gilt die SMART-Methode, die von einem Ziel verlangt, dass es spezifisch, messbar, aktivierend, realistisch und terminiert sein muss<sup>2</sup>. Die Antwort auf die eingangs erwähnte These fällt leicht: Wer selbst nicht plant, wird von anderen für deren Zwecke eingeplant. Gleichzeitig gilt es, den eigenen Plan

nicht mit Scheuklappen zu verfolgen, sondern stets wachsam für sich bietende Gelegenheiten zu sein.

### Konkreter Tipp: Disziplin

Zur Umsetzung eines Plans ist neben vielen anderen Eigenschaften, wie z. B. Kreativität, Langfristigkeit und Bedachtigkeit, insbesondere Disziplin notwendig. Auch wenn Disziplin heute einen spießigen Ruf hat, lohnt es sich, sich die Wortherkunft genauer anzuschauen. Disziplin kommt vom lateinischen ‚discipulus‘ und bedeutet ‚gänzlich erfassen‘. Das heißt: Wer diszipliniert ist, erfasst eine Sache in ihrer Gesamtheit.

Um etwas in seiner Gesamtheit zu erfassen, muss man alles aus sich herausholen. Es wäre also Verschwendung, wenn man unter seinem Potenzial bleiben würde. Sich selbst zu disziplinieren folgt ähnlichen Mustern wie die sonstige eigene Disziplinierung: entscheidend sind Konditionierung, „Sanktion“ und Belohnung. Diese gilt es für sich selbst jeweils im Voraus festzulegen.

Zusätzlich kommt es darauf an, die für einen selbst relevanten messbaren Statistiken herauszufinden (z. B. effektive Lernstunden pro Tag, abrechenbare Arbeitsstunden pro Monat, Klausurergebnisse usw.). Die Belohnungen und „Sanktionen“ sollten dann an das (Nicht-)Erfüllen vorgegebener Mindestwerte der eigenen Statistiken gebunden sein.

### Erfolgskontrolle und Reflexion

Vier Mal im Jahr empfiehlt es sich, eine ausführliche Kontrolle und Reflexion über die Umsetzung der eigenen Ziele vorzunehmen<sup>3</sup>.

1) Zu empfehlen sind u. a. *Römermann/Paulus*, Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, 2003, sowie *Moritz/Rimbach*, Soft Skills für Young Professionals, 2006.

2) Vgl. hierzu *Moritz/Rimbach* (Fn. 1); ebenfalls empfehlenswert der Management-Klassiker von *Peter Drucker*, *The Effective Executive*, New York 1967.

3) Eine hervorragende Anleitung hierzu bieten *Assig/Echter*, *Ambition*. Wie große Karrieren gelingen, 2019.



Valentin L. Fischer, Rechtsreferendar und Doktorand, Humboldt-Universität zu Berlin  
valentin.fischer@student.hu-berlin.de



Ich fühle mich im Referendariat mittlerweile angekommen. Vor allem habe ich eine gewisse Routine im Alltag entwickelt. Entscheidende Bedeutung hat dabei der Umstand, dass sich meine Sprachkenntnisse massiv verbessert haben und ich kein Fachgespräch mehr scheue und meine Ansicht sicher vermitteln kann. Dies war aber keineswegs immer so.

### Das juristische Alphabet lernen: AGB, BGB, CGB...

Ohne zu glauben, jemanden groß zu überraschen, kann ich sagen, dass am Anfang die Sprache meine größte Herausforderung war. Auch wenn ich mich über eine sehr gute sprachliche Vorbereitung freuen konnte, waren meine Deutschkenntnisse für so ein Studium einfach nicht ausreichend.

In der Schule hatten wir die Grammatik und den Wortschatz sehr umfangreich vermittelt bekommen. Eine Auseinandersetzung und die Einübung kognitiver und rhetorischer Fähigkeiten gingen allerdings in dem großen Teil des Unterrichts unter. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass das Gymnasium auf das Abitur vorbereiten soll, das solche Kenntnisse nur rudimentär abprüft. Schließlich ist das aber das, woran man erkennen kann, wie gut jemand die Sprache spricht.

Einen Zettel mit Wörtern, eine Art Wörterbuch, aus dem ersten Semester habe ich immer noch in der Schreibtischschublade liegen. Jetzt, nachdem ich mit Begriffen, wie dem Haftungsverband der Hypothek, dem Kontrahierungszwang und dem Pfändungspfandrecht einigermaßen sicher umgehen kann, kann ich nur darüber lachen, dass auf diesem DIN A4-Blatt Wörter, wie „Vertrag“, „klagen“ und „Gebühr“ zu lesen sind.

Ich kann mich auch sehr klar daran erinnern, wie ich im ersten Semester in einer Arbeitsgemeinschaft im Staatsorganisationsrecht saß und kein Wort verstanden habe, was der Dozent gesagt hat. In meinem Kopf herrschte das blanke Chaos, ein Gedanke jagte den anderen. Was ist denn bitte eine Rechtfertigung, eine Kompetenz-Kompetenz, eine Ermächtigungsgrundlage oder ein Unter-

suchungsausschuss und so weiter und so fort. Ist das etwa ein „Internet“?

BGB, dachte ich mir, schon ein komischer Name für ein Lehrbuch. Und was hat es mit diesem komischen Dollar-Zeichen – § – auf sich?

Ich war kurz davor, das Studienfach zu wechseln, als ich mich aus reiner Sturheit bei der strafrechtlichen Klausur entschied, gegen das Ergebnis „nicht bestanden“ zu remonstrieren. Nach Informationen des Lehrstuhls seien die Erfolgchancen bei der Remonstrations sehr gering, da der Professor selbst über die Klausuren geschaut habe. Doch reichte es bei mir zum Bestehen. Vielleicht lohnt es sich doch dabei zu bleiben, dachte ich mir. Immerhin hatte ich mich bereits im zweiten Semester mit einem Rechtsbehelf durchgesetzt.

Danach ging es schnell bergauf. Augen zu und durch – das war mein Motto für die nächsten acht Semester.

### Wann wird es endlich besser?

Mit der Zeit verbesserten sich meine Sprachkenntnisse massiv und die Scheu und die Angst vor Blamage verschwanden. Die Noten wurden mit der Zeit auch besser, wenn man seine Gedanken nicht mehr von der eigenen Muttersprache ins Deutsche übersetzen muss, sondern von vornherein auf Deutsch denkt.

Die Beobachtung eines Professors, der mich für eine Bewerbung auf ein Stipendium begutachtete, dass ich trotz des sprachlichen Nachteils gegenüber Kommilitonen im Studium ganz gut vorankam, stärkte zusätzlich mein Selbstbewusstsein sehr.

Ich bemühte mich auch, jede Gelegenheit zu nutzen, um meine Komfortzone zu verlassen und so meine Sprachkenntnisse zu verbessern. So bot ich mich als ehrenamtlicher Dolmetscher für Leute an, die vor Gericht aussagen müssen. Bereits im dritten Semester saß ich öfters in Sitzungssälen und durfte mich mit Richtern und Anwälten austauschen.

Meinem Engagement kamen diese mit sehr positiven Reaktionen entgegen, was mich ebenfalls weiter motivierte. Einer dieser Praktiker wurde später auch mein Ausbilder in der Rechtsanwaltsstation im Referendariat.

### So viel anders ist es dann doch nicht

Die Aussage, die man erstaunlicherweise immer wieder in Foren liest, Jura sei kein geeignetes Studium für Nichtmuttersprachler, ist natürlich – mit Verlaub – Schwachsinn. Einerseits kommt es in diesem Fach ganz besonders auf die Sprache an, andererseits können aber selbst die virtuosesten und brilliantesten Sprachkenntnisse ein fehlendes Fachwissen nicht ersetzen.

Jura ist kein Sprachsystem, sondern eben ein Rechtssystem, das aus vielem mehr besteht als Rechtsbegriffen. Diese brauchen wir nur, um uns dieses System näherzubringen und mit ihm umgehen zu können. Die Sprache ist das Werkzeug, das man zwar unbedingt benötigt, sich aber auch aneignen kann, indem man fleißig bleibt und es nicht scheut, viel Arbeit und Mühe in das Erlernen der Fachsprache hineinzustecken.

Im Endeffekt geht es Muttersprachlern am Anfang des Studiums ganz ähnlich wie Nichtmuttersprachlern, was die juristische Terminologie angeht. Es kommt entscheidend darauf an, dass man im Studium mit Menschen zusammenkommt, die bereit sind, sich den Herausforderungen gemeinsam zu stellen, die einen ermutigen und zu besseren Ergebnissen pushen.

Selbst nach vielen Jahren bleibt eine gewisse Sprachbarriere da und man gerät immer wieder in Situationen, die einem peinlich sind, weil etwas nicht verstanden wird oder ein Wort oder Ausdruck einem nichts sagen. Da liegt es an der Person selbst, sich damit nicht zufriedenzugeben, was bereits im Hinblick auf die sprachliche Entwicklung erreicht wurde, sondern weiter neuen Erfahrungen und Erkenntnissen gegenüber offen zu bleiben. Man hört nie auf (eine Sprache) zu lernen.



Vasil Aleksiev, Rechtsreferendar Baden-Baden, vassil.aleksiev@gmail.com

## Buchtipps zum Thema – eine Auswahl



### Was muss Juristenausbildung heute leisten?

Dritte Fachtagung vom 12. und 13. September 2016 an der Universität Passau

Urs Kramer, Tomas Kuhn, Holm Putzke (Hrsg.)

Richard Boorberg Verlag, 2019, 346 S., 38,90 €, ISBN: 3415064565

Was muss Juristenausbildung heute leisten? Unter dieser Überschrift versammelt der Band alle Aspekte eines hochkomplexen Themas. Ausgewie-

sene Rechtsdidaktiker, Praktiker, Universitäts- und Hochschullehrer bieten Einblicke in die gegenwärtige Juristenausbildung und machen Vorschläge für ihre Weiterentwicklung.

### Kritik und Anregungen zum Jurastudium

Neben einer grundsätzlichen Kritik am heutigen Jurastudium beschäftigen sich die Beiträge mit der Verzahnung von Referendariat und Studium und der Erhöhung des Praxisanteils im Studium. Außerdem stellen sie provokativ die Frage, ob die außeruniversitäre Juristenausbildung grundsätzlich besser ist als

die Herkömmliche. Der Band dokumentiert darüber hinaus die außerordentlich anregenden Diskussionen der Tagung.

### Das Themenspektrum von A wie Aufgabenverteilung bis Z wie Ziele:

- Ziele für ein wissenschaftliches Jurastudium
- Professionelle Juristenausbildung – Umsetzung gemeinsamer strategischer Ziele ohne erneute Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Fünf Bücher, aber kein Plan – Kritische Bemerkungen zur didaktischen Wirklichkeit juristischer Studienpläne
- IT in der Juristenausbildung: E-Justice-Kompetenz
- Qualifikationen und Defizite beim Eintritt ins Referendariat
- Aller guten Prüfungen sind zwei: Die Aufgabenverteilung zwischen Studium und Referendariat im Licht der Staatsprüfungen
- Bedeutung der studienbegleitenden Pflichtfachpraktika
- Clinical Education – Praxisnahes wissenschaftliches Studium als Quadratur des Kreises?
- Prozesstraining – Verknüpfung von Schlüsselqualifikationen und Pflichtstoff in der juristischen Ausbildung
- Ansätze für bessere Praktika
- Privatisierung der Juristenausbildung – Bildungspolitische Sackgasse oder Königsweg?
- Wirtschaftsjuristische Studiengänge als Alternative zur Volljuristenausbildung.



### Vom juristischen Lernen

Reihe: Schriften zur rechtswissenschaftlichen Didaktik, Bd. 12

Jörn Griebel (Hrsg.)

Nomos Verlag, 2018, 196 S., 52 €, ISBN print: 978-3-8487-5264-5, ISBN online: 978-3-8452-9438-4

Es gibt zwei Wege, den Studienerfolg von Jurastudierenden zu steigern:

Neben einer verbesserten Didaktik juristischer Lehrveranstaltungen kann auch die Selbstlernkompetenz der Studierenden deutlich verbessert werden. Die Beiträge des Tagungsbandes adressieren die Erfolgsfaktoren des juristischen Lernens und die besten Wege ihrer Vermittlung.

### Mit Beiträgen von

Dr. Frank Bleckmann, Dr. Mahdad Mir Djawadi, Prof. Dr. Jörn Griebel, Dr. Ann-Marie Kaulbach, Prof. Dr. Tomas Kuhn, Barbara Lange, Pauline Riecke, Dr. Martin Zwickel.



### E-Learning im Jurastudium

Spielerei oder Chance zur Reintellektualisierung

Barbara Dauner-Lieb/Ann-Marie Kaulbach (Hrsg.)

Nomos Verlag, 2018, 71 S., 19,00 €, ISBN 9783848749072

Die fortschreitende Digitalisierung verändert unsere Gesellschaft und den Rechtsverkehr. E-Akte und besonderes elektronisches Anwaltspostfach – wie

wirkt sich die Digitalisierung des Rechtsverkehrs auf die juristische Arbeit in der Praxis aus? Gibt es einen Rechtswandel durch Digitalisierung? Wie ist die Kanzlei von morgen aufgestellt?

Der Einsatz digitaler Medien ermöglicht die Befreiung von Zeit und Raum. Jeder kann zu jeder Zeit von jedem Ort aus auf digitalisierte Inhalte zugreifen. Diese Entgrenzung ermöglicht in der Lehre zugleich extreme Standardisierung und extreme Individualisierung.

Welche Rolle wird in der juristischen Fakultät der Zukunft die Präsenzlehre spielen? Während die einen meinen, der Campus werde immer das Zentrum universitärer Lehre sein, glauben andere, die zunehmende Digitalisierung sei eine demografische und demokratische Notwendigkeit. Wie sollte angesichts der Digitalisierung des Rechts eine juristische Fakultät der Zukunft aussehen? Bietet E-Learning im Jurastudium Chancen zur Umschichtung von Ressourcen und Internationalisierung oder ist alles nur Spielerei?

# Die Originale.

## Die Reihe Assessorexamen

unterstützt Sie bei der gezielten Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen. Mittels Übungsklausuren und Fällen lernen Sie schnell, worauf es für das Bestehen des Examens ankommt. Die bewährte Reihe Assessorexamen ist somit der ideale Repetitor.



Kaiser/Kaiser/Kaiser  
**Die Zivilgerichtsklausur  
im Assessorexamen**  
Band I: Technik, Taktik,  
Formulierungshilfen

Diese kompakte Anleitung für die Anfertigung zivilgerichtlicher Entscheidungen im 2. Staatsexamen erläutert das Verfassen von Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründen anhand der Auswertung **aktueller Examensklausuren**. Formulierungsbeispiele, Aufbauschemata und Tipps zur richtigen Klausurtaktik und -technik helfen bei der Vorbereitung. Die neu bearbeitete 9. Auflage berücksichtigt die Rechtsprechung bis Dezember 2020 sowie die Auswertung aktueller Examensklausuren.

Kaiser/Bracker  
**Die Staatsanwaltsklausur  
im Assessorexamen**

Von Horst Kaiser und Ronald Bracker, RiLG  
7. Auflage. 2020. XV, 171 Seiten.  
Kartonierte € 21,90  
ISBN 978-3-8006-6198-5

Kaiser/Kaiser/Kaiser  
**Die Zivilgerichtsklausur  
im Assessorexamen**

Band I: Technik, Taktik,  
Formulierungshilfen  
Von Horst Kaiser, Jan Kaiser und  
Torsten Kaiser  
9. Auflage. 2021. Rund 200 Seiten.  
Kartonierte ca. € 24,-  
ISBN 978-3-8006-6246-3  
Erscheint im Mai.

**NEU**

Kaiser/Kaiser/Kaiser  
**Die Zivilgerichtsklausur  
im Assessorexamen**

Band II: Wiederholung und Vertiefung  
Von Horst Kaiser, Jan Kaiser und  
Torsten Kaiser  
7. Auflage. 2021. Rund 180 Seiten.  
Kartonierte ca. € 19,-  
ISBN 978-3-8006-6247-0  
Erscheint im Mai.

**NEU**

Kaiser/Kaiser/Kaiser  
**Die Anwaltsklausur Zivilrecht**

Von Torsten Kaiser, Horst Kaiser und  
Jan Kaiser  
8. Auflage. 2019. XV, 156 Seiten.  
Kartonierte € 22,90  
ISBN 978-3-8006-5943-2

Kaiser/Kaiser/Kaiser  
**Die Zwangsvollstreckungs-  
klausur im Assessorexamen**

Von Torsten Kaiser, Horst Kaiser und  
Jan Kaiser  
8. Auflage. 2019. XV, 136 Seiten.  
Kartonierte € 20,90  
ISBN 978-3-8006-5942-5

Kaiser/Köster/Seegmüller  
**Die öffentlich-rechtliche  
Klausur im Assessorexamen**

Von Torsten Kaiser, Thomas Köster, RiLSG  
und Dr. Robert Seegmüller, RiBVerwG  
5. Auflage. 2019. XXIII, 264 Seiten.  
Kartonierte € 24,90  
ISBN 978-3-8006-5672-1

Kaiser/Köster/Müller  
**Die öffentlich-rechtliche  
Klausur im Assessorexamen  
Niedersachsen**

Von Torsten Kaiser, Thomas Köster  
und Andreas Müller  
2021. XVII, 179 Seiten.  
Kartonierte € 23,90  
ISBN 978-3-8006-6497-9

**NEU**

# Fit fürs 2. Staatsexamen!

**NEU fürs Referendariat:**



## Zivilstation

RiAG Julia Thürling/RiAG Robert Pragst

### Die mündliche Zivilrechtsprüfung im Assessorexamen

14 Prüfungsgespräche

2. Auflage 2021. Ca. 120 S. Ca. € 21,-

ISBN 978-3-8114-5319-7

(Referendariat)

## Strafstation

VRiLG Dr. Klaus Haller/RiOLG Klaus Conzen

### Das Strafverfahren

Eine systematische Darstellung mit Originalakten und Fallbeispielen

9. Auflage 2021. Ca. 630 S. Ca. € 38,-

ISBN 978-3-8114-5746-1

(Referendariat)

RiOLG Marc Russack

### Die Revision in der strafrechtlichen Assessorprüfung

14. Auflage 2021. 183 S. € 23,-

ISBN 978-3-8114-5318-0

(Referendariat)

Prof. Dr. Lasse Dinter/RA Dr. Christian Jakob

### Die Staatsanwaltsklausur: Prüfungswissen für das Assessorexamen

4. Auflage 2021. 125 S. € 21,-

ISBN 978-3-8114-5317-3

(Referendariat)

## Verwaltungsstation

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke

### Verwaltungsprozessrecht

17. Auflage 2021. 435 S. € 26,-

ISBN 978-3-8114-5741-6

(Schwerpunkte Pflichtfach)

RA Dr. Jonathan Möller/VRiLSG Dr. Thomas Kuhl-Dominik

### Die mündliche Assessorprüfung im Öffentlichen Recht

12 Prüfungsgespräche

2021. Ca. 120 S. Ca. € 20,-

ISBN 978-3-8114-8732-1 (Referendariat)

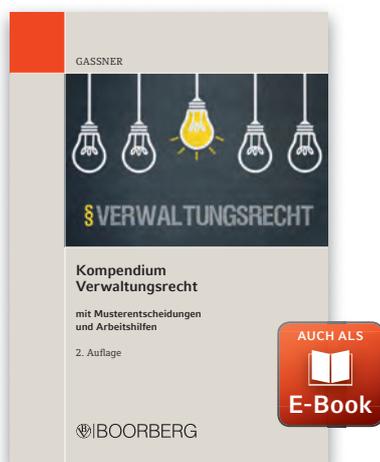
C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg. Tel. 06221/1859-599, kundenservice@cfmueller.de, www.cfmueller.de



C.F. Müller

Jura auf den  gebracht

## Lernen mit Erfolg.



WWW.BOORBERG.DE

**Kompodium Verwaltungsrecht**  
mit Musterentscheidungen und Arbeitshilfen  
von Professorin Dr. Kathi Gassner, Hochschule  
des Bundes für öffentliche Verwaltung  
2019, 2. Auflage, 554 Seiten, € 39,80  
ISBN 978-3-415-06550-5

Die zweite Auflage des Kompodiums wurde grundlegend neu strukturiert und aktualisiert. Das Buch vermittelt die verwaltungsrechtlichen Grundlagen sowie die Bescheid- und Gutachten-technik anhand von zwei Aktenfällen. Ausgangspunkt ist die konkrete Bearbeitung der Vorgänge in der Behörde. Die Autorin stellt den Lernstoff sehr anschaulich und mit praktischen Formulierungsvorschlägen für das Rechtsgutachten und die Verwaltungsentscheidungen dar.

Handlungsanweisungen, Mustervorlagen und Prüfungsschemata erleichtern die Fallbearbeitung. Das Buch ist die optimale Ergänzung zum Übungsbuch »Fit für Prüfungen im Verwaltungsrecht« derselben Autorin.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/9783415065505](http://www.boorberg.de/9783415065505)

**Fit für Prüfungen im Verwaltungsrecht**  
Ein Übungsbuch zur Vorbereitung auf mündliche Prüfungen, Klausuren, Seminar- und Abschlussarbeiten  
von Professorin Dr. Kathi Gassner, Hochschule  
des Bundes für öffentliche Verwaltung  
2019, 358 Seiten, € 29,80  
ISBN 978-3-415-06549-9

Das Übungsbuch ist der perfekte Studienbegleiter für alle Lern- und Prüfungsphasen im Fach Verwaltungsrecht. Der Band führt nach dem Prinzip der kleinen Schritte an die unterschiedlichen Prüfungssituationen im Verwaltungsrecht heran. Komplexität und Schwierigkeitsgrad werden langsam gesteigert. Im Anhang sind Prüfungsschemata und eine tabellarische Übersicht zu den in den Übungsfällen behandelten Themen abgedruckt.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/9783415065499](http://www.boorberg.de/9783415065499)

**KOMBIANGEBOT:**  
»Kompodium Verwaltungsrecht« und  
»Fit für Prüfungen im Verwaltungsrecht«  
zusammen € 59,80  
ISBN 978-3-415-06558-1

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE